

# WEIBLICHE GENITALBESCHNEIDUNG

*Ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!*

Masterarbeit im Studiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft  
an der Ruhr-Universität Bochum



Verfasserin: Daniela Dassel

Erstgutachter: Dr. Oliver Bidlo

Zweitgutachterin: Astrid Klukkert

Matrikelnummer: 108 112 20279 4

Mönchengladbach, den 06.02.2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Forschungsleitende Fragestellung .....	3
1.2	Struktur der Arbeit.....	4
2	Begriffsbestimmung.....	5
2.1	Polizeiliche Kriminalprävention .....	5
2.2	Begriffsbestimmung FGM / FGC und kontroverse Diskussion .....	7
3	FGM/C.....	9
3.1	Abgrenzung zur männlichen Zirkumzision .....	11
3.2	Historische Einordnung.....	12
3.3	Prävalenzländer .....	13
3.4	Begründungsmuster.....	14
3.5	Relevanz in Deutschland .....	16
4	Rechtliche Einordnung.....	19
4.1	Strafrechtsreform – Einführung des Paragraphen 226a StGB .....	22
4.2	Einwilligungsfähigkeit.....	25
4.3	Asylrechtsreform - FGM/C als geschlechtsspezifischer Verfolgungs- und Flüchtlingsgrund.....	27
5	Kriminologische und soziologische Aspekte.....	29
5.1	Die ‚Täter‘ / Kriminalisierung .....	29
5.2	Die ‚Opfer‘ / Viktimisierung.....	32
5.3	Kulturkonflikt .....	34
6	Präventionsstrategien.....	39
6.1	Aufklärung / Öffentlichkeitsarbeit (intern/extern) .....	40
6.2	Opferschutz.....	42
6.3	Prävention durch Repression.....	44
6.4	Netzwerkstrukturen in der Präventionsarbeit .....	46
7	Medien.....	47

7.1	Mediale Nebenwirkungen – Berichterstattung zu FGM/C im Syrien-Konflikt .....	49
8	Methodik der qualitativ empirischen Erhebung .....	53
8.1	Das narrative, leitfadengestützte Experteninterview .....	54
8.2	Der Leitfaden .....	55
8.3	Das Sample .....	55
8.4	Die Analyseverfahren .....	57
9	Analytische Auswertung der Experteninterviews .....	59
9.1	Relevanz in Deutschland / Dunkelfeldproblematik .....	59
9.2	Opfer (-schutz) / Viktimisierung .....	67
9.3	Die ‚Täter‘ und ihre Begründungsmuster .....	77
9.4	Präventionsstrategien und Möglichkeiten polizeilicher Prävention ..	78
9.5	Netzwerkstrukturen und notwendige Akteure .....	83
	Fazit und Ausblick .....	87
	Literaturverzeichnis .....	96
	Anhang .....	102
	Bestehende Präventionsprojekte und Netzwerke .....	102
	Stichprobenartige Ärztebefragung .....	105
	Abkürzungsverzeichnis .....	106
	Interviewvertrag .....	107
	Genehmigungen .....	108
	Interviewleitfaden BAMF .....	112
	Interviewleitfaden LKA .....	113
	Interviewleitfaden Landtagsabgeordnete .....	114
	Interviewleitfaden Dokumentarfilmerin .....	115
	Interviewleitfaden Profamilia .....	116
	Interviewleitfaden Polizeipräsidium (KK KP/O) .....	117
	Transkriptionsregeln und Liste der Codings .....	118

„No child shall be subjected to torture or other cruel, inhuman or degrading treatment.“

(United Nations Convention on the Rights of the Child, Article 37)

## 1 Einleitung

*"Wie eine geschlossene Muschel"*

*„Die Schamlippenverkleinerung ist in der weiblichen Intimchirurgie mit ca. 70% der Eingriffe die [...] am häufigsten durchgeführte Operation. Meist betrifft es die Verkleinerung der inneren Schamlippen. Aber auch die äußeren Schamlippen können im Laufe der Zeit ihre Form unschön verändern.*

*Wie sieht die „optimale“ Form der Schamlippen aus?*

*Natürlich liegt das, was man als „schön“ empfindet, im Auge des Betrachters selbst. Für die meisten Frauen unseres Kulturkreises sieht der „optimale“ äußere Genitalbereich in der Regel so aus, dass straffe äußere Schamlippen die inneren vollständig bedecken, ähnlich der Form einer geschlossenen Muschel.“ (Gress 2011)*

In Abhängigkeit zum jeweiligen Kulturkreis liegt es tatsächlich im Auge des Betrachters<sup>1</sup>, ein beschnittenes weibliches Genitale als ‚schön‘, ‚rein‘, oder schlicht ‚normal‘ anzusehen. Der Text „Wie eine geschlossene Muschel“ bewirbt das Angebot einer deutschen Praxis für ästhetische Chirurgie. Er steht exemplarisch für eine Vielzahl vergleichbarer Angebote.

Keinesfalls soll hier eine Schamlippenkorrektur mit den meist ungleich schlimmeren Formen der Klitoridektomie, Exzision oder Infibulation gleichgesetzt werden, zumal es sich dabei oftmals um einen Eingriff bei nicht einwilligungsfähigen Kindern handelt. Aber neben der Frage, wie der Trend der ästhetischen Vaginalchirurgie kulturell, ethisch und gesamtgesellschaftlich zu bewer-

---

<sup>1</sup> Geschlechtsunabhängig wird, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, im Folgenden fast ausschließlich die männliche Form verwendet.

ten ist, mahnt er, kein vorschnelles Urteil über ‚fremde‘ Kulturen und ihre Begründungsmuster für die Beschneidung der Frau zu fällen. Diese Arbeit widmet sich der weiblichen Genitalbeschneidung (im Folgenden FGM / FGC<sup>2</sup> oder kurz FGM/C), wie sie hauptsächlich in Ländern des afrikanischen Kontinents praktiziert wird. Es handelt sich dabei um die Beschneidung der Klitoris (Klitoridektomie), der äußeren und zum Teil inneren Schamlippen (Exzision) bis hin zur Infibulation. Letzteres bedeutet das Entfernen der äußeren Schamlippen und Zünähen der Wundränder, so dass nur noch eine winzige, vernarbte Öffnung verbleibt. „Nach Angaben von UNICEF sind weltweit ca. 125 Millionen Frauen und Mädchen von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen, vor allem im nördlichen Afrika aber auch in südostasiatischen [sic] Ländern.“ (Bundesministerium für Gesundheit 2014). Durch Migration ist das Phänomen auch nach Europa und somit Deutschland gelangt. Das Statistische Bundesamt und Terre des Femmes gehen von ungefähr 25.000 betroffenen und 2500 gefährdeten Mädchen und Frauen in Deutschland aus (Terre des Femmes 2013a, S. 1)<sup>3</sup>. Rechtlich ist das Beschneiden von Mädchen und Frauen hierzulande verboten. Trotzdem gibt es Hinweise darauf, dass Mädchen während eines Urlaubes im Heimatland, bei sogenannten „Ferienbeschneidungen“, exzidiert werden. FGM/C wird zunehmend öffentlich und politisch diskutiert. Trotzdem handelt es sich noch immer um ein Tabu-Thema, insbesondere im Kulturkreis der betroffenen Familien.

Durch eine Gesetzesänderung 2013 (Art. 1 47. StrÄndG – Änderung des Strafgesetzbuches) und die Einführung des § 226a StGB „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ erfuhr FGM/C eine neue strafrechtliche Bewertung und Anerkennung durch den Gesetzgeber. In der internationalen Debatte zum Thema Mädchenbeschneidung wird FGM/C als Menschenrechtsverletzung gewertet, die weder kulturell noch religiös zu rechtfertigen ist. Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention ist FGM/C, im Sinne einer geschlechtsspezifischen Verfolgung, als Asylgrund anerkannt.

---

<sup>2</sup> Die Abkürzung FGM steht für ‚Female Genital Mutilation‘ und bedeutet übersetzt ‚weibliche Genitalverstümmelung‘. Die gemeinten Praktiken werden auch mit FGC (Female Genital Cutting bzw. Circumcision) beschrieben. Wörtlich übersetzt handelt es sich um die ‚weibliche Genitalbeschneidung‘ (vgl. auch Kapitel 2.2).

<sup>3</sup> Andere Quellen reden von 5000 und mehr gefährdeten Mädchen in Deutschland.

Die vorliegende Arbeit nähert sich der Thematik Prävention von FGM/C unter kriminologischen, strafrechtlichen und soziologischen Gesichtspunkten. Neben Aspekten der Dunkelfeldproblematik, die insbesondere in der viktimologischen Betrachtung eine Rolle spielen, werden Bezüge zu folgenden Theorien gebildet: Die Anomietheorie nach Durkheim und Merton, die Subkulturtheorie in der Tradition der Chicagoer Schule, die Kulturdifferenztheorie sowie die Kulturkonflikttheorie nach Sellin, der Rational-Choice-Ansatz, der Etikettierungsansatz oder Labeling approach nach Tannenbaum, Lemert, Becker und Sack sowie die relativen Strafzwecktheorien nach Liszt und Feuerbach in Abgrenzung zu den absoluten Strafzwecktheorien nach Kant und Hegel.

### 1.1 Forschungsleitende Fragestellung

Durch die qualitative Analyse der in den Interviews erhobenen Daten, im Kontext mit der aktuell einschlägigen Literatur zum Thema, sollen Erklärungsansätze zu folgender Fragestellung herausgearbeitet werden:

Ist es aufgrund angenommener Häufigkeitszahlen (vgl. Kapitel 3.5) notwendig und mit Mitteln der polizeilichen Kriminalprävention (vgl. Kapitel 2.1, 9.4) möglich, der weiblichen Genitalbeschneidung vorbeugend zu begegnen?

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung wurden Gesprächspartner für Experteninterviews ausgewählt, die durch ihre professionelle Auseinandersetzung mit FGM/C zur Beantwortung beitragen konnten (Details zum Sample vgl. Kapitel 8.3). Neben der qualitativen Argumentation für oder gegen eine polizeiliche Kriminalprävention bzgl. FGM/C wurden Anhaltspunkte für die Relevanz des Themas in Deutschland gesucht, da sich die Ausrichtung polizeilicher Kriminalprävention auch daran bemisst.

Um dem „Prinzip der Offenheit“ Rechnung zu tragen, wurde auf die Formulierung einer Hypothese verzichtet, da diese durch die „inhaltliche Vorannahme zum [...] Untersuchungsgegenstand“ (Kleemann, Krähnke und Matuschek 2013, S. 19 f.) einer explorativen Analyse möglicherweise entgegenstünde. Die Entscheidung fiel deswegen zu Gunsten einer offen gestellten forschungsleitenden Frage, die gemäß ihrem Wortsinn nur der Orientierung diene. Dieses Vorgehen ermöglichte, durch sukzessive Datenerhebung und Interpretation die eigenen Wahrnehmungen zu strukturieren und schrittweise zu präzisieren, bis ein theoretisches Konstrukt daraus gebildet werden konnte.

„Zwangsläufig geht in die [...] Auseinandersetzung mit dem Thema, d. Verf.] auch Vorwissen der Forschenden ein. Wichtig ist, dass solche aus ihrer jeweiligen sozio-kulturellen Standortgebundenheit resultierenden Wissensbestände [...] anhand der vorliegenden empirischen Daten systematisch überprüft werden. Anstatt eigene fertige Hypothesen im Zuge der Datenanalyse lediglich empirisch testen zu wollen, sollten die Forschenden bei der interpretativen Datenanalyse stets offen sein für die Entdeckung neuer Zusammenhänge oder andersartiger Konstellationen bekannter Faktoren. [...] Die Analyse ist an der empirischen Wirklichkeit ausgerichtet und nicht am theoretischen Wissensbestand der Forschenden.“ (ebd.). Ein Vorverständnis hinsichtlich der polizeilichen Kriminalprävention gründet bei der Autorin auf ihrer beruflichen Tätigkeit in eben diesem Bereich. Diese Tätigkeit führte auch zu einem ersten Berührungspunkt mit dem Thema FGM/C bei einem interdisziplinären Workshop „Vergehen gegen das Kindeswohl“<sup>4</sup>. Ein etwa halbstündiger Vortrag einer FGM/C Aktivistin (Frau Cumar, stop-mutilation e.V.) und eines Mediziners (Herr Dr. Zerm) weckte das Interesse an der Thematik und führte letztlich zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung damit im Rahmen dieser Arbeit. Das fehlende Wissen über FGM/C zu Beginn der Arbeit ermöglichte eine große Neutralität gegenüber der zu untersuchenden Fragestellung. Dementsprechend flexibel konnte im Folgenden auf neue oder widerstreitende Aspekte eingegangen werden, ohne an ein ‚hypothetisches Korsett‘ gebunden zu sein. Als Erfolg in der Herangehensweise erachtet die Autorin, dass sich ihre Vorannahme in Bezug auf die Beantwortung der forschungsleitenden Frage im Zuge der Datenerhebung und Literaturlauswertung mehrfach änderte und letztlich nicht bestätigte.

## 1.2 Struktur der Arbeit

Nach einer begrifflichen Bestimmung von polizeilicher Kriminalprävention und FGM/C sowie einer kritischen Auseinandersetzung mit den Terminologien ‚Beschneidung‘ und ‚Verstümmelung‘ folgen eine historische und kulturelle Einordnung des Themas. Schwerpunkte bilden darüber hinaus Ausführungen zur Relevanz von FGM/C in Deutschland, die rechtliche Einordnung von FGM/C

---

<sup>4</sup> Veranstaltet durch das Lukaskrankenhaus Neuss, im April 2014.

und eine soziologisch-kriminologische Betrachtung des Themas. Anschließend liegt der Fokus auf Präventionsmöglichkeiten hinsichtlich FGM/C. Ein ganzes Kapitel befasst sich mit dem Thema Medien, da diese die öffentliche Wahrnehmung von FGM/C aber auch Präventionsbemühungen diesbezüglich nachhaltig beeinflussen. Nach diesen theoretischen Überlegungen folgen im zweiten Teil der Arbeit die Methodik und die Analyse der Experteninterviews. Das abschließende Fazit fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und beantwortet die forschungsleitende Frage (vgl. Kapitel 1.1).

## 2 Begriffsbestimmung

Es folgen Ausführungen zu den Möglichkeiten und zum Zweck polizeilicher Kriminalprävention. Die Begriffe weibliche Genitalverstümmelung / Female Genital Mutilation (FGM) und weibliche Genitalbeschneidung / Female Genital Cutting (FGC) werden diskutiert.

### 2.1 Polizeiliche Kriminalprävention

Der Begriff Prävention ist dem Lateinischen entlehnt. Das Adjektiv ‚präventiv‘ bedeutet ‚vorbeugend‘ / ‚verhindernd‘. „Kriminalprävention (im weiteren Sinne) umfasst alle Maßnahmen und Handlungen, die staatlicherseits und privat eingeleitet und realisiert werden, um Straftaten zu verhüten. Sie zielen darauf ab, Kriminalitätsursachen und Kriminalitätsanreize sowie Bereitschaft zu kriminellem Verhalten zu beseitigen, Straftaten und ihren Erfolg zu verhindern oder wenigstens zu erschweren.“ (Clages 2004, S. 6).

Es wird unterschieden in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. „Die primäre schafft durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen Bedingungen, welche Kriminalität vorbeugen; die sekundäre ist tat-, täter- und opferbezogen und bestrebt, Tatgelegenheiten, Tatbereitschaft und Opferanfälligkeit zu mindern; die tertiäre will Rückfälligkeit überführter Straftäter verhindern.“ (Kreuzer 2004, S. 205). Die polizeiliche Kriminalprävention ist vorrangig im Bereich der Sekundärprävention angesiedelt und Bestandteil der Kriminalstrategie, die durch Zusammenwirken verschiedener polizeilicher Kräfte das kriminalpolitische Ziel der Bekämpfung von Kriminalität verfolgt. Dieses Bekämpfen kann auch schon im Vorfeld einer Tat ansetzen. Prävention ist zudem gesetzlicher



Auftrag der Polizei (§ 1 Abs. 1 PolG NRW<sup>5</sup>). Ihre praktische Umsetzung erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Polizeiliche Kriminalprävention RdErl. d. Innenministeriums - 42 - 62.02.01“. Demnach ist polizeiliche Kriminalprävention „als Teil der Gefahrenabwehr neben Strafverfolgung und Opferschutz integraler Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrages und damit polizeiliche Kernaufgabe.“ (Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen 2006, S. 1)

*„Die Polizei leistet einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention. [...] Vorrangiges Ziel polizeilicher Kriminalprävention ist das Reduzieren von Tatgelegenheiten sowie die direkte Abwehr sozialschädlichen Verhaltens tatbereiter Personen. Von besonderer Bedeutung sind daher [...] die konsequente Reaktion auf Normverletzungen [...], mit anderen Aufgabenträgern abgestimmte Interventionskonzepte [...] und die schnelle Aufklärung von Straftaten. [...] Polizeiliche Kriminalprävention...] erfordert [...] integrative Aufgabenwahrnehmung durch Verzahnung von Prävention, Repression und Opferschutz [...], die enge Abstimmung und Koordination mit anderen Verantwortungsträgern sowie die Zusammenarbeit in kriminalpräventiven Netzwerken. [...] Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit [...]. Die Polizei vermittelt ihre Kenntnisse [...] insbesondere an Multiplikatoren, zu deren Aufgaben die Befassung mit Jugendlichen und deren Erlebniswelt gehört, an Erziehungsverantwortliche und -berechtigte sowie an andere Verantwortungsträger, z. B. durch Vorträge vor Lehrern, Erziehungsbeauftragten und Eltern, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Erzieher sowie an Podiumsdiskussionen. Dazu führt sie eigenständige Informationsveranstaltungen durch oder beteiligt sich an Veranstaltungen anderer Anbieter.“ (ebd.).*

Die Polizei ist dezentral organisiert und dementsprechend Ländersache. Die folgenden Ausführungen beziehen sich vorrangig auf die Nordrhein-Westfälische Polizei. Jede der 47 Polizeibehörden in NRW hat ein Kriminalkommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP/O). Die dort tätigen Beamten arbeiten im Bereich der verhaltensorientierten Prävention, insbesondere zu den Themen Alkohol / Drogen, Gewalt und Missbrauch. Oft ist auch ein

---

<sup>5</sup> „Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren [...]. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.“

Kontaktbeamter für muslimische Institutionen (KMI) dem Kriminalkommissariat Prävention und Opferschutz angegliedert. Er ist Ansprechpartner für interkulturelle Angelegenheiten, hält Kontakt zu muslimischen Institutionen und leistet Netzwerkarbeit. Zudem gibt es den Schwerpunkt technische Einbruchsprävention und Opferschutz. Während sich Letzteres vorrangig mit den Belangen von Geschädigten nach einer Straftat befasst und als Mittler Zugang zu außerbehördlicher Hilfe schafft, versuchen die sogenannten ‚Vorbeuger‘ durch (mittelbares) Einwirken auf potentielle Täter oder Opfer und deren Umfeld Straftaten und deren Folgen zu verhindern. Mittelbar geschieht dies, wenn Präventionsbemühungen auf Jugendliche abzielen aber nicht pädagogisch konzipiert sind und sich deshalb vorrangig an erwachsene Multiplikatoren richten, die in der Jugendarbeit tätig sind. Deshalb pflegen die Beamten des Kriminalkommissariats Prävention und Opferschutz intensiven Kontakt zu Lehrern, Eltern, Sozialarbeitern, Mitarbeitern von Jugendämtern und anderen Personen, die mit Aspekten des Jugendschutzes betraut sind. Es wird regelmäßig Aufklärungsarbeit in Form von Fachvorträgen, Elternabenden, Lehrerschulungen usw. geleistet. Ziel ist es, u. a. für das Thema „Kindesmisshandlung“ zu sensibilisieren und den Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen zu verschaffen. Zudem werden Netzwerke gebildet, um Kompetenzen zu bündeln und durch „kurze Wege“ schnell und effektiv helfen und beraten zu können. Es bestehen sowohl die nötigen Zielgruppenkontakte als auch Netzwerkstrukturen, um offensiv präventiv gegen die Beschneidung von Mädchen vorzugehen.

## 2.2 Begriffsbestimmung FGM / FGC und kontroverse Diskussion

Die Abkürzung FGM steht für ‚Female Genital Mutilation‘ und bedeutet wörtlich übersetzt ‚weibliche Genitalverstümmelung‘. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fasst darunter jedes Verfahren, das eine teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Geschlechtsorgane darstellt und medizinisch nicht indiziert ist.<sup>6</sup> Je nach Ethnie und Tradition geht es um die Beschneidung der äußeren und zum

---

<sup>6</sup> „Female genital mutilation (FGM) comprises all procedures that involve partial or total removal of the external female genitalia, or other injury to the female genital organs for non-medical reasons.“

Teil auch inneren Schamlippen bis hin zur Infibulation. Letzteres bedeutet das Entfernen der äußeren Schamlippen und Zunähen der Wundränder, so dass nur noch eine winzige, vernarbte Öffnung verbleibt. Diese, auch pharaonische Beschneidung genannte, Form von FGM/C muss je nach Gegebenheiten im Leben einer Frau mehrfach geöffnet (defibuliert) und wieder vernäht (reinfibuliert) werden. Die erste (teilweise) Öffnung obliegt in aller Regel dem Ehemann in der Hochzeitsnacht und wird durch gewaltsames Eindringen oder Aufschneiden des Narbengewebes erreicht. Zudem wird eine Defibulation regelmäßig im Vorfeld einer Geburt notwendig. Üblicherweise wird nach der Niederkunft reinfibuliert, also wieder zugenäht. Die verschiedenen Praktiken der weiblichen Genitalbeschneidung variieren stark. Die körperlichen Eingriffe und ihre weitreichenden Folgen (physisch und psychisch) im Detail zu diskutieren würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und nicht zielführend für die Frage der Prävention sein. Ebenso wäre eine reine Darstellung der oft angeprangernten ‚primitiven‘ Beschneidungsmethoden einseitig und würde die folgende Auseinandersetzung mit dem Thema ungewollt emotional aufladen. Zudem möchte dieser Text gerade nicht voyeuristische Bedürfnisse an einer, als durchweg ‚grausam‘ und ‚barbarisch‘ empfundenen, fremdländischen Tradition befriedigen.<sup>7</sup>

Die FGM-Praktiken werden auch mit FGC (Female Genital Cutting bzw. Circumcision), wörtlich übersetzt ‚weibliche Genitalbeschneidung‘, beschrieben. Im Ergebnis bedeuten FGM und FGC das Gleiche. Trotzdem scheint eine kritische Betrachtung, der durch die Begrifflichkeiten implizierten Bedeutungen, sinnvoll. In den meisten Gremien, die sich dem Kampf gegen die weibliche Genitalbeschneidung verschrieben haben, wird diese durchweg als FGM (Genitalverstümmelung) bezeichnet. "Anstelle von "weiblicher Beschneidung" oder englisch "Female Circumcision" [...] hat sich der Begriff "weibliche Genitalverstümmelung" - beziehungsweise die englische Entsprechung "Female Genital Mutilation" [...] - etabliert. [...] Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die "weibliche Beschneidung" ungleich schwerwiegender ist als die (Vor-

---

<sup>7</sup> Es gibt eine ausreichende Anzahl von Literatur, die es dem interessierten Leser ermöglicht, sich umfassend über die Praktiken der Beschneidung zu informieren (z. B.: Jana Graf, „Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik“, 2013). Auch das Internet bietet reichlich Informationsmaterial (z.B.: [http://de.wikipedia.org/wiki/Weibliche\\_Genitalverstümmelung](http://de.wikipedia.org/wiki/Weibliche_Genitalverstümmelung))

haut-) Beschneidung bei Männern und rein anatomisch nicht mit letzterer vergleichbar ist. Das anatomische Äquivalent zu "weiblicher Beschneidung" wäre die teilweise oder komplette Amputation des Penis und nicht 'lediglich' der Vorhaut. Ferner wird der Begriff "Beschneidung" von den GegnerInnen häufig als verharmlosend wahrgenommen" (Schnüll 1999, S. 14 f.).

Der Terminus 'Genitalverstümmelung' soll verdeutlichen, dass es sich bei der Beschneidung von Mädchen um eine abzulehnende grausame Prozedur und Menschenrechtsverletzung handelt. Demgegenüber ist die Bezeichnung FGC (Genitalbeschneidung) neutral und beschreibt die Exzision, ohne zu werten. Neben der Intention von AktivistInnen, die mit dem Begriff FGM vehement gegen die Praxis der Beschneidung angehen wollen, sollte auch die Sicht der Betroffenen Beachtung finden. Für eine beschnittene Frau kann die Bezeichnung ‚genitalverstümmelt‘ wie ein Stigma sein und als beleidigend empfunden werden. Einen beinamputierten Menschen titulierte man wohl auch nicht vis-à-vis als Krüppel. Die bewusste Wortwahl ist entscheidend, um eine weitere Viktimisierung oder Etikettierung zu vermeiden und dem Thema mit der notwendigen Empathie und Kultursensibilität zu begegnen. Auf der anderen Seite ist der Begriff Verstümmelung inhaltlich korrekt. Er beschreibt das Entstellen und schwere Verletzen i.d.R. in Verbindung mit dem Abtrennen einzelner Körperteile. Das mögliche Einverständnis der Betroffenen bezüglich des Eingriffes ändert dabei nichts an der begrifflichen Definition als Verstümmelung. Im Folgenden werden die Abkürzungen FGM und FGC (FGM/C) als feststehende Begriffe synonym verwendet und darüber hinaus die Bezeichnung Beschneidung gewählt, um größtmögliche Neutralität zu wahren.

### 3 FGM/C

„Ein 24-jähriges Mädchen aus guter Familie [...] Mit Übereinstimmung ihrer Mutter und ihrer eigenen wurde der Vorschlag [...], die Clitoris zu exstirpieren, angenommen und es wurden Clitoris und kleine Schamlippen mit einer galvano-caustischen Schlinge abgeschnitten. Nach Verlauf von drei Wochen zeigte sich eine geheilte Narbe. Nur am Grunde derselben war noch ein kleiner Rest der Clitoris sichtbar, jedoch nicht abtragbar.“ (Rohleder 2013, S. 315 f.) Die beschriebene Exzision ähnelt aktuellen FGM/C-Praktiken im vorwiegend afrikanischen Raum. Doch das Zitat stammt von dem deutschen Arzt Hermann

Rohleder, der 1902 in seinem Buch „Masturbation“ u. a. die Beschneidung des weiblichen Genitals empfahl, um einem übersteigerten Sexualtrieb und vor allem der Selbstbefriedigung Einhalt zu gebieten. Die Motive mögen andere gewesen sein, aber fest steht, dass die weibliche Genitalbeschneidung Anfang des 20. Jahrhunderts als seltene aber nicht unübliche Methode, insbesondere zur Behandlung von Hysterie, Epilepsie und „Nymphomanie“, in Amerika und Europa angewendet wurde. Eine Gemeinsamkeit dieses Kapitels westlicher Geschichte mit den traditionellen Bräuchen vorwiegend afrikanischer Kulturen könnte das Element ‚Macht‘ sein. Macht über die Rolle der Frau, beziehungsweise Macht über ihre Sexualität, zu Gunsten des herrschenden patriarchalen Systems. Foucault sieht in der Tabuisierung und gleichzeitigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Sexualität seit dem 18. Jahrhundert ein Instrument gesellschaftlicher Machtsysteme, die aus der Unterdrückung bzw. Reglementierung der sexuellen Lust einen Vorteil erzielen. „Als solche Strategien der Macht, die eine soziale, sprachliche und wissenschaftliche Apparatur der "Sexualität" aufbauen [...], nennt Foucault: [unter anderem, d. Verf] die "Hysterisierung des weiblichen Körpers" [...]". (Der Spiegel 1977, S. 206 ff.) Während die Kontrolle über die weibliche Sexualität im 19. Jahrhundert mit dem Glauben verbunden war, eine ‚gezügelte‘ Frau könne sich besser ihren rollenimmanenten Pflichten als Arbeiterin und / oder Hausfrau und Mutter widmen, liegen heutigen Bräuchen auch andere Motive zugrunde, die oftmals an die Ehre des Mannes oder der ganzen Familie geknüpft sind. Aber auch rein ökonomische Gründe sprechen heutzutage in der jeweiligen Kultur für einen Fortbestand der althergebrachten Tradition. In stark patriarchal geprägten Gesellschaften können die Versorgung und damit die physische Existenz einer Frau von ihrer Heirat mit einem Mann abhängen, der fortan für das Auskommen seiner Familie sorgt. In manchen Kulturen erhält die Familie der Frau einen Brautpreis, wenn sie ihre Tochter verheiratet. Dieser ist nicht selten von der Schwere beziehungsweise Intensität der genitalen Beschneidung abhängig. Je geschlossener und unsichtbarer die Vulva, desto reiner die Frau, so der Glaube. Wirtschaftlichen Einfluss hat die Beschneidungspraxis auch mit Blick auf die Beschneiderinnen, meist ältere Frauen, die damit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sie gewinnen zudem an Ansehen durch ihre spezielle Rolle in der Gemeinschaft und geben die Tradition an ihre Töchter und Enkelinnen

weiter. In vielen Kulturen wird die Beschneidung als ein feierlicher Initiationsritus begangen, bei dem die Gemeinschaft dem betroffenen Mädchen viel Aufmerksamkeit schenkt und es offiziell als erwachsene Frau in die Gesellschaft einführt.

### 3.1 Abgrenzung zur männlichen Zirkumzision

Die Beschneidung des männlichen Gliedes wird insbesondere nach einem Urteil des Landgerichtes Köln vom 7. Mai 2012 auch öffentlich und sehr kontrovers diskutiert. Das Landgericht entschied, dass die religiös begründete Vorhautbeschneidung bei einem Kind, auch wenn sie von einem Arzt und mit Zustimmung der Eltern durchgeführt wird, eine rechtswidrige Körperverletzung im Sinn des deutschen Strafgesetzbuches darstellt (Urteil des LG Köln vom 7. Mai 2012 - Az. 151 Ns 169/11 2012). Inzwischen wurde, fast zeitgleich mit der Entstehung des Straftatbestandes „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (§ 226a StGB), die Knabenbeschneidung, unter den in § 1631d BGB<sup>8</sup> genannten Voraussetzungen, rechtlich legitimiert. Fraglich ist, ob diese Praxis mit dem Gleichbehandlungsprinzip aus Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG vereinbar ist. Eine Auseinandersetzung mit der Problematik der Ungleichbehandlung von Mädchen- und Jungenbeschneidung ist also durchaus berechtigt, zumindest in dem Bereich, wo der körperliche Eingriff eine vergleichbare Intensität aufweist, was de facto aber eher selten der Fall sein dürfte. Die kontroverse Diskussion zur Knabenbeschneidung stellt keinen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit dar und wird deshalb im Folgenden nicht weiter vertieft.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> § 1631d Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. [...]

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

<sup>9</sup> Zur strafrechtlichen Wertung der nicht medizinisch indizierten Jungenbeschneidung siehe: PUTZKE, Holm. Recht und Ritual – ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer. *MedR Medizinrecht*, 2012, 30. Jg., Nr. 10, S. 621-625.

### 3.2 Historische Einordnung

Die weibliche Genitalbeschneidung blickt auf eine lange Geschichte zurück. Bereits 163 Jahre vor Christus belegen historische Schriften die Praxis von FGM/C in Ägypten (vgl. Schnüll, 1999, S. 24). Damit ist die Beschneidung eher als kulturelles Erbe, denn als religiöser Brauch zu sehen, denn ihre Wurzeln reichen noch bis weit vor die Entstehung des islamischen Glaubens zurück. 25 vor Christus berichtete der Grieche Strabo (auch: Strabon<sup>10</sup>) von FGM/C-Praktiken in Ägypten. Seinen Aufzeichnungen zufolge wurde der Ritus an Frauen mit hoher Kastenzugehörigkeit durchgeführt. Andere wissenschaftliche Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass sowohl im alten Rom als auch in arabischen Ländern Mädchen und Frauen beschnitten wurden. Je nach Kulturkreis, war die Tradition ein Oberschichtprivileg oder ein Sklavenmerkmal. Eine Verbreitung von FGM/C mag durch Sklavenhandel entlang des Nils und den Küsten des Roten Meers stattgefunden haben. Über die damaligen Begründungsmuster gibt es nur Spekulationen. Der Wunsch nach patriarchaler Besitz- und Verfügungsgewalt über eine Frau ist eine mögliche Erklärung, ein Versuch der Geburtenkontrolle wegen der sich ausbreitenden Dürre die andere. Aber auch mythische und religiöse Gründe mögen eine Rolle gespielt haben. (vgl. Lightfoot-Klein 1997, S. 43 ff.). Während FGM/C nach wie vor in vielen Ländern der Welt praktiziert wird, gibt es auch eine Vielzahl von Belegen für die Beschneidung in Europa und Amerika bis in die frühen Jahre des 20ten Jahrhunderts. Isaac Baker Brown (1812 – 1873) erlangte Berühmtheit mit seiner Methode der Klitorisbeschneidung, mit der er Frauen von ihren quälenden mentalen Problemen heilen wollte.

Für ihre Dissertation an der Universität Bonn schrieb Maria Pütz noch im Jahre 1923: „In drei mir speziell von Herrn Professor Dr. Cramer gütigst überlassenen Fällen trat nach Entfernung der Clitoris und einer teilweisen oder vollständigen Exzision der kleinen Labien vollständige Heilung [der Masturbation, d. Verf.] ein.“ (Pütz 1923).

---

<sup>10</sup> Strabon (etwa 63 v. Chr. bis 23 n. Chr.), lateinisch Strabo ‚der Schielende‘, war ein antiker griechischer Geschichtsschreiber und Geograph.

### 3.3 Prävalenzländer

Laut einer „Studie zur weiblichen Genitalverstümmelung“, erstellt von deutschen Vertreterinnen des Vereins TERRE DES FEMMES, werden die unterschiedlichen Formen der weiblichen Beschneidung in folgenden Ländern (zum Teil nur durch ethnische Minderheiten) praktiziert: Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Liberia, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik, Ägypten, Äthiopien, Dschibuti, Eritrea, Mali, Somalia, Sudan, Jemen, Demokratische Republik Kongo, Irak, Indien, Pakistan, Bahrain, Israel, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Malaysia, Indonesien (vgl. Terre des Femmes 2013). Für die 29 erstgenannten Länder gibt es ausgewiesene Zahlen zur Häufigkeit der Beschneidung an den einheimischen Mädchen. In Somalia ist die Beschneidungsrate mit 98 % am höchsten, gefolgt von Guinea mit 96%. Dschibuti, Ägypten, Eritrea, Mali, Sierra Leone und der Sudan weisen immer noch eine Quote von 93% bis 88% auf (vgl. UNICEF United Nations Children's Fund 2013, Beilage).

In der Mehrzahl der genannten afrikanischen Länder ist FGM/C verboten, wird aber größtenteils gesellschaftlich akzeptiert bzw. sogar gefordert. In Ägypten beispielsweise stellt FGM/C seit 2008 eine Straftat dar. „Das ägyptische Parlament nahm FGM/C ins Strafgesetzbuch auf und verhängte Gefängnisstrafen von bis zu zwei Jahren und 1,000\$ Bußgeld bei der Ausführung von FGM.“ (Terre des Femmes 2013). Die Beschneidungsquote von 91% zeigt aber deutlich, dass FGM/C fest in der Kultur verankert ist und auch gegen bestehende Verbote praktiziert wird. Es gab 2012 sogar Bemühungen, „dieses Gesetz gegen FGM rückgängig zu machen. Der Versuch ist an dem Engagement der NGOs, unter anderen auch der ägyptischen Gemeinschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, gescheitert.“ (ebd.).

In Eritrea liegt die Beschneidungsrate bei 89%, wobei die muslimischen Frauen nahezu zu 100% beschnitten sind bzw. werden. Doch auch bei in Eritrea lebenden Katholiken wird FGM/C praktiziert, was rein religiöse Begründungsmuster unwahrscheinlich erscheinen lässt. Der eritreische Staat hat die Beschneidung von Mädchen nicht unter Strafe gestellt.



### 3.4 Begründungsmuster

Das Warum der weiblichen Genitalbeschneidung findet weder in der zu Grunde liegenden Literatur noch hier eine eindeutige Antwort. Erklärungsansätze scheinen nur multifaktoriell und interdisziplinär erfolgversprechend.

Aus religionswissenschaftlicher Perspektive ist festzustellen, dass FGM/C zu einem überwiegenden Anteil in islamisch geprägten Ländern vorzufinden ist. Die Tradition ist jedoch älter als der Islam und findet auch keine eindeutige Rechtfertigung im Koran. „Keine der großen Weltreligionen weist in ihren schriftlichen Überlieferungen weibliche Genitalbeschneidung aus. FGM wird nicht einmal erwähnt. Trotzdem hält sich der weit verbreitete Irrtum, die Religion verlange das.“ (stop-mutilation e.V. 2012, S. 9). Je nach Glaube und Glaubensauffassung werden FGM/C-Praktiken also in die Lehren der jeweiligen Religion einbezogen und entweder als heilige Pflicht oder verbotener Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gesehen. Religion kann in Einzelfällen auch der Schlüssel zur Bekämpfung tradierter FGM/C-Praktiken sein. Das zeigt das Beispiel einer Initiative des deutschen Rüdiger Nehberg und seiner Frau. Sie gründeten den Verein Target und initiierten 2006 eine internationale Konferenz von Islam-Gelehrten zum „Verbot der Verstümmelung des weiblichen Körpers durch Beschneidung“ in der Al-Azhar-Universität in Kairo. Im Anschluss an die Konferenz wurde FGM/C in Form einer Fatwa<sup>11</sup> verboten. In den folgenden Jahren erließen noch mehrere andere islamische Gelehrte Fatawa gegen die weibliche Genitalbeschneidung (vgl. Target e.V. 2010).

„Tief verwurzelt in den Gesellschaften ist die Tradition. Die Menschen glauben, dass sie nicht gegen die Tradition und den Willen der Ahnen verstoßen dürfen.“ (stop-mutilation e.V. 2012, S. 8). Kultursoziologisch betrachtet sind die Begründungsmuster für die weibliche Zirkumzision vielschichtig. In den meisten praktizierenden Kulturkreisen ist die Beschneidung ein Initiationsritus. Hierbei muss der Zeitpunkt nicht zwingend mit der Adoleszenz zusammenfallen. Im Säuglingsalter, in den ersten Lebensjahren, in der Pubertät oder kurz vor der Eheschließung werden Beschneidungen durchgeführt. Es handelt sich

---

<sup>11</sup> Eine Fatwa ist ein Rechtsgutachten islamischer Gelehrter. Diese Gelehrten erläutern durch eine schriftliche Beurteilung einer bestimmten Frage des islamischen Rechts ihre persönliche Einschätzung. Fatawa haben nur empfehlende Wirkung außer im schiitischen Islam, wo sie rechtsverbindlich sein können (vgl. Schirmacher 2004).

meist um die Einführung junger Mädchen in die Gesellschaft und die Zuweisung einer Rolle innerhalb dieser Gesellschaft. Dabei wird im Hinblick auf die spätere Vermählung unter anderem damit argumentiert, dass eine beschnittene Frau ‚sauberer‘ und in ihrer sexuellen Lust ‚gezügelter‘ sei, denn oft wird unbeschnittenen Frauen Promiskuität und einhergehende Untreue unterstellt. Die Reduzierung der sexuellen Lust soll den Frauen helfen, sich auf ihre rollenimmanenten Aufgaben zu konzentrieren. Dieser sehr patriarchale Ansatz ist im entsprechenden Kulturkreis nur aufrecht zu erhalten, durch die vollständige ökonomische Abhängigkeit der Frau von ihrem Mann und ihrem sozialen Umfeld. Aufgrund mangelnder Bildung und materieller Armut vieler Familien sind junge Frauen in vielen FGM/C-praktizierenden Ländern darauf angewiesen, von einem Mann geheiratet und in Folge dessen versorgt zu werden. Um auf dem Heiratsmarkt eine Chance zu haben, muss die Frau beschnitten sein. Oft steigt der Wert einer Braut mit dem Maß und der Schwere der Beschneidung. Die Entscheidung der Eltern, ihre Tochter beschneiden zu lassen, ist also mit der Hoffnung verbunden, dass diese ein akzeptiertes Mitglied der Gesellschaft wird und ihre Existenz durch eine Heirat gesichert ist. Unbeschnitten droht der Betroffenen schlimmstenfalls der Ausschluss aus der Gemeinschaft, zumindest aber ein Stigma als ‚unrein‘ und ‚promiskuitiv‘. Zum Teil wird mythisch argumentiert, dass ein unbeschnittenes weibliches Genitale wachsen würde, bis es an den Boden reicht, oder dass die Klitoris eine Gefahr für das männliche Glied beim Geschlechtsakt oder für das Kind bei der Geburt sei. Auch hält sich der Glaube, dass eine nicht beschnittene Frau Unglück über ihre Gemeinschaft und Familie bringt. So steigt der gesellschaftliche Druck auf die Eltern einer Tochter ins Unermessliche. In ihrem Kulturkreis tragen beschnittene Frauen ihre Zirkumzisions- oder Infibulationsnarben mit Stolz, jedoch ohne darüber zu sprechen, denn es handelt sich um ein absolutes Tabu-Thema. Sie empfinden sich als ‚normal‘, als ‚schön‘ und als geachtetes Mitglied ihrer Gesellschaft. Fana Asefaw befragte für ihr Buch „Weibliche Genitalbeschneidung“ Frauen in Eritrea: „Wie stehen Sie zu Ihrer Beschneidung?“. Hier einige Antworten: „Ich bin stolz, dass ich beschnitten bin. Für mich ist das normal. Alle Frauen in meiner Familie sind beschnitten. Ich kenne keine, die nicht beschnitten ist.“ (34 Jahre alt). „Positiv. Ich finde es gut, beschnitten zu sein. Es ist normal hier bei uns. Wir fühlen uns deshalb nicht weniger weiblich.“

(59 Jahre alt). „Ich habe kein Problem damit, beschnitten zu sein. Wir leben in einer Gesellschaft, in der dieser Brauch normal ist. Es wäre eher abnormal, nicht beschnitten zu sein.“ (41 Jahre alt) (vgl. Asefaw 2008, S. 98 ff.).

Aus dieser Geisteshaltung heraus und mit der Überzeugung, dass die Genitalbeschneidung zum Vorteil der Betroffenen sei, handeln Eltern, Beschneiderinnen und auch diejenigen, die sich freiwillig der Prozedur unterziehen, in guter Absicht.

Selbst im Bewusstsein, dass der Brauch gegen geltendes Recht (in Deutschland aber auch in den meisten Prävalenzländern) verstößt, kann die Beschneidung von den Ausführenden als geboten angesehen werden. Zur Rechtfertigung des Gesetzesverstößes können sogenannte Neutralisierungstechniken (nach Sykes und Matza, 1957) angewandt werden. Es bedarf „für die Täter [...] bestimmter Rationalisierungen, um die gesamtgesellschaftlich geltenden Normen wirksam auszuschalten oder zu neutralisieren. Derartige Techniken bzw. Einstellungen und Argumentationsfiguren werden im Verlauf der Sozialisation und abhängig von bestimmten subkulturellen Bedingungen gelernt.“ (Kiefl und Lamnek 1986, S. 152 f.). Insbesondere das Leugnen der eigenen Verantwortung (denial of responsibility) kommt in Zusammenhang mit FGM/C in Betracht, weil es sich um einen kulturellen Brauch handelt und die Verantwortung damit bei der gesamten Gemeinschaft liegt. Gleiches gilt für das Heranziehen höherer Werte und Normen zur Rechtfertigung (appeal to higher loyalties) (vgl. Eifler 2009, S. 40). So können aufkommende Zweifel an der ‚Richtigkeit‘ der Beschneidung leicht mit der internalisierten Auffassung, dass die Beschneidung zum Vorteil aller sei, ausgeräumt werden.

### 3.5 Relevanz in Deutschland

Noch Anfang Dezember 2013 lautete die Antwort des Hamburger Senats auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenbur, ob es in Hamburg Fälle von FGM/C gäbe: „Die Polizei führt hierüber keine Statistik. Eine Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt unter den Delikten gefährliche und schwere Körperverletzung. Zur Beantwortung der Frage müssten mehrere Tausend [sic] Fälle händisch ausgewertet werden. Dieses ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.“ (Hamburger Senat 2013).

Zu diesem Zeitpunkt war der Paragraph 226a StGB „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ seit etwa zweieinhalb Monaten Bestandteil des deutschen Strafgesetzbuches. Jedoch lassen der kurze Zeitraum (September bis Dezember 2013) und auch der Stand heute keine Aussagen über die Anzahl strafrechtlich verfolgter Beschneidungen an Frauen zu. In NRW wurde seit Bestehen des § 226a StGB kein einziger Fall in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.<sup>12</sup>

Schätzungen zufolge werden jährlich weltweit drei Millionen Mädchen und Frauen beschnitten (vgl. UNICEF Bericht, Pais, 2008, S. vii). Warum aber soll sich die deutsche Polizei der Problematik annehmen, obwohl ihr Ursprung rund 5.000 bis 10.000 Kilometer weit entfernt liegt? In den letzten zehn Jahre (2003 – 2013) wurden 77.289 weibliche Einwanderer allein aus den 28 afrikanischen Prävalenzländern in Deutschland registriert. Im Jahr 2003 wanderten aus diesen Ländern (offiziell) 19.561 Menschen nach Deutschland ein. 7.409 davon waren Frauen und 1.475 Mädchen jünger als 18 Jahre. Im Jahr 2013 waren es bereits 32.601 Einwanderer, davon 10.384 Frauen und 2.302 minderjährige Mädchen.<sup>13</sup> Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Anzahl von Töchtern, die in Deutschland geboren wurden und zukünftig geboren werden. Zahlen, die dem Phänomen eine gesellschaftliche Relevanz in Deutschland verleihen und gesellschaftliche Reaktionen rechtfertigten. Zum Vergleich: polizeiliche „Drogenprävention“ findet in ganz NRW zumeist an Schulen und im Rahmen von Veranstaltungen zum Jugendschutz statt. Neben Alkohol werden auch illegale Betäubungsmittel thematisiert. 2013 starben deutschlandweit 1.002 Menschen drogenbedingt (Bundeskriminalamt 2013). Bei 958 dieser Todesfälle wurden das Geschlecht und Alter statistisch erfasst. Im Ergebnis waren gerade einmal 11 der 958 Drogentoten unter 20 Jahren alt. Trotzdem räumt man dem Thema ‚illegale Drogen‘ einen wesentlichen Raum in der polizeilichen Kriminalprävention, insbesondere mit Blick auf Jugendliche, ein. Übertragen auf die Thematik FGM/C bedeuten die abstrakten „Gefährdungszahlen“<sup>14</sup> junger Mädchen aus Prävalenzländern, dass die Auseinandersetzung mit weiblicher Genitalbeschneidung und ihrer Prävention auch seitens

---

<sup>12</sup> Stand Februar 2015

<sup>13</sup> Errechnet aus Daten, die mit freundlicher Unterstützung des statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>14</sup> Vgl. auch Ausführungen zur Dunkelfeldproblematik in Kapitel 5.2.

der Polizei durchaus berechtigt ist. Der Schutz vor Menschenrechtsverletzungen sollte dabei vorrangiges Ziel sein, aber auch seitens des Gesundheitswesens entsteht durch FGM/C ein messbarer gesamtgesellschaftlicher Schaden. Kosten für die Behandlung von Folgeerkrankungen, wie Fistelbildungen, Infektionen, Inkontinenz oder psychologischen Symptomen sowie ein mit erhöhtem Aufwand verbundener Schwangerschaftsverlauf, belasten das Gesundheitswesen.

Um eine annähernd repräsentative Zahl der von FGM/C betroffener Frauen in Deutschland zu ermitteln, müsste es ein Auskunftssystem im Gesundheitswesen geben. Fast ausschließlich Ärzte, die in der Frauenheilkunde tätig sind, erlangen bei Vorsorgeuntersuchungen oder im Zuge der Schwangerschaftsbegleitung Kenntnis von einer möglichen Beschneidung ihrer Patientinnen. Es gibt in Deutschland jedoch keine Meldepflicht für Ärzte hinsichtlich FGM/C. In einer kleinen Studie untersuchte Dr. med. Janna Graf, wie viele Berliner Frauenärzte Kontakt zu beschnittenen Frauen hatten. Ein dementsprechender „Fragebogen wurde im Februar 2010 an 411 gynäkologische Praxen in Berlin versandt.“ (Graf 2013, S. 100). Der Rücklauf betrug 31,14%. Auswertbar waren 126 Fragebögen, in denen 46% der befragten Ärzte angaben, schon mindestens einmal eine beschnittene Frau behandelt zu haben. Unabhängig von berechtigten Zweifeln an der Repräsentativität der Untersuchung, legt das Ergebnis eine signifikante Relevanz des Phänomens nahe. In einer Studie von Unicef und Terre des Femmes (2005) in Kooperation mit dem Berufsverband der Frauenärzte e. V. gaben knapp 212 von 493 (43%) der befragten Gynäkologen an, bereits Kontakt zu beschnittenen Patientinnen gehabt zu haben. „Mit dem Anliegen, nach der Geburt bei der Patientin eine Reinfibulation vorzunehmen, das heißt, die Vagina bis auf eine kleine Öffnung wieder zuzunähen [...], wurden 7,1 Prozent (35) der Ärzte konfrontiert. Drei Gynäkologen (0,6%) wurden gefragt, ob sie selbst eine Beschneidung durchführen könnten. Insgesamt 48 (9,7%) gaben an, von in Deutschland vorgenommenen Beschneidungen gehört zu haben. 35 Befragte (7,1%) wussten von Patientinnen, die ihre Tochter in der Heimat beschneiden lassen wollten. (Unicef, Terre des Femmes, Berufsverband der Frauenärzte e.V. 2005, S. 6).

Weitere Anhaltspunkte für die Verbreitung von FGM/C in Deutschland könnten zukünftig auch Abrechnungen mit den Krankenkassen liefern. Seit Januar

2014 gibt es hierfür einen eigenen ICD (Internationaler Diagnoseschlüssel). Über diese Kennziffer sind jedoch nur sogenannte Rekonstruktionsoperationen nachweislich.

Ein vermutlich überproportional großes Dunkelfeld lässt die Ergebnisse aller angeführten Erhebungen, zumindest in puncto Verbreitung von FGM/C, als nur bedingt aussagekräftig erscheinen.

## 4 Rechtliche Einordnung

„Die Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen wird als ein Verstoß gegen das Grundgesetz und als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit bewertet. [...] Damit sind die Ächtung der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane als Menschenrechtsverletzung und die konsequente Anwendung unseres Strafrechtes in Fällen, wo die Eingriffe in Deutschland erfolgen, deutlich und unmißverständlich formuliert.“ (Deutscher Bundestag 1998, S. 22141). Mit Ausnahme der sogenannten ‚Bürgerrechte‘, sind die meisten Artikel im Deutschen Grundgesetz<sup>15</sup> Menschenrechte, wie sie in der UN-Menschenrechtscharta 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurden. Der Deutsche Staat verpflichtet sich mit Artikel 1 Abs. 3 GG, diese Grundrechte zu gewährleisten und zu schützen: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Gleichzeitig sind Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat, in dem Sinn, dass jeder das Recht hat, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden. Einschränkungen erfahren die Grundrechte aber bei kollidierenden Rechten anderer Grundrechtsträger. Bei der Diskussion im Zusammenhang mit FGM/C kommen auf der Seite der Betroffenen das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 GG<sup>16</sup> sowie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Betracht. Gemäß Bundesverfassungsgericht hat jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf sexuelle Selbstbestimmung, resultierend aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG (vgl. Bun-

---

<sup>15</sup> Beschlossen am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat.

<sup>16</sup> „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

desverfassungsgericht 2011). Demgegenüber stehen das Recht auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG) oder je nach Begründungsmuster das Recht, tradierte Bräuche als Form der Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) zu leben. Auch das Recht aus Artikel 6 Abs. 2 GG wird teilweise angeführt, wonach gilt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“. Dieses ‚Erziehungsrecht‘ wird allerdings immanent beschränkt auf „Pflege und Erziehung“, wonach das elterliche Bestimmungsrecht nur zum Wohle des Kindes geltend gemacht werden darf. Da FGM/C in Deutschland als Kindeswohl gefährdend anerkannt und gesetzlich verboten ist, können Eltern diesbezüglich kein Bestimmungsrecht beanspruchen. Hinzu kommt, dass in Artikel 6 GG eine staatliche Obhutspflicht verankert ist. Stehen sich also widerstreitende Rechtsansprüche gegenüber und droht einem Rechtsgut Gefahr, besteht für den Staat eine Handlungspflicht nach Artikel 1 Abs. 3 GG. Werden staatliche Institutionen zum Schutz eines Kindes aktiv, sind diese wiederum an Recht und Gesetz gebunden (vgl. Artikel 20 Abs. 3 GG<sup>17</sup>). Der Gesetzgeber hat diesbezüglich folgende Regelungen getroffen:

### **§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch**

#### **„Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“**

*„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ [...]*

*(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere [1.,2.,3.,...]*

*4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*

*5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*

*6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“*

Anwendung findet § 1666 BGB in Zusammenhang mit FGM/C meist in Form eines gerichtlichen Entzugs des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtes

---

<sup>17</sup> „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

für die Fälle, in denen einem Mädchen bei Verbringung ins Heimatland der Eltern eine Beschneidung droht (sogenannte ‚Ferienbeschneidung‘). Das Amtsgericht Köln urteilte dahingehend im September 2008 und bestellte einen staatlichen Ergänzungspfleger für die betroffene Familie (vgl. Beschluss AG Köln 2008). Auch die Einschränkung oder Aufhebung des Umgangsrechts, gemäß § 1684 Abs. 4 S.1 BGB, durch das Gericht ist möglich.

„Präventive Handlungspflichten im Familien- und Gesundheitsbereich [...] ergeben sich aus § 8a Abs. 3 S. 1, S. 2 SGB VIII<sup>18</sup>, nach welchem das Jugendamt, sobald es von einer drohenden Genitalverstümmelung Kenntnis erlangt, das Familiengericht anzurufen und ggf. zusätzlich die bedrohten Mädchen in Obhut zu nehmen hat (vgl. § 42 SGB VIII). Diese Vorschriften greifen erst ab einer konkreten Gefahr“ (Wüstenberg 2010, S. 31). Das heißt, es müsste im Einzelfall die objektiv hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Genitalbeschneidung bei ungehindertem Verlauf des elterlichen Vorhabens bestehen. Eine nur als möglich erachtete Gefährdung, im Sinne einer ‚abstrakten Gefahr‘, reicht nicht aus. Einzig die Tatsache, dass Eltern einer Tochter überzeugte Anhänger der Beschneidungspraxis sind, rechtfertigt also keine Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch. Hier wird deutlich, dass die Prävention von FGM/C im Einzelfall, aufgrund der Phänomenologie des Deliktes, besonders schwierig ist. Zum einen wird selbst in den betroffenen Familien nicht mehr als nötig darüber gesprochen, da es sich um ein Tabu-Thema handelt, zum anderen ist eine bevorstehende Beschneidung für Außenstehende schwer zu erkennen, da es kaum Merkmale gibt. Selbst die Reise ins Heimatland muss nicht zwingend der Beschneidung der Tochter dienen. Letztlich sind der Gesetzgeber und seine vollziehenden Organe auf Informationen aus dem engsten Umfeld der Familie angewiesen.

---

<sup>18</sup> § 8a Sozialgesetzbuch VIII „Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung“

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. [...]

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; [...] Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



**§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**  
**„Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei**  
**Kindeswohlgefährdung**

*(1) Werden [Ärzten, medizinischem Personal, Psychologen, Beratern, Sozialarbeitern oder Lehrern, d. Verf.] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie [...], soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, [...](2)...] (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; [...] Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“*

Hiernach ist die Hinzuziehung des Jugendamtes im Verdachtsfall drohender Beschneidung auch unter Berücksichtigung der z. T. gegebenen Schweigepflicht, im Sinne von § 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“ möglich.

#### 4.1 Strafrechtsreform – Einführung des Paragraphen 226a StGB

Am 24. September 2013 beschloss der Deutsche Bundestag die Einführung des Paragraphen 226a Strafgesetzbuch (StGB).

**§ 226a Strafgesetzbuch - Verstümmelung weiblicher Genitalien**

*(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.*

*(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.*

Mit dem Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzbuches bezüglich der „Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ begründete die Fraktion von CDU / CSU und FDP im Juni 2013 die Einführung des Spezialparagraphen 226a StGB, mit seinem qualifizierenden Tatbestand, wie folgt: „Zwar kann schon heute die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien mit

Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (§§ 223, 224 des Strafgesetzbuches – StGB) bestraft werden. Für einen höheren Schutz der Betroffenen soll die Bekämpfung der Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien aber weiter verstärkt und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Genitalverstümmelung liegt, geschärft werden. Der Schwerpunkt der Bekämpfung der Genitalverstümmelung muss in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich liegen. Aber auch in strafrechtlicher Hinsicht kann ein weiterer Beitrag geleistet werden.“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 1). Durch § 226a StGB wird in erster Linie das Recht auf körperliche Unversehrtheit geschützt. Dies wird deutlich durch die Einfügung des § 226a StGB in Abschnitt 17 des Strafgesetzbuches im Bereich der Körperverletzungsdelikte.

Objekt des Tatbestandes sind die „äußeren Genitalien einer weiblichen Person“. Diese umfassen die gesamte Vulva, das heißt die Klitoris sowie die inneren und äußeren Schamlippen. Damit hat der Gesetzgeber Manipulationen an den inneren Genitalien (Gebärmutter etc.) bewusst ausgeklammert. Diesbezüglich können zwar andere Körperverletzungsdelikte einschlägig sein, aber die klare Konkretisierung und Einschränkung auf das äußere Genitale ist ein Hinweis darauf, dass der Straftatbestand des § 226a StGB unmittelbar auf rituelle Beschneidungen fremdländischer Kulturen abzielt (vgl. Sotiriadis 2014, S. 323 ff.). Die Formulierung „weiblichen Person“ ist hinreichend unbestimmt, um damit alle Altersgruppen von Mädchen und Frauen zu umfassen. Die strafrechtlich relevante Handlung ist die „Verstümmelung“. Fraglich ist, wie dieser Begriff rechtlich ausgelegt werden soll (ungeachtet seiner stigmatisierenden Wirkung auf das Opfer). Im Gesetzentwurf zum § 226a StGB wird festgestellt: „Durch das Abstellen auf eine Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien soll klargestellt werden, dass es sich um negative Veränderungen an den äußeren Genitalien von einigem Gewicht handeln muss. [...] Rein kosmetisch motivierte Eingriffe, wie Intimpiercing oder die in jüngerer Zeit auftretende Erscheinung der „Schönheitsoperation“ im Genitalbereich sollen vom Anwendungsbereich der Strafnorm ausgenommen werden.“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 6). Der Ausdruck „negative Veränderung“ ist wiederum auslegungsbedürftig, weil nicht hinreichend bestimmt. „Negativ“ ist ein wertender Ausdruck. Er ist ablehnend, beschreibt etwas als „ungünstig, nachteilig, nicht wünschenswert“.

schenswert [...und, d. Verf.] im unteren Bereich einer Werteordnung angesiedelt“ (Duden 2013). Da es sich bei § 226a StGB um eine deutsche Rechtsnorm handelt, wird folgerichtig der Maßstab der deutschen Gesellschaft und deren Rechtsempfinden bei der Beurteilung eines Handelns als „negativ“ anzulegen sein. Dass dieser Maßstab nicht nur sehr subjektiv, sondern auch von Trends und Vorurteilen bestimmt ist, zeigt sich in der Abgrenzung bzw. Ausklammerung von Schönheitsoperationen. Diese Operationen sind zwar zum Teil mit milden Formen der Genitalbeschneidung vergleichbar aber nicht nach § 226a StGB strafbar. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass entweder eine unzulässige Ungleichbehandlung faktisch vergleichbarer Handlungen zu befürchten steht oder milde Formen der weiblichen Genitalbeschneidung nicht unter das tatbestandsmäßige „Verstümmeln“ subsumiert werden können. In dem Zusammenhang erregte ein Gutachten beim 70. Deutschen Juristentag in Hannover (2014) die Gemüter. In den Thesen zum Gutachten von Prof. Dr. Tatjana Hörnle ist zu lesen: „Genitalverstümmelung: [...] Bei der Auslegung von § 226a StGB ist zu beachten, dass nicht alle Veränderungen an weiblichen Genitalien unter „verstümmeln“ zu fassen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn der Eingriff mit der Beschneidung von Jungen vergleichbar ist (etwa wenn nur Vorhaut der Klitoris betroffen ist, ohne Amputationen und weitere Verletzungen).“ (Deutscher Juristentag e.V. 2014, S. 23). Insbesondere NGOs und Aktivisten gegen FGM/C liefen Sturm, weil sie eine Strafbarkeitslücke befürchteten und die beabsichtigte Einschränkung der strafrechtlich relevanten Beschneidungen diametral zu ihren Bemühungen um die körperliche Unversehrtheit eines jeden Kindes stand.

„Ein Umstand, der die Praktikabilität des neuen § 226a StGB erheblich mindert, ist seine fehlende Eignung, in Konstellationen mit grenzüberschreitendem Bezug angewendet zu werden. Denn am häufigsten erfolgen diese Eingriffe im Ausland: Nicht selten ist das Phänomen der sog. „Ferienbeschneidung“, wonach die Töchter zum Urlaub ins Ursprungsland geschickt und dort verstümmelt werden.“ (Sotiriadis 2014, S. 232 f.). Das deutsche Strafrecht käme nur in solchen Fällen zur Anwendung, wenn bei einer Beschneidung im Ausland die Tat auch dort unter Strafe stünde und entweder das Opfer oder der Täter die deutsche Staatsbürgerschaft hat (vgl. § 7 StGB). „Die meisten Zuwanderer, die aus den genannten Ländern stammen und bei denen die

weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, leben noch nicht lange in Deutschland, so dass nur in den geringsten Fällen die Täter oder die Opfer deutsche Staatsbürger sind. Für die praktisch relevantesten Fälle erweist sich somit der [§ 226a StGB, d. Verf.] als ein stumpfes Schwert“ (ebd.), denn der Gesetzgeber lehnt eine Aufnahme des § 226a StGB in den Katalog der „Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter“ nach § 6 StGB ab, der eine Strafverfolgung unabhängig vom Recht des Tatorts und der Inländereigenschaft von Täter und Opfer ermöglicht (vgl. ebd.).

Kriminalpolitisch wurde mit der Einführung des Spezialparagrafen 226a StGB aber auch die Grundvoraussetzung einer polizeistatistischen Erfassung von (angezeigten) FGM/C-Delikten geschaffen. Bis dahin wäre die weibliche Genitalbeschneidung unter dem Begriff „schwere Körperverletzung“ erfasst worden und später nicht mehr, unter der Vielzahl andersartiger schwerer Körperverletzungen, recherchierbar gewesen. Sollten zukünftig Fälle von FGM/C angezeigt werden, erlaubt die gesonderte Erfassung, diese auf Gemeinsamkeiten hin zu untersuchen, um so kriminologische Erkenntnisse zu gewinnen.

## 4.2 Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit, auch Einsichts- oder Urteilsfähigkeit genannt, beschreibt die Fähigkeit eines Betroffenen, sich mit der Verletzung eines ihm eigenen Rechtsgutes einverstanden zu erklären. Unter dieser Voraussetzung bleibt ein Eingriff, der sonst eine Körperverletzung darstellt, straffrei. Für FGM/C gilt nach herrschender Meinung: „Die Tat ist durch nichts zu rechtfertigen – weder durch eine Einwilligung des Tatopfers, als einfachgesetzlicher Rechtfertigungsgrund (§ 228 StGB)<sup>19</sup> [, denn durch § 226a StGB verstößt FGM/C nicht nur gegen die „guten Sitten“, sondern darüber hinaus gegen normiertes Recht, d. Verf.] noch durch die Religionsfreiheit des Tatopfers oder die Erziehungsfreiheit der Eltern als unmittelbare verfassungsrechtliche Rechts-

---

<sup>19</sup> § 228 StGB "Einwilligung - Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt."

fertigungsgründe [sic.] (Art. 4 II GG bzw. Art. 6 II 1 GG). Die elterliche Einwilligung ist unwirksam nach § 1631 II 2 BGB.<sup>20</sup> (Wüstenberg 2012, S. 452 f.). Die meisten Initiativen gegen FGM/C richten sich vorwiegend gegen die Beschneidung von Minderjährigen, insbesondere Kindern. Grund dafür ist die Zwangssituation durch die, ohne Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit vorgenommen wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen psychischen oder physischen Zwang handelt. Meist wird beides eine Rolle spielen. Zum einen wird sich ein Kind dem Willen seiner Eltern aus Zuneigung, Respekt, Vertrauen und möglicherweise auch Angst vor Sanktionen beugen. Zum anderen ist Schilderungen von Beschneidungsriten zu entnehmen, dass betroffene Mädchen an Armen und Beinen fixiert werden, um jegliche Gegenwehr zu unterbinden. Schon insofern kann nicht von einem Einverständnis des Mädchens ausgegangen werden. Zudem müsste das Kind die geistige Reife besitzen, um die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und des Grundrechtsverzichts verstandesmäßig beurteilen zu können. Wann man einem Minderjährigen diese Einsichtsfähigkeit unterstellen kann, ist stark vom Einzelfall abhängig. Bezieht man aber auch die Schwere des Eingriffs<sup>21</sup> in die Überlegung mit ein, wird man wohl zu dem Ergebnis kommen, dass die Verfügungsgewalt dahingehend nicht vor Abschluss der Pubertät bejaht werden kann. Schließt man sich dem oben genannten Zitat oder der geltenden Rechtsprechung an, erübrigt sich die Diskussion um die Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen zur Abwendung der strafrechtlichen Verfolgung nach § 226a StGB, denn: „Einer expliziten Regelung über die Unwirksamkeit einer Einwilligung in die Verstümmelung der weiblichen Genitalien (FGM) bedarf es nicht. Die Unwirksamkeit einer solchen Einwilligung ergibt sich bereits aus § 228 StGB, weil die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 6). Andere Auffassungen bezüglich der Einwilligungsfähigkeit erwachsener Frauen

---

<sup>20</sup> § 1631 BGB „Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

<sup>21</sup> Der Fokus liegt auf den am häufigsten vorkommenden Beschneidungsformen, die mit erheblichen gesundheitlichen Folgen, physisch wie psychisch einhergehen. Im Zusammenhang mit sogenannten symbolischen Beschneidungen, die nur andeutungsweise oder sehr reduziert stattfinden, mag die Abwägung anders ausfallen.

lauten: „Es wäre sowohl verfassungs- als auch strafrechtsdogmatisch verfehlt, die frei von Wirksamkeitsmängeln getroffenen Entscheidungen hinsichtlich des Rechtsgutverzichts als unwirksam zu deklarieren, weil ihre Entscheidung innerhalb der Mehrheitsgesellschaft schlicht als irrational eingestuft wird. [...] Die Einbindung der betroffenen Frau in einen fremdkulturellen Kreis darf nicht ausreichen, um ihr die Freiheit in toto abzusprechen, in die Opferung höchstpersönlicher Rechtsgüter einzuwilligen.“ (Sotiriadis 2014, S. 330).

Ein Dispositionsrecht der Eltern über die körperliche Unversehrtheit ihres Kindes, im Rahmen ihrer Sorgerechtsausübung (vgl. § 1631 BGB<sup>18</sup>), ist im Fall von FGM/C ausgeschlossen, anders als bei der Knabenbeschneidung (vgl. § 1631d BGB<sup>7</sup>). So urteilte bereits 2004 auch der Bundesgerichtshof, „Daß die Beschneidung eines Mädchens als eine das Kindeswohl in ganz erheblicher Weise beeinträchtigende Behandlung zu beurteilen ist [...]. Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei der Genitalverstümmelung um einen schweren Eingriff, der bleibende physische und psychische Schäden zur Folge hat.“ (Bundesgerichtshof 2004, S. 6).

#### 4.3 Asylrechtsreform - FGM/C als geschlechtsspezifischer Verfolgungs- und Flüchtlingsgrund

Seit Anfang 2005 sind die Gewährung von Asyl und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von FGM/C in Deutschland möglich. „Geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung sind seit dem Inkrafttreten des am 30. Juli 2004 beschlossenen Zuwanderungsgesetzes als Verfolgungsgründe anerkannt. Insofern kann die Gefahr einer genitalen Beschneidung bei Rückkehr in das Heimatland dazu führen, dass die Betroffene aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zuerkannt bekommt und als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt wird. Zuständig für diese Entscheidung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ (Referat für Gesundheit und Umwelt der LH München 2014, S. 4). Dies gilt auch, wenn die Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit von der eigenen Familie oder Mitgliedern des eigenen Kulturkreises ausgeht (d. h. nicht vom Staat), das jeweilige Heimatland aber effektiv keinen Schutz bietet oder bieten kann (auch wenn größtenteils strafrechtliche Verbote existieren). Insofern stellt

das Asylrecht einen ganz praktischen Schutz dar für Mädchen und Frauen, die von FGM/C bedroht sind.

Wer in Deutschland Asyl beantragt wird über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren belehrt. Dies geschieht zumeist mittels Informationsblättern in Deutsch und der Heimatsprache. Danach kommt es zur persönlichen Anhörung vor einem sogenannten ‚Entscheider‘. Gemäß § 25 AsylVfG<sup>22</sup> muss der Asylsuchende „Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen [...und, d. Verf.] einer Abschiebung [...] entgegenstehen.“ (BAMF 2014, S. 15). Für die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags kann der ‚Entscheider‘ weitere notwendige Informationen einholen. Im Zusammenhang mit FGM/C wird eine Gefahren einschätzung aufgrund der persönlichen Umstände der Antragstellerin und der Verbreitung und Praxis von FGM/C im Heimatland vorgenommen. Auch die Einholung eines ärztlichen Gutachtens ist möglich, um zum Beispiel auszuschließen, dass die Antragstellerin bereits beschnitten ist und FGM/C unrechtmäßig als Asylgrund angibt. Wird Flüchtlingsschutz oder Asyl gewährt, führt dies zu einem Anspruch auf einen dreijährigen Aufenthaltstitel.

„In Deutschland ist die Anzahl der Asylbegehren wegen drohender Beschneidung zahlenmäßig gering. Die größte Schwierigkeit ist wie in vielen Fällen der geschlechtsspezifischen Verfolgung die Tabuisierung dieses Themas [...]“ (Deutscher Bundestag 1998, S. 22141). Im Jahr 2005 wurde 59 Personen ein Abschiebungsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gewährt. 2013 (2012) beschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 470 (325 in 2012) Anträge auf Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung positiv. Dies entspricht 6,8 % (6,4 % in 2012) aller Flüchtlingsanerkennungen im Erfassungszeitraum 2013 (2012). Die genannten Zahlen betreffen jedoch nicht nur FGM/C<sup>23</sup>.

Die Aufenthalts- oder Asylgewährung kann nachträglich widerrufen werden, wenn die Betroffenen rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat z. B. § 226a StGB verurteilt werden, selbst dann wenn die Tat im Ausland geschah

---

<sup>22</sup> Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

<sup>23</sup> Einzusehen in den Geschäftsstatistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, „Das Bundesamt in Zahlen“ (BAMF (2014) 2014, S. 50), (BAMF (2013) 2013, S. 35), (BAMF (2005) 2005, S. 55)

(z. B. Ferienbeschneidung). Zudem kann „Die Vornahme der Genitalverstümmelung [...] den Widerruf der darauf beruhenden Flüchtlingsanerkennung zur Folge haben (§ 73 Abs. 1 AsylVfG) und aufenthaltsbeendende Maßnahmen für Eltern und Kind nach sich ziehen.“ (BAMF 2010, S. 1).

Neben der o. g. ‚praktischen Prävention‘, schult das Bundesamt seine Mitarbeiter (insbesondere die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung) im Umgang mit Opfern von FGM/C, um eine sekundäre Viktimisierung während des Asylverfahrens zu vermeiden. Im geeigneten Einzelfall werden beschnittenen Frauen weitergehende (z. B. medizinische oder psychologische) Hilfen durch Netzwerkpartner vermittelt.

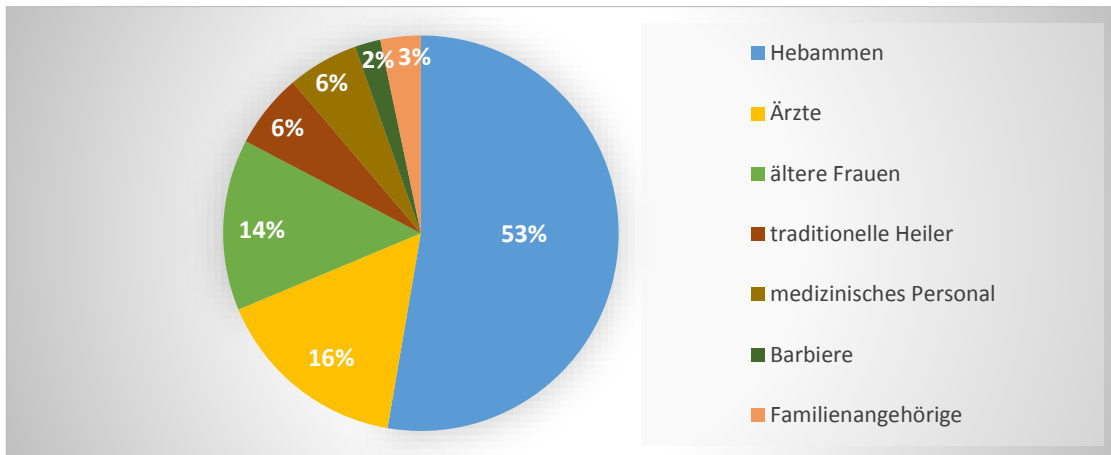
## 5 Kriminologische und soziologische Aspekte

Im Folgenden werden einige besondere Aspekte von FGM/C unter kriminologischen und soziologischen Gesichtspunkten betrachtet. In Anlehnung an die Anomietheorie (nach Merton, 1938), die Subkulturtheorie (in der Tradition der Chicagoer Schule), die Kulturdifferenz- und Kulturkonflikttheorie (vgl. Sellin, 1938) sowie den Labeling approach (vgl. Tannenbaum, 1938; Sack, 1975), werden tat-, täter- und opferspezifische Besonderheiten bei der phänomenologischen Betrachtungsweise von FGM/C dargestellt.

### 5.1 Die ‚Täter‘ / Kriminalisierung

Für ihre Abhandlung „Female genital mutilation and infections: a systematic review of the clinical evidence“ verglichen Iavazzo, Sardi und Gkegkes mehrere Studien und medizinische Daten und ermittelten so, welche Personengruppen Beschneidungen in den Prävalenzländern durchführten. Grafisch stellt sich die, auf ganze Zahlen gerundete, Verteilung wie folgt dar:





(vgl. lavazz, Sardi und Gkegkes 2013)

Die Motivation für die Ausführenden entspricht den in Kapitel 3.4 genannten Begründungsmustern und basiert auf der gesellschaftlichen Akzeptanz von FGM/C und wirtschaftlichen Interessen.

Nach dem deutschen Gesetz sind gemäß § 226a StGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 StGB auch die Eltern strafbar, wenn sich ihre „Mittäterschaft“ nachweisen lässt. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Elternteil aktiv an der Beschneidungshandlung teilnimmt, indem es zum Beispiel das Mädchen fixiert. Eine Anwesenheit ist aber nach herrschender Meinung nicht zwingend notwendig, um eine strafbare Mittäterschaft annehmen zu können. Andere Kriterien, wie die Initiative und die Bemühungen um die Beschneidung, können die fehlende Mitwirkung an der unmittelbaren Tat kompensieren. Häufig wird zumindest der Vorwurf der Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) die Eltern eines Beschneidungsopfers treffen. Anstiftung liegt vor, wenn der Betreffende einen Anderen (den Beschneider) dazu bestimmt und motiviert, die Tat auszuführen. Da sich zumeist die Eltern aktiv um die Beschneidung ihrer Töchter bemühen, kann das Aussuchen eines Schneiders und Aushandeln eines Preises als Anstiftung zur Tat bezeichnet werden. Die ebenfalls strafbare Beihilfe ist schwer von der Mittäterschaft abzugrenzen. Nach der hier vertretenen Auffassung, dass bei dem gemeinsamen Tatplan von Eltern und Beschneider in aller Regel eine Mittäterschaft anzunehmen ist, bleibt die Beihilfe für die Fälle relevant, in denen zum Beispiel andere Angehörige die Beschneidung finanziell unterstützen. Wenn sich der Tatbeitrag also nur auf ein Fördern bezieht, welches nicht die Grenze zur Mittäterschaft überschreitet,

richtet sich eine strafrechtliche Verfolgung nach § 27 StGB (Beihilfe) (vgl. Sotiriadis 2014, S. 334 f.). Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwischen einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand. Das heißt ein Täter muss alle deskriptiven und normativen Merkmale einer Tat erfüllen. Bei § 226a StGB müsste der Beschuldigte demnach die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt haben (vgl. Kapitel 4.1), zu der Verstümmelung angestiftet oder Beihilfe geleistet haben. Subjektiv erlaubt das deutsche Strafrecht nur eine Verurteilung, wenn der Handelnde auch mit Wissen und / oder Wollen die objektiv vorliegende Tat begangen hat. Davon wird bei FGM/C regelmäßig auszugehen sein. Sowohl der Beschneider als auch die Eltern wissen was sie tun beziehungsweise veranlassen und wollen dies ausdrücklich. Damit ist der subjektive Tatbestand im Sinne des deutschen Strafrechts erfüllt. Es findet bis dahin keine moralische Auseinandersetzung mit der Intention oder Motivation der Handelnden statt. Subjektiv aus Tätersicht gibt es bei FGM/C eine Besonderheit. Während die meisten Straftaten mit einer dem Opfer gegenüber feindlichen Gesinnung (vgl. Mord, Diebstahl, Betrug) begangen werden, gehen Eltern, die ihre Töchter beschneiden lassen, davon aus, ihrem Kind etwas Gutes zu wollen. „In der Regel ist [die Beschneidung, d.Verf.] Voraussetzung dafür, dass Mädchen oder junge Frauen heiraten können. Das heißt selbst Eltern, die erfahren haben, welche negativen gesundheitlichen Folgen weibliche Genitalverstümmelung hat, halten oft an der Praxis fest, weil sie möchten, dass ihre Töchter einen Mann finden, weil in Ländern, in denen es keine Sozialversicherung oder Rentenversicherung gibt, die Familie das soziale Überleben sichert und Frauen nicht alleinstehend überleben können.“ (Gruber 2013). Diese „guten Absichten“ sind jedoch strafrechtlich kein Entschuldigungsgrund, weswegen die Tat nach § 226a StGB strafbar bleibt. Damit wird das Ziel verfolgt, mögliche Opfer durch hohe Strafandrohung für die Täter vor FGM/C zu bewahren (vgl. Kapitel 6.3). Zeitgleich bewirkt die Strafverschärfung aber, dass den Beschuldigten (u. a. Eltern) nicht ‚nur‘ die Rolle des ‚Straftäters‘, sondern die des ‚Verbrechers‘<sup>24</sup> zugeschrieben wird.

---

<sup>24</sup> Gemäß § 12 I StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Dementsprechend handelt es sich bei § 226a StGB um einen Verbrechenstatbestand.

## 5.2 Die ‚Opfer‘ / Viktimisierung

Zwischen der Kriminalisierung der ‚Täter‘ und der Viktimisierung der ‚Opfer‘ lassen sich Parallelen erkennen. „In beiden Fällen läßt sich eine Verfestigung von Zuschreibungen seitens Dritter feststellen, die in das Selbstbild übernommen werden und auf die Verringerung von Handlungschancen hinwirken.“ (Kiefl und Lamnek 1986, S. 10). Dies betrifft vor allem die Gruppe von Frauen, die sich selbst, trotz Beschneidung, gar nicht als Opfer wahrnehmen und erst durch Reaktionen ihrer Umwelt und der Zuschreibung einer Opferrolle viktimisiert werden. „Es ist gut möglich, dass die beschnittenen Frauen außerhalb ihres gesellschaftlichen Gefüges ein Gefühl der Unvollständigkeit und des Versehrtseins entwickeln, weil ihnen die fremde Mehrheitsgesellschaft dies vermittelt. [...] Die Ergebnisse [einer Befragung eritreischer Frauen, d. Verf.] zeigen, dass die beschnittenen Frauen tendenziell erst außerhalb ihres ursprünglichen gesellschaftlichen Umfeldes im Zusammenhang mit ihrer Beschneidung psychische Leiden entwickeln.“ (Asefaw 2008, S. 68). Vielen Migrantinnen wird erst in Deutschland bewusst, dass sie sich durch ihre Beschneidung von den hier lebenden Frauen unterscheiden. Sie werden „Im öffentlichen Diskurs um das „körperliche Anderssein“ [...] wieder zu exotischen Fremden. [Dies setzt, d. Verf.] Mechanismen der Ab- und Ausgrenzung in Gang, die auch Aspekte von Voyeurismus, Sexismus und Rassismus enthalten.“ (Maier 2003, S. 6). In Deutschland lebende Migrantinnen äußerten: „wenn ich etwas in den Medien höre oder zum Frauenarzt gehe, erlebe ich mich als verstümmelt, weil sie mich so behandeln. [...] Der Umgang ist sehr verletzend, sie staunen über uns, wundern sich, sind respektlos und wollen uns vorführen.“ (36 Jahre alt). „Was ich als verletzend und verunsichernd erlebte, waren die nonverbalen Reaktionen, die Staunen, Ekel und Verurteilung widerspiegeln. Meine Bekannten und Freundinnen meiden den Umgang mit dem Frauenarzt, weil sie Angst haben, stigmatisiert und bemitleidet zu werden.“ (32 Jahre alt). „Sogar meine Töchter, die hier geboren sind, werden in der Schule damit konfrontiert. Auf eine unsensible Weise fokussieren alle auf die Genitalien. Und dies beschämt und macht uns gleichzeitig hilflos.“ (39 Jahre alt) (Asefaw 2008, S. 106 ff.).

Das Stigma einer ‚Verstümmelten‘ lastet schwer auf den Betroffenen, eben weil es nicht ihrem eigenen Empfinden entspricht. Unangemessene sowie kulturunsensible Reaktionen auf die körperliche Besonderheit stellen eine zweite

Opferwerdung, im Empfinden der Betroffenen die eigentliche Opferwerdung, dar.

Im Zusammenhang mit der Prävention von FGM/C muss das Hauptaugenmerk aber auf die Mädchen und Frauen gelegt werden, die unfreiwillig bzw. ohne Einwilligungsfähigkeit (vgl. Kapitel 4.2) einer Beschneidung unterzogen werden. Dies schließt die Frauen aus, die sich freiwillig und mit der nötigen Einsichtsfähigkeit zu einem genitalen Eingriff entscheiden.

Kennzeichen dieser Opfer von FGM/C ist ihr Näheverhältnis zu den (mittelbaren) ‚Tätern‘ bzw. Verantwortlichen, i. d. R. den Eltern. Sie sind aufgrund der familiären Bindung und ihres meist kindlichen oder jugendlichen Alters in einer besonders hilf- und wehrlosen Situation. Körperlich können sie sich der Prozedur nicht erwehren. Hinzu kommen die emotionale Beziehung und das Abhängigkeitsverhältnis des kindlichen Opfers zu den elterlichen (Mit-)Tätern. Das daraus resultierende Machtungleichgewicht sorgt dafür, dass in den meisten Fällen überhaupt keine Gegenwehr stattfindet. Das Erleben, durch die Eltern einer traumatisierenden Beschneidung ausgesetzt zu werden, vermag aber in aller Regel nicht, das Verhältnis dauerhaft zu erschüttern. Ähnlich wie beim sexuellen Missbrauch durch ein Elternteil suchen betroffene Kinder die Schuld oft zuerst bei sich. Und wenn nicht, schweigen sie aus Angst, in Ungnade zu fallen. Diese und eine Reihe weiterer Gründe, machen die Problematik für Außenstehende quasi nicht wahrnehmbar. FGM/C ist ein Tabuthema in den betroffenen Familien. Das Verbot, über die Beschneidung zu reden, wird frühzeitig über Lernprozesse internalisiert. Zudem fühlen sich Kinder verantwortlich für die möglicherweise weitreichenden Folgen einer Offenbarung ihres „Geheimnisses“. Die familiäre Struktur würde gefährdet, das Kind möglicherweise von seinen Eltern getrennt. Letztere gerieten in die Gefahr, ausgewiesen oder inhaftiert zu werden. All diese Hemmnisse sind dafür verantwortlich, dass FGM/C nicht angezeigt wird (vgl. Kapitel 3.5) und es ein vermutlich hohes Dunkelfeld gibt. „Unter dem Dunkelfeld [...] wird die Summe jener Delikte verstanden, die den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) nicht bekannt werden und deshalb in der Kriminalstatistik auch gar nicht erscheinen.“ (Schwind 1996, S. 26). Mit Rücksicht auf diese Tatsache hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, dass FGM/C auch noch viele Jahre nach der Tat angezeigt werden kann, wenn die Opfer erwachsen und unabhängig

sind. Die Verjährungsfrist von 20 Jahren beginnt dementsprechend erst mit dem 21sten Lebensjahr (vgl. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB).

### 5.3 Kulturkonflikt

Einwanderer aus FMG/C-Prävalenzländern bringen ihre sozialisationsbedingte Kultur mit in ihre neuen Heimatländer. Dort treffen ihre kulturellen Ansichten auf meist andersartige Ansichten der Mehrheitsgesellschaft. Es kommt zum Kulturkonflikt, wenn die widerstreitenden Ansichten unversöhnlich aufeinandertreffen und eine Integration der allochthonen Minderheit aufgrund äußerer Anpassungshemmnisse, zum Beispiel einer ablehnenden Haltung der autochthonen Mehrheitsgesellschaft, aber auch wegen des mangelnden Anpassungswillens nicht gelingt. „Eine naheliegende Reaktion auf unbewältigten Assimilationsdruck einerseits und soziale Marginalisierung andererseits ist [der, d. Verf.] Rückzug in traditionale Milieus, Ghettos, Einwanderersubkulturen, in denen den Ansprüchen der Mehrheitsgesellschaft die eigene Kultur, und sei es als Defensivkultur unter Rückgriff auf identitätsstiftende Traditionen, entgegengehalten wird.“ (Kelek 2002, S. 31). Segregation aufgrund mangelnder Integration und Partizipation an der Mehrheitsgesellschaft führt häufig dazu, dass sich sogenannte Parallelwelten / Subkulturen konstituieren. In diesen ab- und häufig auch ausgegrenzten Gemeinschaften werden Traditionen und kulturelle Bräuche hochgehalten, um in dem Vertrauten Zuflucht und in den geteilten Werten Gemeinsamkeit zu finden. Zum Teil kommt es dabei zu einer Überbetonung überlieferter Werte und Normen.

Die Schwierigkeiten, mit denen Aussiedler zu kämpfen haben, (Heimat- und Orientierungslosigkeit, mangelnde Integration und Teilhabe) können zu einer anomischen Situation führen. Nach Durkheim (1897) und später Merton (1938) beschreiben anomische Verhältnisse das Auseinanderklaffen von kulturell vorgegebenen Zielen (der Mehrheitsgesellschaft), zum Beispiel Berufstätigkeit, Besitz von Statussymbolen, Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, etc., und den gegebenen Mitteln, diese Ziele zu erreichen, zum Beispiel Zugang zum Arbeitsmarkt, finanzielles Vermögen, Sprach- sowie Ausdrucksmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechte. Bei Einwanderern, die aus FMG/C-Prävalenzländern nach Deutschland kommen, kann im Allgemeinen von einer

solchen Situation ausgegangen werden. Es handelt sich oft um Armutsflüchtlinge, die teils legal, teils illegal nach Deutschland gelangen und hier auf Flüchtlingshilfe oder Sozialleistungen angewiesen sind. In der Theorie nach Merton gibt es fünf mögliche Reaktionen auf das Ungleichgewicht von kulturellen Zielen und Mitteln zu deren Erreichung (vgl. Schwind 1996, S. 116 f.). Eine Option ist gesellschaftskonformes Verhalten („Konformität“), welches sich durch Anpassen („Herunterschrauben“) der eigenen Ziele an die gegebenen Mittel und somit durch Entbehrung auszeichnet. Darüber hinaus besteht nach Merton die Möglichkeit, durch erhöhten Einsatz vorhandener Mittel den notwendigen Mehraufwand für allgemein gültige Ziele zu erbringen („Ritualismus“). Diese Option scheidet in aller Regel für die hier relevante Gruppe von Migranten aus, da ihnen der Zugang zu den notwendigen Mitteln (Arbeit, Vermögen, Teilhaben, etc.) aufgrund von Sprachbarrieren, asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen nur eingeschränkt offen steht. Eine weitere Handlungsalternative in anomischen Situationen, die sogenannte „Innovation“, begründet gemäß Merton kriminelles Verhalten. Sie beschreibt die Möglichkeit, kulturell anerkannte Ziele mit illegitimen / illegalen Mitteln zu erreichen. Dies spielt für die hier diskutierte Problematik eine eher untergeordnete Rolle, denn FGM/C wird von den Betroffenen meist nicht als illegitim angesehen und eignet sich auch nicht zur Erreichung gesellschaftlich anerkannter Ziele, da ein beschnittenes Genitale in der deutschen Mehrheitsgesellschaft keinen „Wert“ besitzt. Auch „Rebellion“ als Handlungsoption ist für die FGM/C-Diskussion unbedeutend. Sie äußert sich in der Bekämpfung der, durch die (Mehrheits-) Gesellschaft anerkannten, Mittel und Ziele, beispielsweise durch terroristische Akte. Wie bereits festgestellt, sehen sich Migranten aus FGM/C-Prävalenzländern in Deutschland einer kulturell andersartigen und oftmals auch ablehnenden Mehrheitsgesellschaft gegenüber. Deswegen gewinnt der „Rückzug“, als Reaktion auf die anomischen Umstände, besondere Relevanz für Einwanderer aus FGM/C-Prävalenzländern, denn er bietet einen Erklärungsansatz, warum die Tradition der Genitalbeschneidung auch in Deutschland und anderen Zuzugsländern, entgegen der gesetzlichen Bestimmungen, aufrechterhalten wird. Mit dem sogenannten „Rückzug“ bezeichnet Merton die Ablehnung der kulturellen Ziele und Mittel der Mehrheitsgesellschaft. Dieser Rückzug führt, am Beispiel der Migranten aus FGM/C-Ländern, nicht selten

zur Bildung von „Subkulturen“ bzw. „Subgruppen“, isolierten Communities Gleichgesinnter, die sich von der Mehrheitsgesellschaft abspalten und ihre eigenen Traditionen hochhalten, als Zeichen ihrer kulturellen Identität und als Möglichkeit, mit vorhandenen Mitteln eigene Werte zu verfolgen und zu leben. Durch den Rückzug von und die Abschottung gegen die Mehrheitsgesellschaft schwindet deren soziale Kontrolle und ermöglicht die Entwicklung eines eigenen Werte- und Normensystems innerhalb der Community, welches durch die Mitglieder hochgehalten und weitergegeben wird. Innerhalb der Subgruppen werden tradierte Bräuche, zum Teil in übersteigerter oder radikaler Form, praktiziert, da alleine sie als identitätsstiftend in einer fremden Gesellschaft empfunden werden. So kann die Beschneidung der Tochter für Migranten in Deutschland eine größere Bedeutung erlangen, als sie sie im Heimatland gehabt hätte. Dieses Phänomen ähnelt dem der „Gastarbeiterkinder“ in zweiter und dritter Generation. „Vorurteile seitens der deutschen Mehrheitsgesellschaft rufen bei Teilen der türkischen Minderheit eine Trotzreaktion hervor. Angehörige der zweiten oder dritten Generation grenzen sich bewusst von der deutschen Mehrheitskultur ab und identifizieren sich wieder stärker mit der Kultur und Gesellschaft ihrer Eltern und Großeltern. [...] Die Traditionen der Eltern und Großeltern werden [...] bewahrt und dienen bei jungen Türkinnen und Türken als kultur- und identitätsstiftend. [...] Vermutlich wird dieser Prozess der Rückbesinnung auf die Tradition gestärkt durch die Zurückweisungen, die die Türken immer wieder von der Mehrheitsgesellschaft erfahren. [...] Sie sind anfällig für religiöse oder nationalistische Organisationen wie etwa die "Grauen Wölfe", die ihnen ein Gefühl von Stärke oder auch Überlegenheit vermitteln.“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2006).

FGM/C-Befürworter geraten in Deutschland in einen kulturellen Außenkonflikt mit ihrer Umwelt, wenn sie ihre Tradition entgegen der (Rechts-) Norm der Mehrheitsgesellschaft praktizieren. Von einem Innenkonflikt kann erst gesprochen werden, wenn die Auseinandersetzung mit dem Thema FGM/C auch innerhalb der betroffenen Familie oder Community auf unterschiedliche Auffassungen stößt. Dies kann passieren, wenn die durch Schule und Freundeskreis gut integrierte Tochter einer Einwandererfamilie sich gegen die Beschneidung

der jüngeren Schwester ausspricht, weil sie die Werte und Normen der deutschen Gesellschaft internalisiert hat und die elterlichen Begründungsmuster für FGM/C nicht akzeptieren kann oder will.

„Der Begriff „Kultur“, einst allgemein Glaubens- und Moralvorstellungen, Künste und Handwerk, Gepflogenheiten und Sitten bezeichnend, wird zum Kampfbegriff um die Anerkennung von Differenz erhoben. [...] Kultur ist somit keineswegs nur eine deskriptive Kategorie, sondern sie hat Wirkung: Sie stellt den „Anderen“ und „das Andere“ her und schließt sie als „die Anderen“ aus. Diese Wirkung wird noch verschärft, wenn „Kultur“ auch noch unter den Vorzeichen ihrer „schlechten Praktiken“, z. B. Unterdrückung von Frauen, gesehen wird.“ (Schües 2004, S. 24 f.). Während, wie oben beschrieben, die Besinnung auf die eigene Kultur als abgrenzendes Moment und als Zeichen kollektiver Identität in der Community der Migranten empfunden wird, „dient die Reduzierung einer Kultur auf eine homogene Einheit [auch als, d. Verf.] Verteidigungsstrategie der Mehrheitskultur im eigenen Staat gegen eine „andere“ Kultur. Andererseits ist die Reduzierung auch strategischen Gründen dienlich, um sich nicht in „deren“ Angelegenheiten einmischen zu müssen [...] „die machen das so bei sich““ (ebd., S. 25). Was aber, wenn eine „Einmischung“ unabdingbar ist, weil kulturelle Aspekte einer allochthonen Gruppe unvereinbar mit den Grundsätzen der Mehrheitsgesellschaft sind? Am Beispiel von FGM/C könnte man argumentieren, dass die Praktik gegen Menschenrechte verstößt, die in Deutschland einen hohen Stellenwert besitzen. FGM/C-Befürworter werden dem entgegenhalten, dass es sich um ein äußerst wichtiges und unverzichtbares kulturelles Gut handelt. „Was zählt mehr: kulturelle Differenz oder der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte?“ (ebd. S. 25). Man kann diese Diskussion weiterführen und fragen, wie universell die Menschenrechte sind, da sie auf westlich-christlichen Vorstellungen beruhen. An dieser Stelle soll keine Entscheidung zu Gunsten einer universellen oder relativen Auslegung der Menschenrechte gefällt werden. Es erscheint jedoch wichtig, die Diskussion um die Unterschiede zweier Kulturen nicht auf Begriffe wie „gut“ und „böse“ oder „richtig“ und „falsch“ zu reduzieren. Die Rechtfertigung für die Ächtung und das Verbot der Genitalbeschneidung in Deutschland stützt sich auf das Wertesystem der deutschen Gesellschaft, welches wiederum auf den ‚Menschenrechten‘ fußt. Einer Minderheit Sonderrechte einzuräumen, zu



Gunsten ihrer kulturellen Differenz und Identität, ist in Fällen, die wesentliche Menschenrechte berühren, nicht unumstritten und widerspricht vom Prinzip her dem Gleichheitsgrundsatz<sup>25</sup>. Im Fall von FGM/C überwiegt in Deutschland die gesellschaftliche Meinung, dass diese Tradition nicht mit den hiesigen Grundwerten, wie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, der Freiheit der Person und den Rechten der Frau zu vereinbaren ist. Deswegen wurde auf politischer Ebene ein klares Verbot ausgesprochen. Die Gesetzesinitiative wurde seinerzeit u. a. so begründet: „Achtung der Frauenrechte als Menschenrechte - auch in unserem Land müssen wir immer wieder Verletzungen dieser Rechte feststellen, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied [...], daß Staat und Gesellschaft sie in keiner Weise tolerieren.“ (Deutscher Bundestag 1998).

Die Tradition FGM/C ist „anders- und fremdartig“. Ihre Begründungsmuster sind für uns nicht nachvollziehbar. Aber Unverständnis allein rechtfertigt kein moralisches Urteil. Auch heimische Sitten und Bräuche lassen sich nicht immer ohne weiteres nachvollziehen. Wie begründet man beispielsweise das orthopädisch bedenkliche Tragen hoher Schuhe? "Wer schön sein will muss leiden" ist ein gängiges deutsches Sprichwort. Auch wenn ein hoher Absatz kein direkter Angriff auf die körperliche Unversehrtheit ist, ist die Anzahl der medizinischen Folgeschäden (verkürzte Bänder, Deformationen des Fußes, etc.) erheblich, ganz abgesehen von den alltäglichen Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit. Es käme wohl trotzdem niemand auf die Idee, hohe Schuhe zu verbieten, weil sie ein Teil unserer Kultur sind, der nicht hinterfragt wird.

Die Strafbarkeit eines Tuns entsteht immer auch durch gesellschaftliche Zuschreibungsprozesse. Im Sinne des Etikettierungsansatzes oder Labeling approach definieren die Träger der Sozialkontrolle, welches Handeln als kriminell anzusehen ist und welches nicht. Diese Kriminalisierung von Verhalten geschieht, so die Theorie, vor dem Hintergrund existierender Herrschaftsinteressen gesellschaftlich mächtiger Gruppen, welche die Definitionsmacht besitzen. In Hinblick auf § 226a StGB entwickelt diese Sichtweise eine gewisse Brisanz. Durch die Einführung des speziellen Straftatbestandes der „weiblichen Genitalverstümmelung“ erklärt der Gesetzgeber die besondere Form der

---

<sup>25</sup> Vgl. Diskussion um die rechtmäßige Beschneidung von Jungen oder das Schächten von Tieren.

schweren Körperverletzung (vgl. § 226 StGB) durch FGM/C zum Verbrechens-  
tatbestand und lässt ihr eine Sonderstellung zukommen. Kritiker geben zu be-  
denken, dass sich der Paragraf, ohne tatsächliche Erwähnung aber durchaus  
zwischen den Zeilen, an Einwanderer aus FGM/C-Prävalenzländer richtet. Es  
würde wohl kaum jemand beim Lesen des § 226a StGB auch an die, in  
Deutschland inzwischen weit verbreiteten, vaginalen Schönheitsoperationen  
denken, obwohl diese im Tatbestand nicht ausgenommen sind. Im Umkehr-  
schluss stellt sich die Frage, ob die legale Beschneidung minderjähriger Jun-  
gen rechtlich geschützt ist, weil die dahinter stehenden Interessensverbände  
großen gesellschaftlichen Einfluss in Deutschland haben.

Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit diesen Fragen findet hier nicht  
statt, da sich die vorliegende Arbeit vorrangig der medizinisch nicht indizierten  
Beschneidung einwilligungsunfähiger Mädchen widmet.

## 6 Präventionsstrategien

In den Prävalenzländern gibt es zahlreiche Bemühungen, die Tradition FGM/C  
zu beenden. Durch Aufklärungs- und Bildungsangebote sollen mythische Vor-  
stellungen ausgeräumt und Familien und Kindern ein selbstbestimmtes und  
weitestgehend unabhängiges Leben ermöglicht werden. Auf politischer und  
gesellschaftlicher Ebene wird durch ausländische Organisationen auf die Äch-  
tung und das Verbot von FGM/C in den Prävalenzländern hingewirkt. Einzelne  
Initiativen richten sich auch gezielt an die traditionellen Beschneiderinnen und  
offerieren ihnen alternative Verdienstmöglichkeiten.

Im Folgenden liegt das Augenmerk aber ausschließlich auf Präventionsstrate-  
gien, die in Deutschland die Verhütung und Bekämpfung von FGM/C zum Ziel  
haben. Möglichkeiten der polizeilichen Kriminalprävention und damit verbun-  
dener Opferschutzmaßnahmen werden an dieser Stelle nicht thematisiert. Er-  
läuterungen dazu finden sich im zweiten Teil der Arbeit (Kapitel 9.4, Fazit).  
Hauptaspekte einer erfolgreichen Präventionsarbeit sind die Aufklärung über  
die Problematik, das Bereitstellen von Hilfsangeboten für (potentielle) Opfer,  
das Ausnutzen rechtlicher Möglichkeiten und die Bildung und Nutzung starker  
Netzwerke einhergehend mit der Ausbildung von Multiplikatoren, die ihrerseits  
Hilfe oder Aufklärungsarbeit leisten können.

## 6.1 Aufklärung / Öffentlichkeitsarbeit (intern/extern)

Bei den (potentiell) Betroffenen, den Menschen in ihrem direkten Umfeld und innerhalb der deutschen Gesellschaft herrscht Informationsbedarf. Auch wenn die Auseinandersetzung mit FGM/C zugenommen hat, ist die Art und Weise der Diskussion oft sehr undifferenziert und teils polemisch bis diskriminierend. Insofern kommt wertneutraler Aufklärung und Bildungsarbeit besondere Bedeutung zu. Dass Aufklärung über FGM/C eine Grundvoraussetzung für eine wirksame Verhütung ist, thematisierte auch der Deutsche Bundestag in seiner Plenarsitzung vom 17.06.1998: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialdienst, in Flüchtlingsheimen sowie in Beratungs- und Begegnungszentren sollen Frauen und Mädchen unterstützen und beraten. [...] Da es in Beratungseinrichtungen in der Regel an Erfahrung speziell im Umgang mit der Problematik der Genitalverstümmelungen mangelt, herrscht dringender Aufklärungsbedarf. Daß in die aufklärende Arbeit besonders auch betroffene Frauen einzubeziehen sind, halte ich für ganz wichtig, denn sie haben am ehesten die Chance, gehört zu werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zum Thema "Genitalverstümmelung" eine Broschüre für Ärztinnen und Ärzte sowie für Beratungsstellen herausgegeben.“ (Deutscher Bundestag 1998, S. 22141). Es wird deutlich, dass sich Aufklärung sowohl an die potentiellen FGM/C-Befürworter als auch an Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld richten muss. Menschen, die als Migranten aus Prävalenzländern nach Deutschland kommen, haben aufgrund von Sprachbarrieren oft keinen Zugang zu deutschen Rechtsvorschriften und müssen deswegen über die grundsätzliche Strafbarkeit von FGM/C unterrichtet werden. Darüber hinaus muss aber auch ein Umdenken ermöglicht und angeregt werden, um den Begründungsmustern für FGM/C (vgl. Kapitel 3.4) argumentativ entgegenzutreten und fest verwurzelte Denkmuster aufzubrechen. Ziel ist die Enttabuisierung und Entmystifizierung von FGM/C. Dies ist weit aufwendiger als die reine Rechtskunde und setzt Integrations- und Sozialarbeit voraus. Dabei ist die Einbeziehung von Menschen aus dem Kulturkreis der Migranten von besonderer Bedeutung. „Es hat sich bestätigt, dass eine nachhaltige Arbeit zur Überwindung der weiblichen Genitalbeschneidung nur gemeinsam mit den betroffenen afrikanischen Communities – den informellen und formellen Netzwerken – möglich ist. Der Weg zur Überwindung von FGM

kann nur ein ganzheitlicher sein, er hat sehr viel mit Empowerment, mit Stärkung des Selbstvertrauens und auch mit der Reflexion der Geschlechterverhältnisse zu tun [, und mit, d. Verf.] gegenseitige[m] Respekt [...] – in der Überzeugung, dass erfolgreiches und nachhaltig wirkendes Engagement gegen FGM in Deutschland nur als Ergebnis einer gelungenen Basisarbeit gemeinsam mit den jeweiligen ethnischen Gruppen entstehen kann und dass das der Genitalbeschneidung zugrundeliegende Wertesystem nur von innen heraus, aus den Communities, in denen FGM praktiziert wird, transformiert werden kann.“ (Mehrens und Niesner 2013, S. 3 ff.).

Wichtige Zielgruppen für Aufklärungsarbeit sind Berufstätige, die in engem Kontakt mit Menschen aus FGM/C-Prävalenzländern stehen. Zu nennen wären insbesondere:

- Ärzte, medizinisches Personal und Hebammen, da sie oftmals die einzigen sind, denen eine Beschneidung bekannt wird, bei Vorsorgeuntersuchungen oder wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen der Betroffenen eine medizinische Behandlung notwendig machen sowie vor oder während einer Geburt.
- Beamte der Einwanderungsbehörden, des Zolls, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie Mitarbeiter von ‚Ausländerunterkünften‘. Sie haben in aller Regel den ersten Kontakt zu Migranten und Flüchtlingen aus FGM/C-Ländern beim Grenzübertritt, während eines regulären Asylverfahrens oder bei Feststellung eines ‚illegalen‘ Aufenthaltes in Deutschland. Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen überdies auf mögliche Anzeigenerstattungen gemäß § 226a StGB und den Kontakt mit ‚Opfern‘ und ‚Tätern‘ von FGM/C im Strafverfahren vorbereitet sein.
- Schulen und andere pädagogische oder soziale Einrichtungen. Auch wenn der Rückzug in subkulturelle Communities besonders ausgeprägt ist, besteht die Notwendigkeit, schulpflichtige Kinder in die Obhut von Bildungseinrichtungen zu geben. Im günstigsten Fall sind Kinder aus Migrantenfamilien gut in ein Klassengefüge integriert und pflegen zu den Pädagogen ein vertrauensvolles Verhältnis. Letztere sollten geschult sein, Indikatoren für eine drohende Beschneidung zu erkennen und angemessen mit dem Verdacht umgehen zu können. Zudem fungieren sie als Multiplikatoren in Sachen Aufklärungsarbeit gegenüber Schülern und Eltern.

Den vorgenannten Personengruppen sollte durch ‚interne Aufklärung‘, d. h. Schulungen und Fortbildungen, das notwendige Wissen über FGM/C vermittelt werden. Darüber hinaus sollten sie in die Lage versetzt werden, ‚externe Aufklärung‘ zu leisten, bei der die erworbenen Kenntnisse nach außen multipliziert werden. Dies geschieht entweder durch themenbezogene Informationsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen oder durch den aktiven Austausch in Netzwerken mit anderen Akteuren, die im weitesten Sinn mit FGM/C oder diesbezüglicher Prävention befasst sind.

Darüber hinaus ist gesellschaftliche Aufklärung über FGM/C unabdingbar. Zum einen fördert ein ganzheitliches Verstehen einen wertneutralen Umgang mit der Thematik und verhindert so Vorverurteilungen, die auf Nichtwissen basieren. Zum anderen ist öffentliches Interesse eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche politische und soziale Intervention. Eine breit geführte öffentliche Diskussion wird früher oder später auch Teil der politischen Diskussion. Diese wiederum ebnet den Weg für Initiativen und deren finanzielle Unterstützung. Welche wichtige Rolle die Medien im Zusammenhang mit der öffentlichen Wahrnehmung und Präsenz des Themas FGM/C spielen, wird in den Kapiteln 3.5 und 7 näher erläutert.

## 6.2 Opferschutz

Sowohl in den Erläuterungen zur kontroversen Diskussion über die Begrifflichkeiten ‚Genitalverstümmelung‘ und ‚Genitalbeschneidung‘ (vgl. Kapitel 2.2) als auch bei den Ausführungen zum Opferbegriff (vgl. Kapitel 5.2) wurde die sogenannten ‚zweite Opferwerdung‘ thematisiert. Unangemessene und kulturunsensible Reaktionen auf die körperliche Besonderheit beschnittener Frauen sind für diese oft beschämend, stigmatisierend, sogar traumatisch und stellen, unabhängig von der eigentlichen Beschneidung (erste Opferwerdung), eine zweite Opferwerdung (im Empfinden der Betroffenen die eigentliche Opferwerdung) dar. Opferschutz darf sich also nicht nur auf die Verhinderung der eigentlichen FGM/C-Praxis beschränken, sondern muss darüber hinaus betroffenen Frauen, die Hilfe suchen, Sicherheit und Unterstützung bieten. In Bezug auf medizinisches Personal, welches wahrscheinlich am häufigsten mit FGM/C konfrontiert ist, hat das zuständige Bundesministerium Empfehlungen zum Umgang mit entsprechenden Patientinnen ausgesprochen: „neben einem

guten Fachwissen [ist, d. Verf.] auch eine besondere Sensibilität für die soziale und psychische Situation der Betroffenen erforderlich. Daher hat die Bundesärztekammer auf Anregung des BMG durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe 2005 Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung erarbeitet und 2013 erneut aktualisiert.“ (Bundesministerium für Gesundheit 2014). Medizinische Konsultationen geschehen aus einer Notwendigkeit heraus. Aktiv Hilfe einzufordern, verlangt Betroffenen weit mehr ab. Umso wichtiger ist es, entsprechende Hilfsangebote zu offerieren. Ein barrierefreier Zugang (Stichwort: Verständigung), eine vertrauensereckende Umgebung und vorurteilsfreie Ansprechpartner sind Grundvoraussetzungen. Auch gewährleistete Anonymität unterstützt Betroffene dabei, Hemmungen abzulegen und sich sicher zu fühlen. Das bundesweite „Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen“<sup>26</sup> bietet Frauen einen niedrighwelligen Zugang zu Hilfen und berät auch zu FGM/C beziehungsweise vermittelt weitergehende Hilfen. Die anonyme, telefonische oder schriftliche (Online-) Beratung findet in mehreren Sprachen statt und ist kostenlos. Wenn nötig kann ein Dolmetscherdienst unverzüglich hinzugezogen werden. Das Hilfetelefon wurde im März 2013 unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend installiert. Der erste Jahresbericht erfasst 13 Anrufe, die das Thema FGM/C betrafen. Eine Zahl, die belegt, dass es Bedarf gibt, die aber in Bezug auf die Gesamtzahl der Anrufe im Vergleichszeitraum (17.986) nur einen Prozentsatz von 0,07 % ausmacht. (vgl. Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014, S. 54). Um die Bedürfnisse einer hilfeschuchenden Person so gut wie möglich zu berücksichtigen, ist ein funktionierendes Netzwerk von Experten notwendig, denn das Spektrum möglicher Opferschutz- und Opferhilfemaßnahmen ist weitreichend. In Frage kommen unter anderem die medizinische Hilfe (bei gesundheitlichen Beschwerden bis hin zur Rekonstruktions-Operation), die psychologische Behandlung traumatisierter Opfer, die Unterbringung von Frauen und Mädchen in Schutzeinrichtungen, die Begleitung von Klägerinnen im Strafverfahren, finanzielle Unterstützung, integrative Projekte und ganz praktische Lebenshilfe im Alltag. Ob und inwiefern die strafrechtliche Verfolgung von

---

<sup>26</sup> Erreichbar unter der Telefonnummer 08000 116016 oder online über: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

FGM/C einen aktiven Beitrag zum Opferschutz leisten kann, wird im Folgenden dargelegt.

### 6.3 Prävention durch Repression

Nach dem US-amerikanischen Motto: „Get tough on crime“ fokussieren sich Sicherheitsbemühungen immer noch zunehmend auf die vermeintlich kriminalpräventive Wirkung von Strafe. Die Folgen sind Strafverschärfungen (z. B. im Jugendstrafrecht) und auch die Einführung von Spezialstraftatbeständen, wie dem § 226a StGB. Der Gedanke der ‚Prävention durch Repression‘ geht zurück auf Franz von Liszt. Er betonte schon Ende des 19ten Jahrhunderts die spezialpräventive Wirkung von Strafe im Sinne „der Besserung (Resozialisierung) des straffällig gewordenen Menschen, der Abschreckung des (potentiellen) Rechtsbrechers und der Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Straftäter.“ (Schwind 1996, S. 82). Damit steht Liszt in der Tradition der relativen Strafzwecktheorien, nach denen auch Anselm von Feuerbach schon die generalpräventive Wirkung von Strafen betonte. Feuerbach ging davon aus, dass die Verhängung einer Strafe über einen Rechtsbrecher quasi wie ein abschreckendes Exempel auf andere Mitglieder der Gesellschaft wirke und eben diese von der Strafbegehung abhielte, aus Angst vor den strafrechtlichen Konsequenzen (negative Generalprävention).<sup>27</sup> Eine simple Erklärung bietet der Rational-Choice-Ansatz, wonach der Mensch bezüglich seines Handelns eine rationale Abwägung zwischen dem Nutzen und dem Risiko einer ‚Tat‘ vornimmt. In der logischen Konsequenz müsste eine hohe Strafandrohung in aller Regel tathemmend /-verhindernd wirken. Doch wie verhält es sich tatsächlich? Die Abschreckende Wirkung von Strafe ist schwer zu messen, denn sie äußert sich ja eben im Ausbleiben von Taten. Ergebnisse wissenschaftlicher Wirkungsforschung sind deswegen uneindeutig (vgl. Kreuzer 2004, S. 207). Unbestreitbar ist hingegen, dass jegliche Strafandrohung nur dann abschreckende Wirkung entfalten kann, wenn der potentielle Täter überhaupt mit Entdeckung und in Folge dessen mit Sanktion rechnen muss. Geht der mögliche Adressat einer negativen Generalprävention aber davon aus, dass er gar nicht

---

<sup>27</sup> Die relativen Strafzwecktheorien stehen im Gegensatz zu den absoluten Strafzwecktheorien (vgl. Kant; Hegel), wonach Strafe ausschließlich einem Gerechtigkeitsausgleich dient und ihr eine Sühne- und Vergeltungsfunktion zukommt.

bestraft wird, weil man ihn der Tat nicht überführen kann, oder ist sein Nutzen aus der Tat höher als eine drohende Strafe, so versagt der generalpräventive Gedanke. Abschreckung durch Strafe funktioniert auch da nicht, wo die Grenzen des rationalen Abwägens überschritten werden, bei z. B. Affekt- und / oder emotional beeinflussten Beziehungstaten. Auch Drogen, Alkohol und psychische Störungen können die Fähigkeit zur Kosten-Nutzen-Kalkulation stark einschränken. Ein besonderes Phänomen stellen ‚religiös‘-motivierte Straftaten dar. Ein Mensch der sich ausschließlich seiner ‚Religion‘ verpflichtet fühlt und bereit ist, für diese zu sterben, lässt sich nicht durch die Sanktionspraxis weltlicher Gerichte von möglichen ‚Überzeugungstaten‘ abhalten.

In Bezug auf FGM/C ist die abschreckende Wirkung des § 226a StGB fraglich, da die ‚Täter‘ ein sehr geringes Entdeckungsrisiko haben. Die Beschneidung ist ein sehr privater Akt, der hinter geschlossenen Türen und Fenstern oder sogar im Ausland stattfindet und keine Außenwirkung besitzt. Die beweiserheblichen Folgen im Intimbereich sind naturgemäß durch Kleidung verdeckt, so dass sie für Dritte unsichtbar sind. Aufgrund der Täter-Opfer-Beziehung, dem einhergehenden Machtungleichgewicht und der emotionalen und wirtschaftlichen Abhängigkeit ist eine Anzeigenerstattung durch das Opfer mehr als unwahrscheinlich. Kritiker bezeichnen deswegen den § 226a StGB auch als ‚stumpfes Schwert‘ und fordern „zusätzliche sozialrechtliche Maßnahmen, wie z.B. [die, d. Verf.] Einführung einer Pflicht zu gynäkologischen Untersuchungen von gefährdeten Mädchen oder ärztliche Meldepflichten“ (Sotiriadis 2014, S. 232 f.). Andere urteilen grundsätzlicher: „Die abschreckende Wirkung von Strafandrohung und Strafverurteilung im Bereich tradierter Vorstellungen und Verhaltensweisen ist nicht signifikant. Strafrecht schützt nicht.“ (Wüstenberg 2010, S. 530).

Neben strafrechtlichen Sanktionen drohen Tätern aber auch asylrechtliche Konsequenzen, die möglicherweise bei einer Abwägung von ‚Nutzen‘ und ‚Kosten‘ zusätzlich die ‚Kostenseite‘ belasten und eine Entscheidung gegen FGM/C begünstigen. In dieser Hoffnung teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Merkblätter an Asylbewerber aus FGM/C Prävalenzländern aus, die auf die Strafbarkeit von FGM/C hinweisen. Dieses Merkblatt ist auch online verfügbar. Auffällig ist, dass die Informationen am 10. August 2010



letztmalig aktualisiert wurden und § 226a StGB dementsprechend keine Erwähnung findet:

**„Merkblatt zu den rechtlichen Folgen einer weiblichen Genitalverstümmelung**

**1. Strafrecht:**

*In Deutschland ist die Genitalverstümmelung / Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen als Körperverletzung nach §§ 223 ff. Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Das Strafmaß kann bis zu zehn Jahren betragen. Dies gilt auch für Eltern, die die Genitalverstümmelung / Genitalbeschneidung veranlassen. Die Verletzung der den Eltern obliegenden Fürsorgepflicht (§ 171 StGB) kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Eine Strafbarkeit nach deutschem Recht kann auch dann bestehen, wenn die Tat im Ausland begangen wird (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).“ (BAMF 2010).*

Es kann festgehalten werden: „Der Schwerpunkt der Bekämpfung der Genitalverstümmelung muss in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich liegen. Aber auch in strafrechtlicher Hinsicht kann ein weiterer Beitrag geleistet werden.“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 1).

#### 6.4 Netzwerkstrukturen in der Präventionsarbeit

Ein ‚Netzwerk‘ besteht aus Knoten (Akteuren) und ihren Verbindungen zu einander. Entsprechend richtet sich die Stärke und Leistungsfähigkeit eines Netzwerkes nach der Anzahl der Akteure und der Stärke bzw. Ausprägung ihrer Verknüpfungen. Voraussetzungen für den Erfolg eines Netzwerkes sind eine gemeinsame Zielsetzung der Akteure und die Kompetenz des Einzelnen, dieses Ziel zu verfolgen und erreichen zu können. „Nur wenn jeder den Platz einnimmt, den er auch gemäß seinem Auftrag, seinen Fähigkeiten und Kompetenzen erfüllen kann, kann ein Netzwerk seinen optimalen Erfolg erreichen. Nur die Nutzung vielfältiger Ressourcen ermöglicht es, dass Synergieeffekte entstehen.“ (Lustig und Braun 2003, S. 15). Präventive Netzwerke werden gebildet, um Kompetenzen zu bündeln, Informationen zu teilen und durch ‚kurze Wege‘ schnell und effektiv Ergebnisse zu erzielen. Je nach Netzwerk sind Politik, Behörden, Institutionen, Berufsgruppen, Verbände, Vereine, NGOs und auch Bürger beteiligt. Durch die Heterogenität kommt der Organisation und Administration eine besondere Bedeutung zu. Die Zusammenarbeit bedarf

ständiger Aushandlungsprozesse, um unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen der verschiedenen Akteure in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen. „Kriminalpräventive Projekte sind ‚in‘, werden vielerorts erprobt – und ebenso oft auch wieder verworfen.“ (ebd., S. 14). Oft scheitern Netzwerkprojekte an mangelnder Selbstverpflichtung der Beteiligten oder an der Intoleranz einzelner Akteure gegenüber andersartigen Sichtweisen (vgl. ebd.). Der Netzwerkgedanke ist z. T. gesetzlich verankert, zum Beispiel im Erlass der Polizei zur polizeilichen Kriminalprävention, der „die enge Abstimmung und Koordination mit anderen Verantwortungsträgern sowie die Zusammenarbeit in kriminalpräventiven Netzwerken“ vorsieht, oder § 3 KKG<sup>28</sup>, der „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ regelt und „flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit“ schaffen soll. Netzwerke verlangen von jedem Akteur, dass er sich sowohl einbringt, und zwar mit seinen spezifischen Kompetenzen, als auch zurücknimmt, was spezifische Ansichten angeht. Es gibt zahlreiche Beispiele, bei denen eine differierende Auffassung über einzelne Aspekte der Präventionsarbeit zu Zerwürfnissen zwischen Akteuren und somit zum Scheitern des Netzwerkes geführt hat.<sup>29</sup>

## 7 Medien

Medien haben heutzutage einen großen Anteil an der gesellschaftlichen Meinungsbildung. Sie nehmen eine vermittelnde und regulierende Funktion im Verhältnis zwischen Bürger und Staat ein. Ihre Unabhängigkeit ist verbrieftes Grundrecht<sup>30</sup> und ein Eckpfeiler unserer Demokratie. „Mit dem wachsenden Einfluss der Berichterstattung und der medialen Aufbereitung von Informationen wuchs zugleich auch der Einfluss der Medien auf das politische Geschehen. [...] Und damit sind die Medien unverzichtbares Gut für politische Akteure, um Öffentlichkeit herzustellen. Zugleich beeinflussen sie die Art und Form, den Spielraum und die Spielform der Kommunikationsmöglichkeiten der

---

<sup>28</sup> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

<sup>29</sup> Einen kleinen, nicht abschließenden Überblick über „Bestehende Netzwerke und Projekte“, die sich mit der Prävention von FGM/C beschäftigen, bietet die entsprechende Übersicht im Anhang.

<sup>30</sup> Art 5 GG (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

politisch Handelnden.“ (Bidlo 2012, S. 157 f.). Mediale Öffentlichkeit nutzt präventiver Arbeit in mehrerlei Hinsicht. Zum einen können Medien bewusst eingesetzt werden, um Informationen zu transportieren, quasi als Netzwerkakteur, um so zur Aufklärung und Enttabuisierung des Themas FGM/C beizutragen. Zum anderen ist die mediale Präsenz eines Themas Voraussetzung für die gesellschaftliche und politische Debatte darüber, ohne die es weder personelle noch finanzielle Ressourcen für Präventionsarbeit gäbe. Dabei beschränkt sich der Medienbegriff nicht nur auf Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen, auch Bucherscheinungen prägen die öffentliche Wahrnehmung. Große Beachtung fand das 1994 erschienene Buch „The Hosken Report: Genital and Sexual Mutilation of Females“. Erst mit der Berichterstattung der österreichischen Autorin Fran P. Hosken über ihre Feldforschung in Afrika und die dortigen FGM/C Praktiken erlangte das Thema in Deutschland eine breitere Aufmerksamkeit. Im selben Jahr griff die Frauenzeitschrift „EMMA“ das Thema in dem Artikel „GENITALVERSTÜMMELUNG: Die Töchter retten“ (EMMA 1994) auf. In den folgenden Jahren nahm die Berichterstattung in Deutschland schlagartig zu und war meist hoch emotional bis voyeuristisch geprägt. 1998 erschien die Erstauflage von Waris Diries Buch „Wüstenblume“ in Deutschland. Das bereits sehr populäre Model somalischer Herkunft bricht in ihrem Roman mit einem Tabu und berichtet von ihrer eigenen Beschneidung. Das Buch schaffte es in kürzester Zeit auf die Bestsellerliste. In Deutschland wurden 3 Millionen Exemplare verkauft. Ab diesem Zeitpunkt war die Auseinandersetzung mit dem Thema nicht mehr allein einem kleinen Kreis wissender Menschenrechtsaktivisten vorbehalten. Die öffentliche und politische Debatte begann. Es folgten eine ganze Reihe weiterer Veröffentlichungen, Autobiografien und im zunehmenden Maße auch wissenschaftliche Abhandlungen. In denselben Zeitraum (Mitte bis Ende der 90er Jahre) fällt auch die Gründung vieler FGM/C-Hilfsverbände in Deutschland, wie zum Beispiel dem Verein Stop-mutilation e.V. (1996 in Düsseldorf) oder (I)NTACT e. V. (1996 in Saarbrücken). Auch Initiativen, die sich schon früher mit dem Thema FGM/C beschäftigten, traten Ende der 90er und in der Folgezeit zunehmend in die Öffentlichkeit, u. a. der Verein Agisra e.V. (1993 in Köln). FGM/C wurde in Deutschland zunehmend öffentlich verurteilt. Frauen- und Menschenrechtsgruppen engagierten sich verstärkt für die Abschaffung der Tradition. 2009 lief

die Verfilmung des Romans „Wüstenblume“ von Waris Dirie in den deutschen Kinos an. Initiativen wie der „Runde Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen“ verschafften dem Thema auch Gehör in der Politik. Der 6. Februar wurde 2003 zum „Internationalen Nulltoleranztag gegen Verstümmelung weiblicher Genitalien“ erklärt und bietet alljährlich Gelegenheit, das Thema durch Veranstaltungen und gezielte Pressearbeit medial in den Fokus zu rücken.

## 7.1 Mediale Nebenwirkungen – Berichterstattung zu FGM/C im Syrien-Konflikt

Medien spielen eine besondere Rolle. Sie spiegeln die öffentliche Meinung wieder und beeinflussen sie zugleich. Aber Medien schaffen nicht nur Öffentlichkeit, sie gestalten sie auch aktiv vor dem Hintergrund ökonomischer Interessen. Der Großteil der deutschen Medienhäuser sind privatwirtschaftliche Unternehmen und damit auf eine positive Geschäftsbilanz angewiesen. Dem entsprechend richtet sich das Programm an einer höchst möglichen Einschaltquote bzw. Auflage, also an den Interessen der Zielgruppe (Medienkonsumenten) aus. (vgl. Bidlo 2012, S. 159). Das wirft u. a. das Problem auf, dass Medien manipulativ instrumentalisiert werden können, indem ihnen geldwerte Inhalte angeboten werden, die sie im schnelllebigen und von Konkurrenz geprägten Wettbewerb mit anderen Informationsanbietern nicht ausreichend verifizieren können (oder wollen). Ein Beispiel dafür war die ISIS Berichterstattung im Juli 2014. Zudem bedeutet Zielgruppenorientierung auch die Notwendigkeit, voyeuristische Bedürfnisse des Konsumenten zu befriedigen. Dies kann Präventions- oder gar Opferschutzbemühungen entgegenlaufen.

*„Dass es angesichts der brodelnden Ukraine-Krise und des Gaza-Konflikts überhaupt Vorkommnisse aus dem Irak und Syrien in die Nachrichten schaffen, hat einen so simplen wie abscheulichen Grund: Die Terroristen-Horden, die sich als Gotteskrieger für einen "Islamischen Staat" (IS, vormals Isis) bezeichnen, schrecken vor buchstäblich gar keiner Barbarei zurück, um ihre rücksichtslose Horror-Herrschaft auf inzwischen rund einem Drittel der Fläche des in Teilen offenbar nur noch formal existierenden irakischen Staats zu festigen. Handlungsunfähig und tatenlos sieht die Staatengemeinschaft zu, wie Millionen von Syrern und Irakern quer durch alle Ethnien und*

*Glaubensgemeinschaften schutzlos den Gewaltorgien bestialischer Verbrecherbanden ausgeliefert sind, gegen die sich die afghanischen Taliban wie eine harmlose Trachten-Truppe ausnehmen. Die nun angeordnete flächendeckende Genitalverstümmelung aller Mädchen und Frauen zwischen elf und 46 Jahren stellt selbst die bisherigen Abscheulichkeiten der IS-Terroristen unter dem fadenscheinigen Deckmantel des sunnitischen Islam noch in den Schatten. Die zwangsweise Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen ist ein besonders perfides Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das die Verletzung der Menschenwürde und des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung und Unversehrtheit in aller Offenheit als Herrschaftsinstrument einsetzt. Der Westen darf der Massen-Genitalverstümmelung nicht zusehen.“ (Tückmantel 2014)*

Am 24. Juli 2014, um 19:32, erschien dieser Kommentar vom Chefredakteur der Westdeutschen Zeitung auf der Internetseite des Presseportals „na●news aktuell“, einer Website, die ähnlich einer Presseagentur eine kostenpflichtige Plattform zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen über das Internet bietet. Eine halbe Stunde später, um 20:05 Uhr, veröffentlichte die Westdeutsche Zeitung ebenfalls über das Presseportal die Bitte an Redaktionen, den o. g. Kommentar nicht zu verwenden. Ob die Pressemeldung wegen ihrer reißerischen Art oder wegen aufkommender Zweifel an der Richtigkeit der Information revidiert wurde, ist unklar.

Was war geschehen? Am gleichen Tag (24.07.2014), gegen 14:36 Uhr, erreichte eine Eilmeldung die Redaktionen deutscher Presseunternehmen in der es hieß: "UNO: Extremisten im Irak befehlen Genitalverstümmelung von Frauen." Die Berliner Zeitung, die Welt, FAZ, BILD, Focus Online und NTV übernahmen die Schlagzeile in ihre Onlineangebote (vgl. Scheer 2014). Jacqueline Badcock, die humanitäre Beauftragte der UNO im Irak, hatte gegenüber Vertretern der UNO in Genf geäußert, dass die Extremisten der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ eine Fatwa erlassen hätten, die die Genitalverstümmelung aller Frauen und Mädchen zwischen 11 und 46 Jahren befiehlt. Die Nachricht und das Entsetzen über diese vermeintliche Grausamkeit verbreiteten sich innerhalb weniger Stunden weltweit. Die mediale Darstellung führte aber umgehend zu Gegendarstellungen, die sich ihrerseits insbesondere über soziale Netzwerke und Online-Kommentare verbreiteten. Bereits um 15:09 Uhr, twitterte die Nahost-Korrespondentin Jenen Moussa, dass ihr eine solche

Fatwa nicht bekannt sei. Stimmen wurden laut, dass es sich um eine Lüge der westlichen Medien handle bzw. um eine Falschmeldung, die auf die Emotionen des westlichen Publikums ziele. Auch aus Reihen der Bewegung „Islamischer Staat“ kam es zu Dementi. Experten bestätigten, dass „Genitalverstümmelung kein Merkmal des salafistischen Islam [sei, d. Verf.], wie er vom IS propagiert wird, und [...] nicht in deren "Image" [passe, d. Verf.] trotz der gefürchteten Brutalität. [...] Womöglich sei der Staatenbund "politisch motivierten Informationen aus dem Irak" aufgesessen.“ (vgl. Pitzke 2014). Kriege und kriegerische Auseinandersetzungen sind heutzutage mediale Ereignisse. Dabei obliegt den Medien nicht immer nur die Rolle der neutralen Berichtersteller. Von viel größerer Bedeutung ist ihr Einfluss auf die Meinungsbildung ihrer Rezipienten und auf die Politik. Diese Macht läuft Gefahr, von einzelnen Interessensvertretern instrumentalisiert zu werden.

„Gefälschte Isis-Erklärung im Irak: Wie der Frauenkörper zur Waffe wird“ titelte die TAZ am 25. Juli 2014 und bestätigte damit, dass Medien längst Teil moderner Kriegsführung sind. Falschmeldungen, wie augenscheinlich im vorliegenden Fall, können als Propaganda kriegstreiberisch eingesetzt werden. Propaganda beschreibt die „systematische Verbreitung politischer, weltanschaulicher o. ä. Ideen und Meinungen mit dem Ziel, das allgemeine Bewusstsein in bestimmter Weise zu beeinflussen.“ (Duden 2013). Das Thema „weibliche Genitalverstümmelung“ ist in besonderer Weise geeignet, über Emotionen meinungsbildend zu wirken. Die in der westlichen Welt oft als „barbarisch“ verurteilten FGM/C-Praktiken stellen in der Imagination durchschnittlich informierter Menschen einen bössartigen und zutiefst verurteilenswerten Akt dar, zumal es sich bei den Opfern meist um junge Mädchen handelt. Die Attribute Weiblichkeit und Kindlichkeit sind nach wie vor mit Schutzbedürftigkeit und Schwäche konnotiert. Dementsprechend scharf werden Gewalthandlungen gegen diesen Personenkreis gesellschaftlich und moralisch verurteilt. Aus der starken moralischen Ablehnung ergeben sich Handlungspflichten, gegen dieses empfundene Unrecht anzugehen. Bezüglich der Berichterstattung über eine angebliche Fatwa der IS-Miliz, die zur Beschneidung aller Mädchen und Frauen in den besetzten irakischen Gebieten aufrief, ließ die politische Reaktion nicht lange auf sich warten. Am selben Tag (24.07.2014) verkündete die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CDU

/CSU Bundestagsfraktion, Erika Steinbach: „Der Befehl, alle irakischen Frauen im Alter zwischen elf und 46 Jahren der Genitalverstümmelung zu unterziehen, entsetzt uns zutiefst. Damit zeigt die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) ihr menschenverachtendes Gesicht einmal mehr. Wir fordern die sofortige Rücknahme der Fatwa, mit der eine Menschenrechtsverletzung ungeahnten Ausmaßes angeordnet wird. Die internationale Staatengemeinschaft ist dringend aufgefordert, sich geschlossen dagegen zu positionieren.“ (CDU/CSU-Fraktion 2014). Eine solche „Positionierung“ kann während einer politischen Debatte über die Frage, ob sich Deutschland an möglichen Kampfhandlungen in den besetzten Gebieten beteiligt, weitreichende Folgen haben. Die instrumentalisierte Darstellung kriegerischer Gräueltaten an unschuldigen Opfern durch eine Kriegspartei, um die Unterstützung einer gegnerischen Partei zu fördern, ist auch historisch belegt. „Die im Zuge der deutschen Invasion (1914, erster Weltkrieg) an belgischen und französischen ZivilistInnen verübten Gräueltaten wurden zu einem zentralen Gegenstand der alliierten Kriegspropaganda. Bilder von geschändeten und verstümmelten Frauen und Kindern sollten die Fortdauer des Krieges rechtfertigen und die Bevölkerung der alliierten Länder für den Krieg mobilisieren. [...] Boulevardzeitungen, Populärliteratur, Postkarten und Karikaturen verbreiteten die Vorstellung von dem deutschen Barbaren und seinem belgischen bzw. französischen Opfer. [...] Deutschland wurde zum Inbegriff des Bösen, das selbst vor den grauenhaftesten Verbrechen nicht zurückschreckte. Die deutschen Kriegsgräueltaten und deren propagandistische Verwertung spielten demnach eine wesentliche Rolle für die Konstruktion des deutschen Feindbilds und die moralische Legitimation des Krieges seitens der Alliierten.“ (Scharf 2014).

Warum die Medien, die Bevölkerung und die Politik so bereitwillig die Nachricht über die vermeintliche Fatwa des IS annahmen, verbreiteten und kommentierten hat sicherlich auch damit zu tun, dass das Motiv der „geschändeten Frau“ ein klassisches Kriegsszenario ist. Während es, wie beschrieben, den moralischen Widerstand erhöht, ist es zugleich auch Machtdemonstration des Schändenden. Die Unterwerfung der Frauen durch Verstümmelung oder Vergewaltigung steht sinnbildlich für die Unterwerfung des Feindes. Hinzu kommt, dass der salafistische Islam in der Auslegung des IS stark patriarchal geprägt ist und den Frauen eine sehr untergeordnete Rolle zukommt. „Frauen werden

in der salafistischen Glaubensauslegung einseitig auf eine Rolle als Hausfrau und Mutter festgelegt. Dies entspräche ihren „Fähigkeiten“. Sie müssen zudem gehorsam sein und sind für das Wohlergehen ihrer Männer verantwortlich. Gleichzeitig werden körperliche Züchtigungen ebenso legitimiert wie die strikte Geschlechtertrennung in allen sozialen Bereichen. Eine Frau soll das eigene Haus nur in dringenden Fällen verlassen. Männern wird die Rolle des „Beschützers“ und „Versorgers“ zugeschrieben. Nach salafistischem Verständnis ist der Mann der Vormund seiner Frau.“ (Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen 2014). Hier schließt sich letztlich der Kreis zu den Begründungsmustern von FGM/C in den Prävalenzländern. Egal ob islamisch geprägt oder nicht, ist diesen Gesellschaften eine patriarchale Gesellschaftsordnung gemein, die die Akzeptanz dieser Praktiken erst ermöglicht.

## 8 Methodik der qualitativ empirischen Erhebung

Der vorangegangene Teil der Arbeit (Kapitel 1 bis 7) diente einem theoretischen Grundverständnis der Thematik und der Begrifflichkeiten und hob einzelne besondere Aspekte (z. B. Medien) hervor. Gerade weil FGM/C in Deutschland noch weitgehend unbekannt und fremd ist, erschien eine ausführliche Betrachtung im Vorfeld der empirischen Ergebnisse angebracht, wenn nicht sogar notwendig. Die Gesprächspartner der Experteninterviews verfügten bereits über thematisches Vorwissen, weswegen der Leser auch in die Lage versetzt werden sollte, die im Folgenden dargestellten Ergebnisse vor dem Hintergrund einiger Basisinformationen beurteilen zu können. Der erste, theoretische Teil wurde aber auch bereits unter dem Eindruck der geführten Interviews verfasst.

Ziel der Untersuchung war die Beantwortung der forschungsleitenden Frage, ob es, aufgrund angenommener Häufigkeitszahlen (vgl. Kapitel 3.5), notwendig und mit Mitteln der polizeilichen Kriminalprävention (vgl. Kapitel 2.1, 9.4) möglich ist, der weiblichen Genitalbeschneidung vorbeugend zu begegnen. Im Sinne einer Methodentriangulation wurden, neben der Literaturrecherche,



auch kleinere quantitative Erhebungen<sup>31</sup> gemacht (z. B. die Auszählung und der Abgleich der verwendeten Begrifflichkeiten „Genitalverstümmelung“ und „Genitalbeschneidung“ in Kapitel 9.2). Der Fokus der Arbeit lag aber auf leitfadengestützten Experteninterviews, die unter qualitativen Gesichtspunkten analysiert wurden.

## 8.1 Das narrative, leitfadengestützte Experteninterview

Das Wort ‚Experte‘ „beschreibt die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte. Experteninterviews sind eine Methode, dieses Wissen zu erschließen“ (Gläser und Laudel 2010, S.12), und damit soziale Prozesse erklären zu können. Dabei muss immer die, den einzelnen Experten immanente sozialisations- und institutionsgebundene Perspektive beachtet und bei der rekonstruktiven Analyse der erhobenen Daten gleichsam interpretativ gewertet werden. „Denn in einem qualitativen Interview wird nicht ‚Wirklichkeit abgebildet‘, sondern interaktiv-koproduktiv durch die Kommunizierenden (Interviewer/in – Befragte/r) hergestellt. [...] Daraus folgt, dass Interviewfragen möglichst offen gestellt werden müssen, damit die Befragten einen Raum bekommen, in dem sie ihr eigenes Relevanzsystem kommunikativ zur Entfaltung bringen können:[...]“ (Kruse 2014, S. 31 f.) Dem wurde Rechnung getragen, indem möglichst keine geschlossenen oder suggestiven Fragen gestellt wurden und es auch keinen starren Fragenkatalog gab. In den narrativen Interviews diente der jeweilige Interviewleitfaden (vgl. Kapitel 8.2) lediglich als Richtschnur für die Gesprächsführung. Jedes Interview begann mit auflockernden Fragen zum Tagesgeschehen, um einen fließenden Einstieg ins Thema zu schaffen und mögliche Hemmungen, die sich aus der Interviewsituation ergeben konnten, abzubauen. Im Folgenden wurde den Befragten die freie Rede mit eigener Schwerpunktsetzung ermöglicht. Gelegentlich angewendete Gesprächstechniken, wie „Spiegeln“, positives Verstärken und bewusste Pausen, dienten der Auf-

---

<sup>31</sup> Wovon einige keinen Eingang in die vorliegende Arbeit fanden (z. B. ein 14-Jahresvergleich hinsichtlich der Anzahl von Treffern zu den Begriffen „Genitalverstümmelung“ und „Genitalbeschneidung“ bei der Suchmaschine Google. Eine Befragung von Gynäkologen hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit FGM/C ist im Anhang („Stichprobenartige Ärztebefragung“) zu finden.

rechterhaltung des Redeflusses. Die insgesamt sieben Interviews dauerten jeweils zwischen anderthalb und zwei Stunden und wurden digital aufgezeichnet und gespeichert. Die resultierenden 584 Minuten Gesprächsaufzeichnungen wurden anschließend transkribiert<sup>32</sup>.

## 8.2 Der Leitfaden

Zu jedem Interview gab es einen Leitfaden mit offen formulierten Fragen, auf die der Gesprächspartner frei antworten bzw. erzählen konnte. Die vorformulierten Fragen dienten einzig der Orientierung bzw. Strukturierung und einer besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Gesprächsinhalte. Dem standen gelegentliche Änderungen des Leitfadens nicht entgegen. Zum Teil entwickelten sich Fragestellungen erst im Verlauf der Gespräche. Zudem gab es, je nach Interviewpartner, unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in Abhängigkeit zur jeweiligen Profession und dem damit einhergehenden Spezialwissen (vgl. die einzelnen Interviewleitfäden im Anhang).

## 8.3 Das Sample

Es wurden 7 Interviews mit insgesamt 8 Gesprächspartnern geführt. Das Sample meiner Untersuchung ist, bedingt durch den Umfang und die qualitative Ausrichtung der Arbeit, nicht im quantitativen Sinne repräsentativ. Der Vorzug zur quantitativen Empirie besteht jedoch darin, dass trotz einer kleinen, nicht-repräsentativen Stichprobe die qualitative Herangehensweise eine große Detailtiefe und auch überraschende und unerwartete Erkenntnisse ermöglicht. Das Sample dieser Arbeit umfasst acht Experten, die alle über Spezialwissen bezüglich FGM/C bzw. polizeilicher Kriminalprävention verfügen. Bei der Wahl der Interviewpartner wurde besonderer Wert auf die Heterogenität des Untersuchungsfeldes gelegt, um eine maximale strukturelle Variation zu erreichen. Dementsprechend unterscheiden sich die Teilnehmer über das Merkmal der beruflichen Perspektive auf das Thema. Gemeinsam war allen

---

<sup>32</sup> Es wurde ein Transkriptionssystem gewählt, bei dem auffällige Betonungen, sprachliche Stilmittel, wesentliche Gesten, Pausen aber auch Wortdoppelungen, Auslassungen und Ausdrucksfehler erfasst wurden. Zitate im Fließtext wurden zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit geglättet. Das heißt Verzögerungslaute, Interjektionen und Wortdopplungen wurden ausgelassen, solange sich dies nicht sinnentstellend auswirkte.

Gesprächspartnern eine FGM/C ablehnende Grundeinstellung. Die Herausbildung des Samples geschah zum Teil sukzessiv im Verlauf des Datenerhebungsprozesses, da sich erst in der Auseinandersetzung mit einer perspektivgebundenen Sichtweise Hinweise auf eine kontrastierende oder ergänzende Position ergaben.

Um dem Leser eigene interpretative Deutungen des Gesagten vor dem Hintergrund der einzelnen Viten zu ermöglichen, sind diese im Folgenden kurz dargestellt:<sup>33</sup>

Interview 1: Als Entscheiderin bei Asylanträgen und Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung machte Interviewpartnerin 1 vom Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ausführungen zu den Besonderheiten von FGM/C im Asylverfahren und zu den damit verbundenen Herausforderungen für das Bundesamt.

Interview 2 und 3: Nach Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales wurden zwei Beamtinnen des Landeskriminalamtes (LKA) NRW befragt. Interviewpartnerin 2 war lange Zeit Dienststellenleiterin eines Kriminalkommissariates für Kriminalprävention und Opferschutz und selber mit dem Thema Prävention bei Kindeswohlgefährdung befasst. Interviewpartnerin 3 ist beim LKA NRW seit vielen Jahren mit dem polizeilichen Opferschutz betraut. Sie erläuterte die Ziele, Strukturen und Vernetzungen auf Landesebene zur vorbeugenden Bekämpfung von Kindesmisshandlung auch mit Blick auf FGM/C.

Interview 4: Gesprächspartnerin 4 ist Abgeordnete im Landtag NRW. Sie ist Sprecherin für Frauen- und Queerpolitik ihrer Fraktion und Teilnehmerin des Runden Tisches NRW gegen Beschneidung von Mädchen<sup>34</sup>. Den Schwerpunkt dieses Interviews stellten die politischen Bezüge und Möglichkeiten hinsichtlich FGM/C und Prävention von FGM/C dar.

Interview 5: Gesprächspartnerin 5 ist Journalistin und Filmemacherin. Sie engagiert sich seit 1998 für Menschen- und Frauenrechte. Für einen Film, der

---

<sup>33</sup> Die Interviews wurden anonymisiert. Grundsätzlich verzichteten alle Interviewpartner auf die angebotene Möglichkeit der Anonymisierung. Aus Gründen des Datenschutzes, auch in Hinblick auf mögliche Sekundärnutzung der qualitativen Daten durch Dritte, wurde letztlich doch eine Anonymisierung durchgeführt.

<sup>34</sup> Der Runde Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen wurde 2007 als Arbeitskreis auf Landesebene von der Aktion Weißes Friedensband e.V. gegründet.

die physischen und psychischen Probleme in Deutschland lebender, von FGM/C betroffener Frauen zeigt, wurde sie mit dem Eine-Welt-Filmpreis ausgezeichnet. Im Interview berichtet sie unter anderem über die mediale Darstellung der Problematik und die präventiven Möglichkeiten von Öffentlichkeitsarbeit.

Interview 6: Gesprächspartnerin 6 ist Ärztin und arbeitet zudem als psychosoziale Beraterin bei Pro Familia. Pro Familia bezeichnet sich selber als den „führende[n] Verband zu den Themen Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung in Deutschland“, ist aber darüber hinaus als Nichtregierungsorganisation politisch aktiv und positioniert sich mit einer klaren Meinung zur Mädchen- und auch Jungenbeschneidung. Interviewpartnerin 6 wusste über Präventionsnetzwerke und konkrete Hilfsprojekte hinsichtlich FGM/C zu berichten. Zudem nutzten auch schon vereinzelt Betroffene von FGM/C das Beratungsangebot von Pro Familia.

Interview 7.1 / 7.2: (zeitgleiches Interview mit zwei Gesprächspartnerinnen)  
Interviewpartnerin 6 machte auf die Initiative eines Polizeipräsidiums in NRW aufmerksam. Dort hatten Interviewpartnerin 7.1 und 7.2 vom Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz bereits im Jahr 2011, in Zusammenarbeit mit dem Verein Tabu e.V., eine Ausstellung und Fachtagung zum Thema FGM/C organisiert. Mit erneuter Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW wurde daraufhin ein Interview mit den beiden Beamtinnen geführt. Hier wurden insbesondere die Schwierigkeiten der Netzwerkarbeit mit anderen Akteuren thematisiert und am Beispiel ihrer eigenen Initiative auch deutlich.

#### 8.4 Die Analysemethode

Qualitative Sozialforschung stellt besondere Ansprüche an die Analyse der erhobenen Daten. Es reicht nicht aus, Häufigkeiten zu berechnen, sondern die schriftlich fixierten, verbal geäußerten Deutungsinhalte der einzelnen Gesprächspartner müssen strukturiert, entschlüsselt und interpretiert werden.

Zur Analyse des Datenmaterials wurden die transkribierten Texte in Anlehnung an die Grounded Theory Methodology interpretativ kodiert und paraphrasiert (vgl. Kruse, 2014, S. 399 ff.).<sup>35</sup> Der „Grounded Theory“ genannte Forschungsstil aus dem Bereich der qualitativen Sozialforschung wurde von Glaser und Strauss in den 1960er Jahren entwickelt. Er umfasst verschiedene methodische Ansätze zur Erhebung und systematischen Auswertung qualitativer Daten. Anders als bei einer reinen Hypothesenüberprüfung sollen so während des Forschungsprozesses Theorien sozialer Wirklichkeit konstruiert werden. Theorie und Empirie stehen dabei in einem symbiotischen Verhältnis zueinander.

Die Auswertung der empirischen Daten orientierte sich an der wissenssoziologischen Diskursanalyse nach Keller. Darin enthalten sind Aspekte des symbolischen Interaktionismus, wonach Wirklichkeit erst in kommunikativen und interpretativ-interaktiven Prozessen, orientiert an gemeinsamen Symbolsystemen (Erfahrungswelten), konstruiert wird. In Anlehnung an Foucault wurde dabei auch berücksichtigt, dass die jeweilige Konstruktion von Wirklichkeit in der Auseinandersetzung von Individuen und Systemen beeinflusst ist von den jeweils gegenwärtigen Macht- und Interessensstrukturen. In diesem Kontext misst Foucault dem ‚Sinn hinter dem Sinn‘ eine besondere Bedeutung zu, weil ihm eben individuelle Deutungsmuster und die individuelle Konstruktion und Strukturierung einer Wirklichkeit zu Grunde liegen. So werden einzelne Äußerungen von Sprechern, die gleichzeitig im soziologischen Sinn Rollenträger sind, nicht als „singuläres Phänomen analysiert, sondern im Hinblick auf ihre typische Gestalt als ‚Aussage‘.“ (Keller 2008, S. 186). Aus der Fremdverstehensperspektive der Autorin heraus wurden, durch die qualitativ-rekonstruierende Analyse des Gesagten, Rückschlüsse auf die „Interessen, Strategien und Handlungsressourcen der [...] agierenden Akteure“ (Keller 2008, S. 17) im Kontext ihrer individuellen Wirklichkeitsdefinitionen und Bedeutungszuweisungen gezogen.

---

<sup>35</sup> Hierzu wurde die Software MAXQDA11 genutzt.

## 9 Analytische Auswertung der Experteninterviews

Bei der Aufschlüsselung der transkribierten Interviews bildeten sich durch das sog. ‚Kodieren‘ Schwerpunkte heraus. Diese wurden unter bezeichnenden Überschriften den eigentlichen ‚Codes‘ (auch ‚Codings‘) zusammengefasst. Diese Codes wurden verknüpft, z. T. kommentiert, nach Gewichtung sortiert und hinsichtlich zu Grunde liegender Phänomene interpretiert. Sie gaben der folgenden Analyse ihre Struktur. Unter den Gesichtspunkten „Relevanz in Deutschland / Dunkelfeldproblematik“, „Opfer (-schutz) / Viktimisierung“, „Die ‚Täter‘ und ihre Begründungsmuster“, „Präventionsstrategien und Möglichkeiten polizeilicher Prävention“, „Netzwerkstrukturen und notwendige Akteure“ wurden aussagefähige Zitate<sup>36</sup> der Interviewpartner summiert und ihr Bedeutungsinhalt interpretiert. Theoretische Erkenntnisse wurden anschließend im Fazit zusammenfassend dargestellt.

### 9.1 Relevanz in Deutschland / Dunkelfeldproblematik

*„Wir ziehen ja gerne [...] Zahlen mal zu Rate.“ (Interview 3, Abschn. 47).*

Prävention allgemein und polizeiliche Kriminalprävention im Speziellen richten sich immer an einem Bedarf aus. In den geführten Gesprächen sollte diesbezüglich herausgearbeitet werden, ob und aus welchen Gründen das Thema FGM/C in Deutschland relevant genug ist, um präventive Bemühungen (allgemein und aus Sicht der Polizei) zu rechtfertigen. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Daten, die den Codings „Zahlen“, „Medien“ und „Relevanz“ zugeordnet wurden.

Alle Interviewten waren sich einig, dass sich die Verbreitung und Häufigkeit von FGM/C in Deutschland nicht eindeutig mit Zahlen belegen lässt.

*„Diese Fälle gibt es, wenn dann im Dunkelfeld.“ (Interview 7.2, Abschn. 91). „Das ist auch immer hier die erste Frage im Haus gewesen: „Haben wir denn überhaupt ein Problem damit?“, „Wie viele Anzeigen haben wir denn?“ (Interview 7.1, Abschn. 93). „Und damit ist man dann fertig. Ja gut, bei BtM-Delikten würde man auch keine An-*

---

<sup>36</sup> Die Zitate aus den Interviews wurden zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit geglättet. Das heißt Verzögerungslaute, Interjektionen und Wortdopplungen wurden ausgelassen, solange sich dies nicht sinnentstellend auswirkte.

zeigen haben, wenn man da nicht genau, gezielt suchen würde.“ (Interview 7.2, Abschn. 94). „Aber das Problem ist ja in der zurückliegenden Zeit immer gewesen, im Vergleich zum sexuellen Missbrauch, da sind die Zahlen ja auch gar nicht ‘mal so hoch – offiziell, oder auch im Bereich der häuslichen Gewalt oder bei Vergewaltigungssachen, da [heißt es immer, d. Verf.]: „Ja, haben wir denn da ein Problem? Wir haben doch nur 50 Anzeigen“, „nur“.“ (Interview 7.1, Abschn. 95).

„Vergleichbar mit dem sexuellen Missbrauch wahrscheinlich... es gibt ein riesen, riesen Dunkelfeld, wo man nie von Kenntnis erlangen wird.“ (Interview 2, Abschn. 85).

Der Vergleich mit der ‚häuslichen Gewalt‘, den Sexualdelikten und insbesondere dem sexuellen Missbrauch von Kindern erscheint sehr treffend. Auch hier sind die Zahlen in der PKS (polizeilichen Kriminalstatistik) nicht signifikant hoch. Wie beim sexuellen Missbrauch, weist FGM/C phänomenologisch alle Merkmale auf, die für ein überproportional großes Dunkelfeld (vgl. Kapitel 5.2) sprechen. Es handelt sich bei beiden Deliktsfeldern meist um tabuisierte und mit Schamgefühlen besetzte Beziehungstaten, bei denen ein Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer herrscht.

„Das wissen wir auch aus dem Bereich von Vergewaltigungen. 8% der Vergewaltigungen werden angezeigt. Der Rest wird aus Scham, aus Angst, nicht ernst genommen zu werden, dass man sich selber die Schuld gibt und so weiter, nicht angezeigt.“ (Interview 4, Abschn. 66).

„Die ‚Nichtzahl‘ kann man ja auch als Zahl bezeichnen.“ (Interview 7.2, Abschn. 398).

Dieser Satz bietet mehrere Deutungsmöglichkeiten. Faktisch beschreibt er den Zustand, dass in der PKS (NRW) kein FGM/C-Fall registriert ist. Der Satz impliziert aber auch eine tiefere Bedeutung der ‚Nichtzahl‘, als einen Hinweis auf die Dunkelfeldproblematik und die Gründe, die einer Anzeigenerstattung bzw. Strafverfolgung entgegenstehen. Man kann den Satz auch dahingehend auslegen, dass der Straftatbestand § 226a StGB keine Wirkung entfaltet bzw. keine Funktion hat. Gegen letztere Annahme spricht aber eine, im übrigen Interview eingenommene positive Haltung gegenüber der Strafrechtsreform hinsichtlich FGM/C.

In einem anderen Interview wurde die Einführung des Paragraphen 226a StGB an sich als Beleg für die Relevanz der Thematik angesehen:

*„Aber ich sag‘ mal, allein die Tatsachen, dass das ins Gesetz aufgenommen wurde, ist ja schon irgendwie ein Indikator dafür [für eine gesellschaftliche Relevanz in Deutschland, d.Verf.]..., ne?“ (Interview 2, Abschn. 119).*

Drei der Interviewpartnerinnen waren durch ihre Tätigkeit bereits selber schon mit Betroffenen von FGM/C konfrontiert, auffälliger Weise war darunter jedoch keine Gesprächspartnerin aus Reihen der Polizei.

Kontakt eines Experten mit FGM/C in der psychosozialen Beratung:

*„Am ehesten haben wir das aus dem Bereich unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge, also, dass die Wohngruppen hier anfragen. [...] Also, dass die wirklich zu uns in die Beratung kommen, das sind ganz wenige, drei, vier Fälle im Jahr, mehr ist das nicht. Und es hat häufig mit Schwangerschaften zu tun.“ (Interview 6, Abschn. 37, 107).*

Kontakt eines Experten mit FGM/C im Asylverfahren:

*„Nicht so viele. Also, Somalia, Eritrea, das ist so eine Ecke, die wir hier haben. Dass es nicht so viele sind, liegt daran, dass unsere Hauptherkunftsländer im Moment nicht solche sind, wo FGM durchgeführt wird. Also, wir haben viel vom Balkan, Syrien natürlich, und da ist das eben nicht üblich, das zu machen und deshalb sind nicht so viele. Was ich persönlich jetzt hier häufiger hab‘, sind Frauen aus Westafrika – Nigeria, Liberia... viel Nigeria, muss ich sagen. Da ist das auch so, dass die häufig beschnitten sind, schon wenn die kommen. Und die erzählen dann häufig, dass sie... entweder noch beschnitten werden sollten oder noch ‘mal beschnitten werden sollten, und dass sie deshalb geflohen sind. [...] Wobei ich da sagen muss, dass das häufig nicht so glaubhaft ist. Die Frauen, gerade aus Nigeria, die sind häufig schon seit langer Zeit in Europa und sind hier durch ganz Europa gereicht worden, als Zwangsprostituierte. [...] Wie gesagt, die Länder, aus denen – in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, sind jetzt nicht unsere Hauptherkunftsländer. Deshalb ist das nicht so ein riiiiiesen Thema für uns.“ (Interview 1, Abschn. 49ff., 104).*

Kontakt eines Experten mit FGM/C im persönlichen Gespräch während Filmaufnahmen zum Thema FGM/C:



*„Jihad [...], eine junge Afrikanerin studiert Biotechnologie und hat einen Mann, den sie liebt, der sie liebt und die führen manifest auch eine gleichberechtigte Beziehung, irgendwie. Also alle guten Voraussetzungen [...] und trotzdem erzählt sie, das kann man in unserem Film hören: „Tja also, wenn das da unten offen ist, dann ist ja da irgendwie Gefahr von – Großmutter hat’s gesagt – von Viren und Bakterien und so weiter.“, ja? Und was die Großmutter sagt...!“ (Interview 5, Abschn. 78).*

Die Erfahrungen zeigen, es gibt Fälle, in denen Hilfe notwendig ist und auch gesucht wird. Diese Fälle sind aber eher selten und z. T. verbergen sich hinter ihnen größere Problemkomplexe, so dass FGM/C nur ein Teilaspekt oder in Einzelfällen sogar vorgeschoben ist. Im o. g. Zitat relativiert eine Betroffene ihr Problem, indem sie ihm vermeintlich größere Probleme unbeschnittener Frauen entgegenhält.

Einig waren sich alle Interviewpartner, dass eine weitere kriminologische Auseinandersetzung mit dem Thema FGM/C und einhergehend auch eine Hell- bzw. Dunkelfeldforschung in Deutschland sinnvoll wären. Hierzu müssten auch zahlenmäßige Erhebungen gemacht werden, die aber höchstens auf Basis medizinischer Daten möglich erscheinen (vgl. Ärztebefragungen in Kapitel 3.5).

*„die [Betroffenen, d. Verf.] müssen ja auch irgendwann ‘mal zum Frauenarzt, wenn die Kinder kriegen und so weiter [...], dass nicht eine Ärztevereinigung sagt: „Also, wir haben hier – weiß ich nicht – jede dritte Frau aus Afrika, die ist beschnitten und die hat halt entsprechende Komplikationen im gynäkologischen Bereich. Da müssen wir was machen.““ (Interview 2, Abschn. 159).*

Zusammenfassend gingen alle Gesprächsteilnehmer von einer Präventionsarbeit rechtfertigenden Relevanz der Thematik in Deutschland aus.

*„Ja. Ich halte es für einen Aspekt von Gewaltprävention. Also, für mich gehört das als ein Aspekt zu dem ganzen Themenkomplex Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Und unglücklicherweise ist das ein hoch relevantes Thema. [...] Und dementsprechend auch [ein, d. Verf.] hoch relevantes Thema für Polizei, weil Polizei dementsprechend auch damit leider meist erst in Berührung kommt, wenn irgendwas passiert ist. Aber*

*nichtsdestotrotz ist es ja auch wichtig, an den entscheidenden Netzwerken beteiligt zu sein, um die eigenen Kompetenzen halt eben auch einbringen zu können.“ (Interview 4, Abschn. 46).*

Neben der Aussage, dass die Beschäftigung der Polizei mit FGM/C notwendig ist, wird gleichzeitig die Möglichkeit der polizeilichen Prävention auf eine beratende Funktion in Netzwerken eingeschränkt, da sie, wenn überhaupt, meist erst nach Vollendung einer Tat Kenntnis von selbiger erlangt.

Von zwei der insgesamt vier Polizeivertretern wird FGM/C als sehr speziell bzw. „Nischenthema“ in Bezug auf Kriminalprävention klassifiziert, was die Möglichkeiten dahingehend ebenfalls reduziert.

*„[...] man muss natürlich immer so eine Dimension sehen. Und ein Thema, ... was jetzt vielleicht nicht für die Allgemeinheit so zutreffend ist – das ist ja jetzt wirklich ein Nischenthema – das würde ich jetzt nicht als wesentlichen Baustein der Kriminalprävention behandeln. Aber... man kann das schon ja eben im Rahmen der [...] Gremienarbeit [...] ‘mal ansprechen. [...] Es geht ja um eine..., also gesamtgesellschaftlich gesehen... ist es ja eine bestimmte... Gruppe, [...] schon ein bestimmter Kulturkreis, ne? [...] Und wir, bei der Polizei, wir müssen natürlich schon uns ein bisschen auf harte Fakten stützen. Das Gleiche haben wir bei dem Thema Loverboys und bei dem Thema K.O.-Tropfen. Das sind beides so Bereiche, wo man [, wenn man, d. Verf.] die Medien verfolgt, das Gefühl hat, sowas passiert permanent und täglich. Statistisch gesehen und polizeilich gesehen, ist es aber völlig irrelevant, weil da wenig Fälle sind. Also, da gibt’s ein hohes Dunkelfeld. Und das ist sicherlich hier bei dem Thema Genitalverstümmelung auch so, dass wir da ein sehr, sehr hohes Dunkelfeld haben. Und darauf seine Arbeit zu stützen, ist natürlich schwierig. [...] Grundsätzlich glaube ich, dass dieses Thema so seinen Platz auch im Bereich der..., als ein Risikofaktor für Kinder, im Bereich des Kinderschutzes und der Gewaltprävention auch hat. Ob das jetzt wirklich so ein – sagen wir ‘mal – so eine Dimension ist, dass man sagt, man muss sowas in so einen Präventionserlass aufnehmen – das denke ich eher nicht.“ (Interview 2, Abschn. 78 ff., 145).*

*„Fachstrategien - das passt alles auf dieses Thema nicht so wirklich. [...] Nein, das Thema FGM ist für uns nicht greifbar genug. Das ist es einfach. Und so richtige Dunkelfelduntersuchungen – es gibt ja nur diese Schätzungen, dass wir so und so viel“*

*Betroffene in NRW haben. So richtige Dunkelfelduntersuchungen haben wir ja da auch nicht.“ (Interview 3, Abschn. 259 ff.).*

Eine andere Gesprächspartnerin (auch Polizei) begründete die Klassifizierung von FGM/C als „Nischenthema“ unter feministischen Gesichtspunkten:

*„Aber [...] bei diesen... Nischenthemen, ich nenn' sie jetzt 'mal so ,Frauenthema' [...], da ist es oftmals so, dass man da nicht den Fokus drauf setzt.“ (Interview 7.2, Abschn. 282).*

*„Irgendwo im tiefsten Sauerland ist das wahrscheinlich eher kein großes Problem, aber in einer Stadt wie Köln oder Düsseldorf ist das ganz anders. [...] Also, sagen wir 'mal, da wo diese Personengruppen verstärkt leben, da ist das wahrscheinlich auch ein Thema.“ (Interview 2, Abschn. 145).*

Mit dieser Aussage wird erstmalig ein regionaler Bezug hergestellt, der impliziert, dass sich Präventionsarbeit, wenn schon nicht an sogenannten „Fallzahlen“, zumindest an der örtlichen Population potentieller Täter, Opfer und Betroffener orientieren sollte. Das hieße für die Präventionsarbeit, dass sie vermehrt in Ballungsgebieten und Städten mit einer entsprechend hohen Anzahl von Migranten aus Prävalenzländern stattfinden müsste. Dies ist eine rationale Kosten-Nutzen-Abwägung, die auch bei anderen Deliktsfeldern zum Tragen kommt. Präventiv (aber auch repressiv) geht die Polizei insbesondere dort vor, wo gute Tatgelegenheiten existieren und sich (potentielle) Opfer und (oder) Täter aufhalten. Am Beispiel des Taschendiebstahls wären dies z. B. überfüllte Innenstädte und bei Wohnungseinbrüchen Einfamilienhaussiedlungen mit guter Autobahnanbindung.

Neben den regionalen Unterschieden, scheinen die Erfolge von Präventionsarbeit auch wesentlich vom zeitlichen Faktor beeinflusst zu sein:

*„Vielleicht müssen wir uns jetzt einfach ein bisschen zurückhalten, bis sich dieser neue Hype Armutszuwanderung, Asylproblematik ein bisschen legt. Dass dann einfach auch wieder Kapazitäten frei sind, mit diesem Thema sich zu beschäftigen. Wenn wir das jetzt angehen und den Leuten obendrauf sagen...: „Geht nicht!“, dann kann man nur scheitern.“ (Interview 7.2, Abschn. 347).*

Abgesehen von der schon schwer zu argumentierenden objektiven Relevanz von FGM/C in Deutschland, spielt das Thema im subjektiven Empfinden der deutschen Bevölkerung vermutlich kaum eine Rolle.

*„Ich hab‘ auch den Film gesehen und es hat mich echt beeindruckt. Und ja, das ist einfach ‘was, das war in meinem Kopf bis zu dem Zeitpunkt, bis das Buch erschien – das war nicht da, das war nicht drin. Kommt bei uns nicht vor. Haben wir nicht, ne?“ (Interview 3, Abschn. 6).*

*„Man kann das ja sehr gut verdrängen, weil das ja im Grunde genommen ein Problem ist, was ja sehr versteckt ist, weil nicht alle darüber Bescheid wissen, und weil die Gruppe, die davon mehrheitlich betroffen ist, unter Umständen damit auch nicht besonders offen umgeht.“ (Interview 4, Abschn. 36).*

*„Es... ist ja in erster Linie ein Thema der Migranten, ne? Es ist jetzt nicht unbedingt ein heimisches Thema.“ (Interview 7.2, Abschn. 172).*

Dieses beschriebene Unwissen, ‚Nichtverstehen‘ und auch Verdrängen weist auf die große Bedeutung von Aufklärung und flächendeckender Information hin. FGM/C beeinträchtigt nicht das oft zitierte ‚subjektive Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung‘, da es kein Opferrisiko für Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft gibt, anders als bei der oft angeführten ‚Straßenkriminalität‘, die regelmäßig für Angst in der Bevölkerung sorgt, auch wenn das objektive Risiko des Einzelnen, z. B. Opfer eines Raubes zu werden, grundsätzlich sehr gering ist. Wegen des Potentials solcher Delikte, die Bevölkerung in Aufruhr zu versetzen, reagiert die Politik, und dementsprechend auch die Polizei, mit groß angelegten Kampagnen, welche mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Insofern bedingen sich Aufklärung und Prävention gegenseitig. Ohne ein ‚Problembewusstsein‘ gibt es kein Interesse an Prävention (nach dem Motto: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß.“). Problembewusstsein entsteht aber meist erst durch gezielte Präventions- und Aufklärungsarbeit.



*„Ich kann mir auch 1000 Projekte ausdenken zum Thema Prävention, wenn niemand die Notwendigkeit sieht, das zu machen. [...] Das Ministerium selber oder wir als Politik machen ja auch selber keine Präventionsarbeit im klassischen Sinne, sondern wir unterstützen dann die vorhandene Netzwerkstruktur, damit die wiederum konkret unterstützend helfen können. [...] Das heißt, der politische Ansatz ist dann natürlich, es gibt nur begrenzt viel Geld, wir müssen Prioritäten setzen, wo wir das hingeben wollen. Und dann ist es natürlich Aufgabe von Politik, sich zu überlegen, was ist uns was wert?“ (Interview 4 Abschn. 116, 40).*

Diese (politische) Wertigkeit ist eng mit der öffentlichen Diskussion verbunden.

*Wäre vielleicht auch eine Idee, zumindest punktuell, auch ‘mal Medienvertreter/Innen mit dazu zu holen, um zu gucken, wie kann man Öffentlichkeit schaffen für das Thema.“ (Interview 4, Abschn. 112).*

Andere Delikte zeigen, dass ein wachsendes Problembewusstsein in der Gesellschaft zu einer Steigerung der Anzeigebereitschaft führt. Steigende Kriminalitätszahlen veranlassen wiederum Politik und Gesellschaft sich eines Problems anzunehmen und über Lösungsstrategien und Hilfen nachzudenken.

*„Wenn man das [,das“ = Prävention] dann wirklich so lange Zeit macht, gerade im Bereich sexueller Missbrauch an Kindern, kann man deutliche Veränderungen feststellen. [...] dass diese ganze Arbeit gefruchtet hat, sieht man. [...] Das Thema ist ein Thema geworden. Man spricht nicht nur in der Gesellschaft darüber. [...] Und ich denke, da ist eine ganze Menge gewachsen in dem Bereich.“ (Interview 3, Abschn. 18 ff.).*

*„Da ist natürlich auch ein Unterschied drin, an dieser Stelle, ob Muslime und Juden sagen: „Das ist für uns religiös elementar.“, oder ob irgendeine Religion, die in drei Dörfern in Afrika [bewusste Untertreibung] irgendwie praktiziert wird, sagt: „Das wäre für uns... [religiös elementar“, d. Verf.]. Ich glaube, da wäre die öffentliche Diskussion viel kleiner.“ (Interview 4, Abschn. 70).*

Diese Aussage bezieht sich auf die unterschiedliche Wahrnehmung und rechtliche Bewertung von Jungen- und Mädchenbeschneidung. Es schwingen Begriffe wie ‚Definitionsmacht‘ und ‚Beschwerdemacht‘ mit. Demnach hängt die Relevanz eines Themas vom ‚Standing‘ des Betroffenen in der Gesellschaft ab. Die Annahme führt aber noch weiter, insofern sogar die Strafbarkeit einer Handlung am (mangelnden) gesellschaftlichen Einfluss derer festgemacht wird, die sie ausführen (vgl. Kapitel 3.1).

Auch die Definitionsmacht der Medien und ihr Einfluss auf die öffentliche und politische Wahrnehmung eines Themas war Gegenstand der Gespräche.

*„Wir leben ja auch in einer Mediendemokratie. Und selbstverständlich geht es auch darum irgendwie,... dass Medien eine große Macht darüber haben, was Thema wird [...]. Wenn aber auch relevante Themen, wie zum Beispiel weibliche Genitalverstümmelung gerade ‘mal überhaupt nicht in den Medien vorkommt, dann ist es auch sehr viel schwieriger, das in der politischen Landschaft, in der politischen Diskussion zu setzen. Also, als damals das Buch Wüstenblume ‘rauskam, war’s ein riesen Hype und auf einmal wurde überall über das Thema gesprochen. Und dann konnte man das Thema viel besser setzen.“ (Interview 4, Abschn. 72).*

Erkenntnis ist, dass der Einfluss der Medien nicht zu unterschätzen ist, und dass sich Prävention diesen zu Nutzen machen kann. Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit namhaften Medien wirkt Relevanz steigernd und sorgt für Aufklärung. Ein Spannungsfeld bei der Zusammenarbeit mit Medien stellt aber deren kommerzielles Interesse dar. Einschaltquoten werden über Emotionen erzielt. Dies führt nicht selten zu reißerischer, einseitiger Berichterstattung, die vorzugsweise das voyeuristische Bedürfnis der Konsumenten bedient. Hier ist die Gefahr von Diskriminierung und Viktimisierung der Betroffenen sehr groß (vgl. Kapitel 7).

## 9.2 Opfer (-schutz) / Viktimisierung

Das Erkenntnisinteresse bezog sich hier auf die Frage: Welche Besonderheiten (potentielle) Opfer von FGM/C aufweisen und wie polizeiliche Kriminalprä-

vention damit umgehen kann bzw. muss? Hierzu wurden die Codings „Viktimisierung“, „Kulturkonflikt“, „Präv. Viktimisierung“ und „Medien“ ausgewertet. Wie bereits in Kapitel 5.2 festgestellt, fallen unter den strafrechtlichen Begriff des ‚Opfers‘ gemäß § 226a StGB sowohl traumatisierte hilfeschuchende Frauen, als auch Betroffene von FGM/C, die sich selbst nicht als ‚Opfer‘ ihrer Beschneidung sehen („Primärviktimisierung“), sehr wohl aber unter Vorurteilen und diskriminierendem Verhalten anderer leiden („Sekundärviktimisierung“).

*„Ich finde, wenn man das in Kriminalprävention aufnimmt, dann müsste man vielleicht auch [...] gucken, wie man die Sprache wählt, wie sensibel man mit dem Thema umgeht, wie die Wortwahl ist, und wie ich es dann überbringe das Ganze. Weil [...] dieser Umgang damit erst leicht eine Traumatisierung hervorrufen kann. Weil, das Mädchen fühlt sich bis dahin vielleicht normal. In ihrem Kulturkreis ist sie normal, ne? Wenn da in Eritrea oder so 90% der Frauen beschnitten sind, dann ist ja ihr Genital, so wie es ist, ganz der Norm entsprechend. Sie ist ganz normal, wie alle anderen auch. Sie hat Schmerzen erlitten, sie hat das vielleicht auch als schlimm erlebt, aber sie ist eine normale Frau in ihrem Kulturkreis. Und je nachdem, wie ich darüber aufkläre, mach‘ ich sie zur anormalen Frau. Plötzlich ist sie anders als alle anderen. Bei Jugendlichen ist das mit das Schlimmste. [...] schon wenn man zu klein ist oder zu groß oder zu dünn oder zu dick. [...] Aber das Allerschlimmste ist für alle, anders zu sein als die anderen. Stigmatisiert, und dann noch mit so einem: „Vielleicht kann die sexuell gar nichts empfinden.“ [...] so: „Das ist da alles verstümmelt [in gespielt abfälligen Ton], ja?... also, wie eine Wunde. ... Man kann aber sagen, wenn man das sieht, nach einer Beschneidung, das sieht aus wie ein kindliches Genitale. Das sieht nicht ‚verstümmelt‘ aus. Das sieht eher sehr rein aus. Das ist ja auch so ein Ziel davon. Also, das passt nicht mit dem, was bei Deutschen assoziiert wird damit, mit der Verstümmelung, wie die Frau sich empfindet. Das passt eigentlich gar nicht zusammen.“ (Interview 6, Abschn. 85).*

Hier sah die Gesprächspartnerin auch die Gefahr, dass insbesondere bei Aufklärungsversuchen in Schulklassen das Stigmatisierungsrisiko zum Teil größer als der Nutzen sei. Am Beispiel einer Klasse mit nur einer afrikanischen Schülerin beschrieb sie die Situation, wie bei dem Thema FGM/C die gesamte Aufmerksamkeit ungewollt auf das eine Mädchen fokussiert würde, die sich in Folge dessen ausgesprochenen und unausgesprochenen Mutmaßungen ausgesetzt sehen würde.

*„Es ist sehr schwer, miteinander zu reden und nicht bei den einen irgendwelche Phantasien zu schüren und bei der anderen so eine Stigmatisierung herzustellen, dass sie sich plötzlich als makelhaft und nicht in Ordnung, so... - Wer setzt die Norm für Normalität? Ich bin absolut gegen Beschneidung, ne? - oder gegen Genitalverstümmelung. Und trotzdem muss ich drauf aufpassen, was mit den Frauen passiert.“ (Interview 6, Abschn. 87).*

Das Risiko einer Stigmatisierung wäre tatsächlich sehr hoch, wenn man im regulären Unterricht das Thema FGM/C thematisieren würde. Mit anderen Präventionsthemen, die sich an Jugendliche richten (z. B. Drogen oder Umgang mit sozialen Netzwerken) können sich meist alle Schüler identifizieren. Das Thema FGM/C bezieht sich allerdings auf eine vergleichsweise kleine Gruppe von Kindern mit einem speziellen kulturellen Hintergrund. Oft bestehen schon vorher Vorurteile gegen die ‚fremde‘ Kultur dieser Mitschüler. Das Thema FGM/C könnte nicht so ganzheitlich vermittelt werden, als dass von den Schülern ein vorurteilsfreies Verstehen zu erwarten wäre.

Anders, als im gerade angeführten Interviewbeitrag, schrieben die meisten anderen Interviewpartnerinnen beschnittenen Frauen von vorne herein eine Opferrolle zu, möglicherweise beeinflusst durch die forschungsleitende Fragestellung oder ihre FGM/C-kritische Haltung.

*„In der Regel sind die traumatisiert durch so ein Ereignis. Gerade wenn's erst gerade stattgefunden hat. [...] wir gehen schon davon aus, dass eine Beschneidung dazu führen kann, dass jemand... traumatisiert ist. Dann auch an einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung leidet. [...] Und die haben sicher alle ein Problem damit. Da geh' ich 'mal von aus - mehr oder weniger. [...] Und diese gesundheitlichen Probleme, die machen denen zu schaffen, auf jeden Fall. [...] gesundheitliche Probleme wirken ja auch immer auf die Psyche, irgendwie.“ (Interview 1, Abschn. 45, 110, 131, 141).*

Die Befragte traf diese Aussage auf Basis ihrer Erfahrungen mit Frauen, bei denen FGM/C eine Rolle im Asylverfahren spielt. Fraglich ist, ob ihre Wahrnehmung dadurch nicht selektiv geprägt ist. Es ist zwar möglich, dass die



meisten Frauen, die im Zusammenhang mit FGM/C Asyl beantragen, traumatisiert sind, es ist aber genauso denkbar, dass eben nur die Frauen, die unter der (eigenen) Beschneidung im besonderen Maß leiden, deswegen Asyl beantragen. Ähnlich wäre es vermutlich bei den Frauen, die polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen würden, denn dies täten sie ja nicht ohne einen entsprechenden Leidensdruck. In diesen Fällen kann man also von einer, auch von den Betroffenen selber angenommenen, Opferrolle ausgehen, die einen entsprechenden Umgang und gegebenenfalls Maßnahmen, jenseits der Möglichkeiten des polizeilichen Opferschutzes, notwendig macht.

*„Wenn man natürlich schon weiß, da ist irgendwie was, was zu einer Traumatisierung geführt haben kann, oder irgendwas, wo jemand gerade aus einem anderen Kulturkreis auch sehr, sehr schlecht drüber reden kann, dann kann man da natürlich auch viel sensibilisierter nachfragen und auch eine Anhörungssituation schaffen, die einfach angemessen ist. [...] Man geht dann vielleicht ein bisschen langsamer daran. Man fragt erstmal: „Wie fühlen Sie sich?“, „Wie geht es Ihnen?“, „Sehen Sie sich überhaupt in der Lage, hier ‘was zu sagen?“. Man weiß halt dann schon, dass da irgendwas schwierig ist, und dann erklärt man also auch: „Also, wenn es jetzt für Sie schwierig wird, dann melden Sie sich. Wenn Sie eine Pause haben wollen, melden Sie sich.“ Das machen wir in den normalen Anhörungen schon auch, aber dann noch ‘mal ‘n bisschen verstärkt. Natürlich bieten wir auch ‘was zu trinken an - auch immer. Früher war das nicht so, aber heute ist das Standard, dass den Antragstellern auch Wasser angeboten wird. Und dann versuchen wir, so ein bisschen noch... empathischer da ‘rüber zu kommen als sonst.“ (Interview 1, Abschn. 23, 27).*

Neben der psychischen Ausnahmesituation traumatisierter Betroffener kommen bei FGM/C noch weitere Faktoren zum Tragen, die einen besonders sensiblen Umgang notwendig machen. Wie bereits erwähnt, stehen Tabuisierung, Scham, Ohnmacht gegenüber dem Täter und Angst vor den familiären Folgen der Offenbarung und Hilfesuche entgegen, ganz abgesehen von möglichen Sprachbarrieren.

Eine Interviewpartnerin beschrieb, warum Polizei in dem Zusammenhang vermutlich nicht in erster Instanz Ansprechpartner für Hilfesuchende sei:

*„Polizei [...]..., also niedrigschwellig ist was anderes, möchte ich mal sagen. Polizei hat ja im Grunde genommen, trotz all der Präventionsarbeit, die ja auch geleistet wird, aber immer noch so ein bisschen den Ruf, eben einfach eine Strafverfolgungsbehörde zu sein. Und irgendwie jetzt nicht die Leute zu sein, mit denen man über seine eigenen traumatischen Erlebnisse sprechen möchte. Also, ich sag‘ immer, als ich angezeigt habe, dass mein Fahrrad geklaut wurde, fand ich das irgendwie, fand ich das bei der Polizei irgendwie alles so merkwürdig, dass ich am Ende schon Angst hatte, dass ich verhaftet werde. Obwohl ich gar nichts gemacht habe, sondern was anzeigen wollte, ne? Es ist, also das wäre vielleicht auch ‘was, wo die Polizei ‘mal drüber nachdenken sollte, dass die Atmosphäre, wenn ich zur Polizei gehe, einfach nicht gerade so ist, dass ich das anheimelnd finde und vertrauenserweckend.“ (Interview 4, Abschn. 66).*

Demnach entspricht das Image und Auftreten der Polizei, in der Wahrnehmung Außenstehender, nicht dem Bild des: „Freund und Helfers“. Auch wenn die landesweite Ausrichtung der Polizei NRW Bürgernähe und Servicedienstleistung postuliert, entspricht dies aktuell noch nicht der subjektiven Wahrnehmung in der Bevölkerung. Bei dem Zitat klangen Aspekte einer ‚zweiten Opferwerdung‘ durch die Behandlung während der Anzeigenerstattung an, obwohl es sich beim genannten Beispiel ‚nur‘ um ein Eigentumsdelikt (Fahrrad-diebstahl) ohne große emotionale Komponente handelte. Die Problematik im Erstkontakt auf einer Polizeiwache besteht häufig in der widersprüchlichen Erwartungshaltung und Bewertung der handelnden Personen. Während sich das Opfer einer Straftat in einer Ausnahmesituation befindet und oft stark emotional reagiert, ist die Anzeigenaufnahme für den diensthabenden Polizisten ein bürokratischer Akt im Alltagsgeschäft. Der reguläre Betrieb in einer Polizeiwache lässt es kaum zu, die emotionale Situation des Geschädigten zu berücksichtigen. Zudem sind nur die Opferschützer des Kriminalkommissariats Prävention und Opferschutz und einzelne Sachbearbeiter in Kriminalkommissariaten, bei denen besonders belastende Taten zur Anzeige gebracht werden (z. B. Sexualdelikte), im besonderen Maße geschult im Umgang mit Opfern. Der erste Kontakt des Bürgers findet aber in aller Regel mit den Beamten des Wach- und Wechseldienstes am Einsatzort oder im Eingangsbereich der Wache statt. Hier besteht das Risiko, ein traumatisiertes oder stark verunsichertes

Opfer von FGM/C aufgrund mangelnder Kenntnis der Deliktsphänomenologie erneut der Gefahr einer Traumatisierung auszusetzen.

Über den adäquaten Umgang mit Betroffenen im Fall einer (eher unwahrscheinlichen) Anzeigenerstattung hinaus, scheinen proaktive Bemühungen um Kontaktaufnahme mit Betroffenen durch die Polizei wenig vielversprechend, wenn nicht sogar unangebracht.

*„Es ist auch so, dass gerade aus diesen Bereichen die Frauen auch Angst vor der Polizei haben, weil die in den Heimatländern mit der Polizei ganz viel schlechte Erfahrungen gemacht haben, bis hin zu Vergewaltigungen. Also, vielleicht als Beispiel, wir hatten ‘mal hier im Mitte-Bereich, hatten wir ‘mal ein Haus, da waren ganz viele Migrantinnen aus diesem Bereich und immer, wenn die Polizei kam, war viel Theater. Wenn die Polizei mit Uniform auflief, dann gab’s immer Widerstände mit den Frauen [...]. Dann hatte ich ‘mal eine Fachärztin für Psychiatrie bei mir im Arbeitskreis und die hat damals gesagt, das liegt an der Uniform. Dann, wenn die Kollegen nicht in Uniform gehen, sondern in Zivil, hört das auf. Die [...] sind von Polizeibeamten, von Wärtern in den Gefängnissen immer wieder vergewaltigt worden. Und wenn die eine Uniform sehen, drehen die durch. [...] Die haben so schlechte Erfahrungen teilweise gemacht, [...] die sind nicht gewohnt, dass die Polizei hilft. Und wenn die dann da auf der Wache auflaufen und sehen einen uniformierten Kollegen, dann haben die weder Vertrauen noch sonst ‘was.“ (Interview 7.1, Abschn. 375 ff.).*

*„Also, wir sind, so gesehen, normal nicht eine Anlaufstelle für solche Opfer.“ (Interview 7.2, Abschn. 383).*

Statt der ‚aufsuchenden Beratung‘ bieten sich Informationsangebote an, die von Interessierten anonym und unabhängig genutzt werden können.

*„Ich mein, das Netz ist ja immer auch beliebt bei Kindern, auch bei kleineren Kindern. Und dann macht es Eltern vielleicht auch die Sache ein bisschen einfacher, mit Kindern darüber zu reden.“ (Interview 3, Abschn. 31).*

Alle Interviewpartner teilten die Auffassung, dass das Risiko einer sekundären Viktimisierung beschnittener Frauen in Deutschland groß sei.

*„Ich könnt‘ mir auch vorstellen, wenn die hier zum Arzt gehen... So ein Arzt: „Was haben sie denn da?“, dass die vielleicht auch erst einmal geschockt sind und gar nicht*

wissen, wie reagiere ich darauf. [...] Vielleicht trauen die sich gar nicht zum Arzt, weil die wissen „ich seh‘ anders aus.“. Aber das sind Spekulationen.“ (Interview 1, Abschn. 141).

Zum Teil wird in diskriminierenden Reaktionen auch der Grund für Separierung und Isolation in subkulturellen Communities gesehen (vgl. Kapitel 5.3).

„Die leben dann wahrscheinlich auch wirklich in ihrer eigenen Welt, einfach, um diese Opferwerdung zu vermeiden, werden sie darüber mit deutschen Frauen gar nicht reden. Und diese eigene Welt stärkt genau dieses Symptom noch ‘mal, dass man also daran festhält und auch bei einer Möglichkeit, wenn eine Niederkunft bevorsteht, auch dem Arzt sagt: „Bitteschön, und mach‘ mich nachher wieder so, wie ich vorher war.““ (Interview 7.2, Abschn. 273).

Die Zuschreibung einer Opferrolle ist besonders dann problematisch, wenn die Betroffene sich nicht als Opfer sieht und aus gutgemeintem aber missverstehendem Bemühen in die Rolle einer misshandelten oder verkrüppelten Frau gedrängt wird. Hier schließt sich wieder die Diskussion um die Begriffe ‚Genitalverstümmelung‘ und ‚Genitalbeschneidung‘ an (vgl. Kapitel 2.2).

„Ich find‘ das auch einen spannenden Punkt. [...] Wie nenne ich das überhaupt? Also, ich hab‘ das ja jetzt ganz selbstverständlich Genitalverstümmelung genannt, weil ich da natürlich von einer politischen Ebene drauf gucke, die sagt: Ich möchte die Menschenrechtsverletzung dahinter anmahnen. [...nur, d. Verf.], dass ich natürlich Frauen, die das erlebt haben, auf einmal da zum zweiten Mal irgendwie zu Opfern mache, und ihnen in diesem Fall auch unter Umständen ihre vollwertige Weiblichkeit aberkenne. [...] Man muss natürlich irgendwie gucken, dass man den Frauen dann nicht ihre Selbstbestimmung dann irgendwie ein zweites Mal wegnimmt, indem man sie einfach zu Opfern deklariert. [Die Botschaft sollte sein, d. Verf.]: „Ihr könnt eure Geschichte... das ist eure Geschichte, das gehört zu euch, damit könnt ihr auch hier selbstbewusst umgehen, auch wenn wir sagen: Wir akzeptieren das nicht.“ [...] Und ich glaube, das ist so ein Weg, wie man den Frauen [...], wie man die empowern kann. Dementsprechend finde ich es auch total wichtig, dass nicht nur weiße Mittelschichtsmänner und –frauen am Runden Tisch [gegen Mädchenbeschneidung, d. Verf.] sitzen und sich erzählen, wie das irgendwie alles idealtypisch sein müsste, sondern

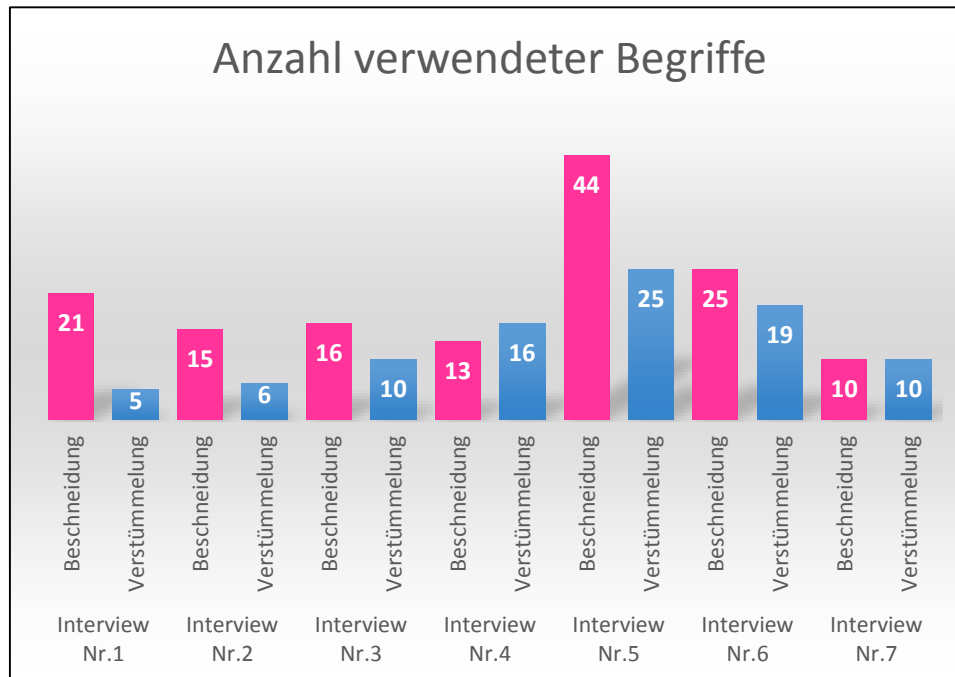
dass auch von den Migranten [...] Vertreter dabei sind. [...] wir müssen da auch kultursensibel mit umgehen, denn einfach mit der Holzhammermethode zu sagen: „Das ist eine Menschenrechtsverletzung und fertig“,... dann nehme ich die Person dahinter aber nicht mehr wahr und auch nicht mehr ernst und dann hat es auch etwas Paternalistisches. „Also, ich weiß es sowieso viel besser. Und du, Frau aus Afrika, bist offensichtlich ein Opfer und kommst aus so einer archaischen Welt, in der man solche Kulturpraktiken noch hat. Das würden wir, im zivilisierten Westen, ja nie tun.“ Und das ist auch der falsche Umgang damit, vor allem mit den Frauen.“ (Interview 4, Abschn. 82).

Beachtenswert ist in dem Zusammenhang, dass nahezu alle Interviewpartner von ‚Genitalverstümmelung‘ sprachen, selbst nachdem sie die Problematik der verbalen Viktimisierung Betroffener von sich aus angesprochen hatten.

„– ich sag‘ jetzt ‘mal ‚Beschneidung‘, nicht ‚Verstümmelung‘. ‚Verstümmelung‘ [...] wäre für die Opfer ja auch ein bisschen [...]... ich finde, man kann es nicht verwenden. [...] Der Schwere des Delikts kommt es natürlich wirklich nahe, es ist eine Verstümmelung, aber das Opfer selbst..., ich würd‘ das nie so ansprechen. Das macht man einfach nicht. Also, das ist, finde ich, irgendwo herabsetzend oder diskriminierend.“ (Interview 3, Abschn. 95 ff.).

„Also, die meisten empfehlen ja, wenn ich mit Frauen selber zu tun habe, dass ich eher das Wort ‚Beschneidung‘ wähle. [...] ‚Beschnitten‘ ist erst ‘mal eine nicht gewertete, neutrale Formulierung, was dem Empfinden der Frauen vielleicht mehr entgegenkommt. [...] Aber [...] ‚Verstümmelung‘... beschreibt ja etwas... geht sehr weit, was auch die Ästhetik [...] angeht.“ (Interview 6, Abschn. 89 ff.).

Trotz des zum Teil undifferenzierten Gebrauchs der Begriffe überwiegt in fast allen Interviews die Bezeichnung ‚Beschneidung‘. Anhand einer einfachen Auszählung der benutzten Begrifflichkeiten stellt sich die Verteilung im Einzelnen wie folgt dar. In violett wird die Ausdrucksweise ‚Beschneidung‘ mit der darüber befindlichen Häufigkeit während des Interviews dargestellt. Blau zeigt zum Vergleich die Verwendung der Begrifflichkeit ‚Verstümmelung‘. Es wurden auch die Wendungen ‚verstümmelt(e)‘, ‚verstümmeln‘, ‚beschnitten(e)‘, ‚beschneiden‘ sowie die englischen Entsprechungen ‚Mutilation‘, ‚Cut‘ und ‚Cutting‘ erfasst.



„Wenn man so etwas Furchtbares erlebt hat, dann will man ja gerne glauben, dass das auch wichtig ist für die Religion und was weiß ich, damit man es irgendwie noch begründen kann, warum einem das widerfahren ist. Also, beschnittene Frauen wollen manchmal eben nicht als verstümmelte Frauen bezeichnet werden, denn es ist eine Abwertung und „eine beschnittene Frau ist eine saubere Frau, nur die ist rein“ und so weiter. Wer praktisch in diesem geistigen Umfeld noch ist, den stößt man vor den Kopf, wenn man ihn als verstümmelte Frau bezeichnet. [...] Man muss sich halt auf eine Ebene mit den Menschen begeben, um sie erreichen zu können.“ (Interview 5, Abschn. 92).

„Da lebt ja der Mythos immer noch weiter. Auch wenn es vielleicht für die einzelne Frau die Prozedur erträglicher macht. [...]... man kann es sich ja gar nicht anders vorstellen, dass... ein Trauma vielleicht dazu führt, dass die Frauen dieses schreckliche Geschehen abspalten in irgendeiner Form, und dass sie sich deshalb vielleicht sogar mit dem Aggressor oder mit dem... mit der Tat irgendwo identifizieren und im Nachhinein noch sagen: „Das war richtig. Jetzt bin ich eine richtige Frau.“ Das, das kann ich mir so gar nicht vorstellen, weil wir ganz anders sozialisiert werden. Das ist irgendwie sehr fremd, aber vielleicht ist das bei diesen Frauen so.“ (Interview 3, Abschn. 99).

In diesen Kommentaren unterstellen die Interviewpartner den Betroffenen, die

ihre Beschneidung positiv bewerten, die Anwendung von Neutralisierungstechniken, um ihren Zustand vor sich selbst zu rechtfertigen. (vgl. Sykes und Matza Kapitel 3.4). Letztlich wird dadurch aber auch wieder die Selbstbestimmung ab- und eine Opferrolle zugeschrieben.

Neben der unbewussten / fahrlässigen Zuschreibung einer objektiv nicht vorliegenden Opferrolle gibt es auch die instrumentalisierte Darstellung von (angeblichen) FGM/C-Opfern, vor dem Hintergrund politischer oder propagandistischer Interessen.

Folgendes Zitat bezieht sich auf die scheinbare Falschmeldung (Juli 2014) der Medien, dass die Gruppe Islamischer Staat vorhabe, alle Frauen und Mädchen in den besetzten Gebieten beschneiden zu wollen (vgl. Kapitel 7.1).

*„Die sich das ausgedacht haben, haben ja auch gewusst, dass es vor allem im Westen verfangen wird, weil wir Genitalverstümmelung... das ist einfach so barbarisch für uns, das verfängt auf jeden Fall. Also haben die sozusagen die Frauen instrumentalisiert, mit dem denkbaren Szenario, man könnte Frauen und Kinder irgendwie viktimisieren, und dann wird der Westen schon irgendwas machen. Also, das ist auch unter soziologischen und psychologischen Aspekten hoch spannend, was man alles mit Propaganda machen kann.“ (Interview 4, Abschn. 121).*

Im oben genannten Beispiel wurden die Medien als propagandistische Verbreitungsmöglichkeit (aus-) genutzt. Diese Strategie ging auf, da die Meldung eine hohe Aufmerksamkeit und damit Einschaltquoten versprach. Aber auch bei der sonstigen Berichterstattung über FGM/C sorgt der stetige Wettbewerb im Mediensegment für zunehmend reißerische und einseitige Darstellungen, die auf hohe Emotionalität und Dramatik setzen. Dabei können Opferinteressen leicht auf der Strecke bleiben.

*„Was [...] einen journalistischen Bericht interessant macht [ist..., d. Verf.], dass ein Fall geschildert wird, und dass die Menschen sich einfühlen in so ein Problem [...], [...aber, d. Verf.] – man muss die Opfer schützen und all' das, ne? [...] weil, ich war ja genauso. Ich musste ja für meinen Dokumentarfilm... – meine Redakteurin wollte Betroffene haben. Also, man muss Betroffene fragen. Und was fragt man Betroffene? Man bohrt in der tiefsten Wunde, die die haben.“ (Interview 5, Abschn. 226).*

*„Wir erleben ja eine Medienlandschaft, die auch oftmals Dinge skandalisiert. So, das will ich am Ende des Tages natürlich nicht. Ich will niemanden von den Medienvertreter/Innen an den Tisch holen, dass das anschließend eine RTL II Reportage wird. Das wäre nicht mein Ziel. Aber es gibt ja genügend Journalistinnen und Journalisten, von denen ich sagen würde: Ja, die haben auch an solchen Themen Interesse und mit denen kann man kooperieren, um wirklich eine Öffentlichkeit zu erzeugen, denn ich glaube, das ist einfach mit das A und O und die Voraussetzung für Tabubrüche und Enttabuisierung und auch Prävention.“ (Interview 4, Abschn. 116).*

Letztlich erscheint die Zusammenarbeit mit Medien, aus den genannten Gründen eine notwendige Gratwanderung zu sein.

### 9.3 Die ‚Täter‘ und ihre Begründungsmuster

Die folgenden Ausführungen der Interviewpartner, die unter die Codings „Täterperspektive“, „Begründungsmuster“, „Kultur / Tradition“, „Patriachat“, „Religion“ und „Kulturkonflikt“ gefasst wurden, sind vor dem Hintergrund der theoretischen Überlegungen in den Kapiteln 3 und 5 zu sehen.

Alle Befragten erkannten die Besonderheit, die der (mittelbaren) Täterschaft bei FGM/C innewohnt, nämlich die Divergenz zwischen der elterlichen Fürsorge und dem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes.

*„Das ist ja ... etwas, was man macht, um dem Mädchen im Grunde ‘was Gutes zu tun, bzw. der Familienehre, wie auch immer. Aber es wird nicht so... als Akt der Gewalt betrachtet, wo man jetzt wirklich ‘was macht, um Gewalt auszuüben, um jemand weh zu tun.“ (Interview 1, Abschn. 205).*

*„Die Eltern haben insofern kein Unrechtsbewusstsein, weil sie nicht etwas tun, womit sie ihrem Kind jetzt bewusst schaden wollen“ (Interview 2, Abschn. 44).*

*„Also, man muss da ja auch sehen, dass das in den Ländern so tief verwurzelt ist, der Glaube daran, dass eine Frau nur wertvoll ist, wenn sie beschnitten ist, nur dann heiratsfähig. Und das Ziel einer jeden Frau, die aus solchem Hintergrund kommt, ist verheiratet und versorgt zu sein. Und häufig ist es ja auch so, dass die Familien, die dann hier einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, die wissen: „Unter Umständen muss ich wieder zurück.“, das heißt, dann ist es wichtig, dass die Mädchen beschnitten sind,*



*damit die dort wieder Fuß fassen können. [...] Die wollen ja ihren Kindern nichts Böses, sondern die wollen 'was Gutes für ihre Kinder. [...] Also, man muss den geistigen Hintergrund verstehen. Das passiert aus elterlicher Fürsorge. [...] Also, da muss sich 'was in den Köpfen ändern, ne? [...] Und dass man sozusagen nicht irgendwie sagt, so eine Mutter ist eine Barbarin, die ihre Tochter beschneiden lässt, ne? Weil, das ist nicht der Fall. Die will das Beste für ihr Kind. [...], dass man das anerkennt, dass so eine Frau oder so eine Familie, eine afrikanische Familie, keine Kinderschlächter sind, die... oder Folterer, oder was weiß ich. Also, das muss man sehr klar haben, finde ich, ne? (Interview 5, Abschn. 68 ff., 159).*

Prävention mit Blick auf die Täter kann, nach Meinung der Interviewten, abgesehen von der Abschreckung durch Strafe, nur durch eine langfristige Einstellungsänderung erreicht werden. Hierzu kann Polizei allenfalls durch Aufklärung beitragen. Darüber hinaus sind aber andere Instanzen gefragt.

*„Prävention, was Täter angeht..., die setzt ja an anderer Stelle an. Das ist ja mehr wirklich die Primärprävention, ne? Die eben... Zuhause, in der Gesellschaft, Schule und so weiter stattfindet, auch im Rahmen der Sozialisation – das Lernen, sich an Normen zu halten, solche Dinge. Das seh' ich jetzt erst 'mal als Primärprävention an, und das ist ja auch so definiert, dass es nicht unsere polizeiliche Aufgabe ist, sondern das ist eher so gesamtgesellschaftlich aber speziell im Rahmen der Erziehung. Ja, und wir setzen ja mit der sogenannten Sekundärprävention an, und das ist ja halt im Präventionserlass recht klar umrissen, eigentlich.“ (Interview 2, Abschn. 58).<sup>37</sup>*

#### 9.4 Präventionsstrategien und Möglichkeiten polizeilicher Prävention

Unter dem Coding „Prävention“<sup>38</sup> bezogen sich die Antworten der Befragten auf allgemeine und polizeiliche Möglichkeiten der Präventionsarbeit bzgl. FGM/C. Einig waren sich alle Interviewpartner darüber, dass Aufklärung, im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit, ein entscheidender Stützpfeiler jeglicher Prävention von FGM/C sein muss. Durch flächendeckende Information soll in der Bevölkerung ein Bewusstsein geschaffen und das Thema FGM/C präsent gemacht werden (vgl. Analyse unter 9.1). Bei Aufklärung stellt sich auch die

---

<sup>37</sup> Zu den Aufgaben der polizeilichen Kriminalprävention und der Unterscheidung zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention siehe Kapitel 2.1.

<sup>38</sup> Mit den Unterordnungspunkten: „Aufklärung extern“, „Aufklärung intern“, „Präv. Viktimisierung“, „Zielgruppen“, „Initiativen/Projekte“, „Evaluation“, „durch Repression“, „Polizei FGM“.

Frage nach der angesprochenen Zielgruppe. Information über FGM/C soll nach Ansicht vieler Interviewpartner auch bei den potentiellen ‚Tätern‘ ein Bewusstsein über u. a. strafrechtliche Konsequenzen von FGM/C schaffen.

*„Also, wenn [...] Erzieher sensibel gemacht werden, das ist das, was wir erreichen können, vielmehr können wir nicht erreichen. Und den Betreffenden natürlich auch deutlich machen, schon gleich bei der Einreise: „Pass ‘mal auf, das sind hier die Gesetze.““ (Interview 7.2, Abschn. 216).*

*„Ja, durch Abschreckung, und ich sag ‘mal, den Leuten ist das vielleicht auch nicht klar, dass es hier verboten ist, ne?“ (Interview 2, Abschn. 171).*

*„Ich finde, man kann den Leuten erklären: „Das ist hier nicht erlaubt.“ und dafür ist es wunderbar, dass es diesen Paragraphen gibt.“ (Interview 5, Abschn. 98).*

*„Wo kann man denn noch etwas machen? Aus- und Fortbildung - Lehrer, Erzieher. Aus- und Fortbildung - Ärzte, Hebammen. Was vielleicht noch eine Berührung bei uns wäre - Info bei der Einreise über den Straftatbestand 226a.“ (Interview 3, Abschn. 110).*

Eine Interviewpartnerin hielt Abschreckung durch Strafandrohung (vgl. Kapitel 6.3) für wenig wirksam. Sie befürwortete hingegen als einzige, dass sich polizeiliche Präventionsarbeit zum Thema FGM/C auch an Schüler richten sollte:

*„Ich glaub da nicht so dran [...], dass das mit der abschreckenden Wirkung so wirklich funktioniert. [...] ich glaube halt, dass es durchaus in erster Linie auch Prävention und Aufklärung bedarf. Und vor allem auch Aufklärung auf Seiten der Mädchen. „Was sind eigentlich meine Rechte?“, denn ich glaube, ein großer Teil, warum es nicht angezeigt wird, hängt auch damit zusammen, dass den Mädchen nicht bewusst ist, dass es sich hierbei um einen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte, in ihre Selbstbestimmung handelt, der nicht okay ist. [...] So, und deshalb ist es, glaube ich, wichtig, daran anzusetzen und zu sagen: Moment, das ist nicht normal. [...] Euer Körper gehört Euch. Ihr könnt da auch nein zu sagen. Eigentlich müsst ihr dazu auch nein sagen. Denn dann, glaube ich, kann wirklich in relevantem Maß das sich auswirken auf Anzeigenzahlen.“ (Interview 4, Abschn. 60 ff.).*

Die meisten Befragten hielten Eltern und Kinder für die falschen Ansprechpartner und meinten, man (u. a. die Polizei) müsse, wie beim Kindesmissbrauch, sogenannte ‚Multiplikatoren‘ ansprechen, die mit Kindern arbeiten und deshalb Kindeswohlgefährdungen erkennen und darauf reagieren könnten.

*„Wenn ich jetzt die Bevölkerung darüber aufkläre, macht eure Häuser sicher, damit kein Einbrecher ‚reinkommt, ne? Das ist ja so ein Aufklären über Risiken und Hinweis, wie man sich davor schützen kann. So funktioniert das in diesem Bereich ja nicht. Eltern wissen, dass sie ihre Kinder eigentlich nicht verprügeln dürfen und sich damit strafbar machen. Und der eigentliche Adressat wäre ja das Kind und dem Kind zu sagen: „Hör mal, Du brauchst Dich von Deinen Eltern nicht verprügeln zu lassen.“ Also, diese Strukturen, die funktionieren ja nicht. So muss man sagen. Das heißt, hier gehen wir eher so den... Umweg auch über die Fachkräfte, über die Multiplikatoren, die eben speziell auch mit Eltern mit Kindern zu tun haben, ne? Und gerade so im Bereich Kinderschutz, sind das ja auch unsere Hauptadressaten. Da sind wir ja auch sehr verstärkt, gerade was so Kinderschutz angeht, [...] in den Gremien vertreten, um da..., wo eine Schnittstelle zur Polizei ist, auch unseren Beitrag zu leisten. Das können kriminologische Sachen sein, dass man die reinen Statistiken, Motivation, Erscheinungsformen...[darstellt, d. Verf.], aber dann nur für Fachleute.“ (Interview 2, Abschn. 72 ff.).*

*„Also, ich glaube, dass [...] Multiplikatorenschulung ein wichtiger Punkt ist. Auch und gerade, was die rechtlichen Aspekte auch angeht. [...] einfach darüber aufzuklären, was passiert denn eigentlich? Um auch den Beraterinnen und Beratern unter Umständen eine Handlungssicherheit zu geben. Also, wenn ich ein Opfer habe, oder wenn ich einen Verdacht habe, was tu‘ ich denn dann konkret? Wie geh‘ ich mit so einer Situation um, vor diesen rechtlichen Hintergründen? Also, damit zeigt die Polizei auch sozusagen, da sind sie die [...] Experten.“ (Interview 4, Abschn. 68).*

Der überwiegende Teil der Befragten stellte die Möglichkeit direkter Opferhilfe durch die Polizei in Frage. Alle Interviewten bezweifelten, dass sich Betroffene von sich aus an die Polizei wenden würden. Einige betonten aber die Notwendigkeit, dass die Polizei auf den möglichen Einzelfall vorbereitet sein müsse.

*[In Bezug auf das Hilfetelefon, vgl. Kapitel 6.3] „Das Tolle ist, es ist ja nicht so, wie bei der Polizei. Es ist ja anonym. [...] wenn da Frauen Hilfe suchen, [...] die werden auch*

*nicht abgewiesen. Das Tolle ist einfach – anonym, zu jeder Zeit und in allen, in vielen Sprachen. [...] Und ich glaub', das ist so niederschwellig, dass die Frauen das wahrnehmen werden. Das ist ja viel niederschwelliger, als zur Polizei zu kommen. Wenn ich mir überlege, wer soll denn diese Anzeige erstatten?“ (Interview 3, Abschn. 55).*

*„Was schon Aufgabe von Polizei ist, [ist, d. Verf.] zu wissen, an wen verweise ich die Person weiter. Also, deshalb in diesen Netzwerken eingebunden zu sein, um eben zu wissen, wenn ich eine Frau habe, die Opfer [...] geworden ist, dann weiß ich, ich bin für die Strafverfolgung zuständig, aber ich kann der Frau sofort eine Beratungsstelle nennen, an die die Frau sich dann wenden kann. So, und das finde ich, ist dann der wichtige Aspekt, weshalb die Vernetzung so eine große Rolle spielt. Denn die Frau braucht nicht nur das Wissen, dass die Polizei ihre Anzeige aufnimmt, sondern vor allem auch die psychosoziale Unterstützung in einer traumatisierenden Situation. Deshalb ist es wichtig, dass die Polizei da auch wirklich mit dabei ist. Ich erwarte nicht von Polizei, dass sie neuerdings Beratungsstelle wird.“ (Interview 4, Abschn. 48).*

Nur eine einzelne Interviewte (nicht von der Polizei) vertrat die Meinung, dass polizeiliche Prävention geeigneter für den Kampf gegen FGM/C sei als Sozialarbeit:

*„[Polizisten] gehen in die Schulen und klären auf, wie die Gesetze sind, und klären auf, dass es Gleichberechtigung gibt, dass es Grundrechte gibt und körperliche Unversehrtheit und all das. Das find ich wichtig. Also, vielleicht mehr noch als Sozialarbeit [...]. Die Polizei ist der Ordnungshüter und Sozialarbeiter sind,... die reden ja eher so über gutes Verhalten oder so. Also, ich würde sogar sagen, die Polizei hat mehr Autorität da, das auch mit einer gewissen ..., ja, vielleicht auch mehr Macht, das wirklich auch den Leuten nahezubringen. Weil, ach wenn eine Sozialarbeiterin sagt: „Ja, es wär' aber 'mal gut...“, oder so. Ja und? [...] Aber wenn die Polizei kommt und sagt: „Das ist verboten!“ und „In unserem Land gibt es eine Gleichberechtigung.“ und „Das geht nicht!“ und „Jeder hat ein Grundrecht.“ was weiß ich? Ja, ich find das gut, wenn das in den Händen der Polizei ist.“ (Interview 5, Abschn. 211 ff.).*

Tenor der Interviews war, dass sich (insbesondere polizeiliche) Präventionsarbeit zu FGM/C zwar grundsätzlich nicht an Kinder direkt richten, aber sich inhaltlich auf Minderjährige mit fehlender Einwilligungsfähigkeit beschränken sollte, auch wenn die Schutzfunktion des § 226a StGB weiter gefasst ist.

*„Unsere Aufgabe kann es [...] wirklich nur sein, Kinder davor zu bewahren, [so, d. Verf.] dass sie sich frei entscheiden können.“ (Interview 2, Abschn. 182).*

Im konkreten Fall einer drohenden Beschneidung kann Polizei nur kurzfristig einen Schadenseintritt verhindern. Alle weiteren Maßnahmen im Einzelfall, über das subsidiäre Tätigwerden der Polizei hinaus, müssen andere Verantwortungsträger (Jugendämter, Sozialdienste, Familiengerichte etc.) gewährleisten. Der Präventionsbegriff im Folgenden bezieht sich also einzig auf langfristig angelegte, gesellschaftsorientierte Maßnahmen der Bekämpfung von FGM/C.

Alle Interviewten fanden fast ausschließlich Argumente, die für eine polizeiliche Präventionsarbeit bzgl. FGM/C sprachen, schränkten aber die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung ein.

*Also, unser polizeiliches Verständnis [...], nicht nur das Verständnis, sondern auch die Kernaufgaben der Polizei, da ist ja die Prävention eine tragende Säule. Wir wollen ja nicht nur Straftaten erkennen und Straftaten verfolgen, sondern wir wollen Straftaten verhüten. [...] Über die Maßnahmen, da kann man im Einzelfall streiten. [...] Aber grundsätzlich [...ist, d. Verf.] das Selbstverständnis der Polizei, dass sie [...] versucht auch [...] Straftaten zu verhindern, da wo sie's kann und wo es in ihrer Aufgabenbeschreibung auch passt. Da bin ich absolut ein Verfechter davon. (Interview 2, Abschn. 56).*

*„[Die strafrechtliche Bewertung von FGM/C, d. Verf.] halte ich für sehr, sehr sinnvoll. Und ich glaube auch, wenn so ein Paragraf existiert, dann [...] fängt Prävention an, dann fühlt sich die Polizei klar im Auftrag und verantwortlich und so. Insofern wunderbar, dass es den Paragraf jetzt gibt.“ (Interview 5, Abschn. 74).*

Im Kontext mit den Meinungen aus Reihen der Polizei steht zu bezweifeln, ob sich Polizei „klar im Auftrag und verantwortlich“ sieht. FGM/C ist ganz offensichtlich noch nicht ausreichend thematisiert worden, als das auch nur Ansätze von landesweit einheitlichen Handlungsstrategien entwickelt worden wären.

*„Das Thema ist durchaus da, was uns ja eigentlich noch nicht sagt, was wir da tun können, so genau. Wir können es weitertragen. Wir können im Netzwerk da zusammenarbeiten. [...]Aber, d. Verf.] wir sollten uns schon auf das beschränken, was wir so*

*können. Wir haben ja auch natürlich nicht [unendlich, d. Verf.] Ressourcen [...]. Die werden ja doch auch deutlich knapper. Aber ich denke, man kann das in der Netzwerkarbeit [...], ich glaub', in NRW haben wir [über, d. Verf.] 80 kriminalpräventive Gremien zum Thema Gewalt an Frauen. Das sind die Netzwerke, wo das schon 'mal ein Thema wäre. Das kann man da weitertragen. Wir können es auf Landesebene weitertragen, ans Schulministerium. Dass es ein Thema da vielleicht wird, wenn es das noch nicht ist. Das können wir durchaus machen. Aber in erster Linie seh' ich uns da nicht wirklich.“ (Interview 3, Abschn. 81, 163).*

Ein Beispiel macht deutlich, wie Polizei einen Beitrag in puncto interner und externer Aufklärung zum Thema FGM/C leisten kann (vgl. Kapitel 6.1):

*„Und dann haben wir das zum Anlass genommen, eine Ausstellung zu machen [...], unten im Foyer. Und wir haben's halt begleitet durch eine Fachtagung. Das haben wir dann aber offiziell als Seminar für Polizeibeamte laufen lassen. Haben auch die Gelder von unserem damaligen Präsidenten dafür bekommen, für Fachreferenten und haben dann halt gesagt, wir öffnen das dann für unsere Netzwerkpartner.“ (Interview 7.1, Abschn. 33).*

## 9.5 Netzwerkstrukturen und notwendige Akteure

Bei den folgenden Ausführungen sind die Codings „Netzwerke“, „bestehende Netzwerke“ und „Akteure in Netzwerken“ von besonderer Relevanz. Von allen Befragten wurde immer wieder, und letztlich als eine der wenigen Möglichkeiten polizeilicher Prävention bzgl. FGM/C, der Netzwerkgedanke propagiert.

*„Da seh' ich uns [Polizei] auch ganz klar in der Verpflichtung, denn das, was wir jetzt einfach formulieren als Straftatbestand, das ist ein Grundrechtseingriff sonders Gleichen. Und da sind wir einfach in der Verpflichtung, auch Kinder zu schützen. (Interview 3, Abschn. 62)“*

*„Ich finde, dass Polizei also zum einen in die Lage versetzt werden muss, aber zum anderen auch eben den Willen haben muss, sich da mehr zu vernetzen und sich da mehr zu öffnen. Ich weiß, dass an vielen Runden Tischen, die es auf kommunaler Ebene zu unterschiedlichen Themen gibt, die Polizei auch mit am Tisch sitzt und das finde ich sehr wichtig, weil, ich glaube, es wirklich nur mit dieser Vernetzung geht, weil nicht jeder irgendwie alles abdecken kann an Expertenwissen. Und da zum einen*

*eben diese Kooperation weiter zu unterstützen, und das natürlich auch von politischer Seite und von Seiten des Ministeriums zu unterstützen. Aber eben solche Themen auch einzubringen in die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung, damit das eben auch tatsächlich mitgedacht wird.“ (Interview 4, Abschn. 44).*

Die Kompetenz der Polizei als Netzwerkpartner läge in der Vermittlung ihres Spezialwissens an die Personen, die vorrangig und in erster Linie mit der Problematik FGM/C befasst bzw. konfrontiert sind. Voraussetzung wäre eine eigene ausreichende Beschäftigung mit FGM/C im Rahmen von Aus- und Fortbildung bei der Polizei.

*„Das können kriminologische Sachen sein, dass man die reinen Statistiken, Motivation, Erscheinungsformen... aber dann nur für Fachleute. [...] Ein bisschen Phänomenologie und eben auch so Risikofaktoren oder Risikosituationen erkennen. Woran erkenn' ich das möglicherweise? Wie äußern sich die Kinder? Wie äußern sie sich auch eben nicht? So, solche Informationen, ne? Die, die steuern und geben wir weiter, in dem Fall dann immer an Fachpersonal. [...] Das ist ein Phänomen der Gewalt gegen Kinder, und da wo 's in Gremien oder Netzwerken angezeigt ist, da kann man darüber informieren.“ (Interview 2, Abschn. 74 ff.).*

Das Mitwirken der Polizei in FGM/C-Präventionsnetzwerken erachteten alle Interviewpartner als sinnvoll. Seitens Vertretern der Polizei wurde aber auf die Problematiken einer solchen Zusammenarbeit hingewiesen:

*„Machen und konkret sein. [...] Ich hab' meinen Vortrag gehalten und dann wurde darüber diskutiert, [...] ja, und was haben wir dann für ein Ergebnis? Da gab es kein Ergebnis. Das diente allein der Information, was ja auch ein Ergebnis ist. Aber irgendwie erwarten wir [,die Polizei, d. Verf.], immer mehr, glaube ich. Dass man da... Fakten raus hat.“ (Interview 3, Abschn. 150).*

*„Das ist überall so. Wir haben noch zwei Arbeitskreise im Opferschutz, die sind auch federführend bei uns. Es ist schon öfter 'mal vorgeschlagen worden, wir sollten das abgeben, aber das funktioniert nicht, [...] dann ist es verloren.“ (Interview 7.1, Abschn. 147).*

Während die Vertreter der Polizei in den Interviews häufiger die fehlende Ergebnisorientierung bestehender Netzwerke und Projekte bemängelten, führte eine Interviewte eine andere Zielsetzung von Netzwerkarbeit an (am Beispiel des „Runden Tisches NRW gegen Beschneidung von Mädchen“, s.o.).

*„Dementsprechend ist das so ein Stück weit aus meiner Sicht die Aufgabe des Runden Tisches, wirklich irgendwie Handlungsempfehlungen zu erdenken, auch ‘mal Informationsmaterial... aber nicht selber sozusagen in die konkrete Konfektionierung von Präventionsarbeit ‘reinzugehen, sondern wirklich die Vernetzung zu schaffen und zu gucken, wo besteht Handlungsbedarf. Wo können wir sozusagen ideengeberisch unterstützen? [...] Was ich auch wichtig finde, dass man eben das nutzt, dass man von unterschiedlichen Seiten auf diese Themen drauf guckt. Das macht wirklich einen großen Unterschied, ob ich aus der sozialpädagogischen Frauenarbeit komme, oder ob ich aus der Polizei komme. Das ist einfach ein völlig anderer Blick auf die Sache. Das ist aber gar nicht schlimm, sondern ich glaube, wenn man sich tatsächlich irgendwie austauscht und vernetzt und wirklich gemeinsam arbeitet, bringt das sehr viel. Dann ist das ein Benefit, den man dadurch hat. Dann nimmt man sich nichts weg oder gerät nicht in Konkurrenz.“ (Interview 4, Abschn. 38, 52).*

Neben den Unterschieden in der Herangehensweise und Zielsetzung der verschiedenen Akteure entsteht eine zusätzliche Problematik durch das Legalitätsprinzip, dem alle Polizeibeamten verpflichtet sind. Damit „ist die Strafverfolgungspflicht von Staatsanwaltschaft und Polizei gemeint. Diese sind [...] beim Vorliegen des Verdachts einer Straftat verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt zu erforschen. Dies ergibt sich [...] für die Polizei aus § 163 Abs.1 StPO. [...] Ein Anfangsverdacht, der zur Aufnahme der Ermittlungen verpflichtet, liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Begehung einer Straftat als möglich erscheinen lassen.“ (Dölling 2006). Durch das Legalitätsprinzip ist der wichtige Austausch unter den Netzwerkpartnern gestört, weil ein informelles Gespräch über einen möglichen FGM/C-Fall mit Vertretern der Polizei nicht möglich ist, ohne dass diese ein Strafverfahren einleiten oder sich selber strafbar machen, wenn sie es nicht tun. Wie bei den meisten Delikten, löst ein Strafverfahren aber nicht das zu Grunde liegende Problem. Die strafprozessuale Verfolgung kann sich sogar gegenteilig auswirken, wenn dadurch ein Vertrauensverhältnis (z. B. zwischen Sozialarbeiter und



Migrantenfamilie) zerstört würde, welches noch eine gewisse Einflussnahme ermöglicht hätte. In dem Zusammenhang antwortete eine Interviewte auf die Frage, ob sie im FGM/C-Verdachtsfall die Polizei verständigen würde:

*„Die Polizei muss tätig werden. Das ist ein Problem. Ich kann nicht mit der Polizei einfach reden und sagen: „Jo, da gibt’s so einen Verdacht, und können wir erstmal so darüber sprechen?“ Wenn ich die Polizei mit einbeziehe, muss ich tätig werden. Also, ich persönlich würde vielleicht erst mit [einer Hilfs-, d. Verf.] Organisation [...] telefonieren im Vorfeld und da noch ‘mal gucken, was hat das für Konsequenzen. Ist das eine Sache, wo es Sinn hat, [...] dass es strafrechtlich verfolgt wird? Kann man vielleicht anders irgendwie etwas besser erreichen? Auch das Jugendamt ist immer sofort in einer Verantwortung, wenn sie davon erfahren. Die Polizei hat noch mehr Handlungsdruck. [...] Also, ich würde, glaube ich, erst den anderen Weg gehen, mich da kurzschließen - Wie war das in anderen Fällen? Was ist sinnvoll? - und dann gucken, ob es einen Sinn macht, wenn das zur Anzeige kommt.“ (Interview 6, Abschn. 75).*

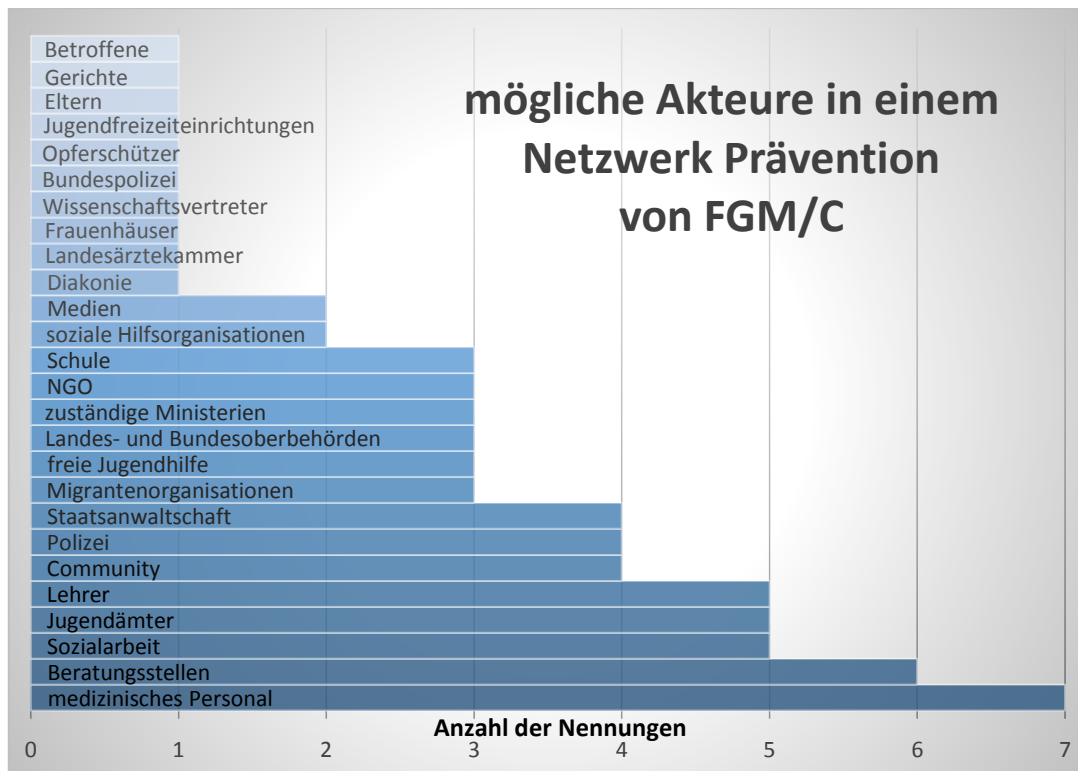
Die Problematik wurde auch seitens der Polizei im Interview angemerkt:

*„Wir dürfen ja als Polizei nicht ganz alles wissen, weil wir dann auch im Zugzwang sind aber, tja... Wir sind so gesehen, normal nicht eine Anlaufstelle für solche Opfer. [...] Wir sind die ‚Strippenzieher‘ im Hintergrund, da sehe ich uns schon eher. Diejenigen, die da Struktur reinbringen und die Sache auch effizient gestalten.“ (Interview 7.2, Abschn. 85, 383).*

Letztlich stand die Frage im Raum, wer die Akteure in einem FGM/C Präventionsnetzwerk sein sollten.

*„Ich denke, im Rahmen des Kinderschutzes haben wir die Klammer zu allen Bereichen. Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet alle, die mit Kindern zu tun haben, Kinder zu schützen.“ (Interview 7.2., Abschn. 204).*

Als mögliche Akteure wurden die Folgenden von den Interviewten genannt:



Unter „Bestehende Präventionsprojekte und Netzwerke“ sind im Anhang dieser Arbeit einige nennenswerte Initiativen in Deutschland aufgeführt und kurz beschrieben.

## Fazit und Ausblick

Wesentliche Grundvoraussetzungen für die Aufnahme der FGM/C-Thematik in die polizeiliche Kriminalprävention sind vorhanden. Es handelt sich um eine Straftat (vgl. § 226a StGB). Auch wenn der zahlenmäßige Beleg fehlt, kann eine Relevanz von FGM/C in Deutschland angenommen werden, insofern die Indikatoren für ein großes Dunkelfeld vorhanden sind. In diesem Punkt lässt sich FGM/C mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern vergleichen, der regelmäßig Thema kriminalpolizeilicher Präventionsarbeit ist. Zielgruppe dieser Prävention sind nicht die Opfer und auch nur ganz selten die Täter, sondern überwiegend Menschen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern (potentiellen Opfern) befähigt werden sollen, Indikatoren für einen möglichen Missbrauch zu erkennen, um dann adäquat auf diese Verdachtsmomente reagieren zu können. Bei den regelmäßigen Multiplikatorenschulungen zum Thema Kindesmissbrauch kann die Polizei eben diese Zielgruppe auch für das Thema

FGM/C sensibilisieren, und zwar in der Form, dass Wissen über die Problematik vermittelt und mögliche Verdachtsindikatoren aufgezeigt werden. Beachtet werden muss, dass FGM/C in Deutschland eine, im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, zahlenmäßig geringe und spezifische Minderheit betrifft. Insofern kann dem Thema in der polizeilichen Prävention nicht der gleiche Stellenwert eingeräumt werden wie z. B. dem sexuellen Missbrauch von Kindern. Trotzdem kann und sollte FGM/C, zumindest als Teilaspekt, unter dem Oberbegriff „Kindeswohlgefährdung“ in die polizeiliche Präventionsarbeit mit Erziehern, Sozialarbeitern etc. einbezogen werden. Dabei wäre es sinnvoll, die Bemühungen dem regionalen Bedarf, gemessen an der Anzahl von Migranten aus FGM/C-Prävalenzländern, anzupassen. Höchstwahrscheinlich wird in diesem Zusammenhang ein starkes Stadt-Land-Gefälle zu beobachten sein, da entsprechende Communities häufig in größeren Städten und Ballungsgebieten angesiedelt sind.

Grundvoraussetzung für jegliche polizeiliche Intervention bei FGM/C ist die Aufnahme des Themas in die Aus- und Fortbildung. Mindestanforderung ist hierbei, dass Absolventen des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst“ Kenntnis über den Straftatbestand des § 226a StGB, dessen Tatbestandsvoraussetzungen und von der besonderen Phänomenologie des Deliktes erlangen. Nach Auskunft aktueller Bachelorabsolventen wird weibliche Genitalbeschneidung bis dato nicht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Fhöv) NRW thematisiert. Auch im Modulhandbuch zum entsprechenden Studiengang ist § 226a StGB nicht explizit aufgeführt. Eine Nachfrage diesbezüglich bei der Verwaltung der Fhöv blieb unbeantwortet.

Den Beamten in den Polizeibehörden kann ein notwendiges Basiswissen über FGM/C im Rahmen von Fortbildungen, z. B. zu den Themen Kindeswohlgefährdung, interkulturelle Kompetenz oder Ehrverbrechen, vermittelt werden. Zielgruppe wären hier insbesondere Polizeibeamte, die mit Prävention und Opferschutz befasst sind, aber auch die Ermittler der zuständigen Kriminalkommissariate. Die Notwendigkeit, mit der Aus- und Fortbildung auf neue Phänomene reagieren zu müssen, hat das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) erkannt und vertritt dies auch nach außen:

*„Unsere Zeit ist durch permanente und sich rasant vollziehende Veränderungen in allen Lebensbereichen geprägt. Politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen wirken sich auf die Sicherheitslage aus. [...] auch gesellschaftspolitische Entwicklungen (z. B. Migration) und Diskussionen (z. B. im Zusammenhang mit der Gewalt im sozialen Nahraum) haben [...] Einfluss auf die Polizeiarbeit. Offene Grenzen innerhalb Europas und die Internationalisierung bzw. Globalisierung [...] beeinflussen zudem die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung. Die Polizei muss sich den aus Veränderungen erwachsenden Herausforderungen stellen, indem sie neue Handlungskonzepte entwickelt [...] und die vorhandenen Ressourcen effektiver und effizienter einsetzt. [...] Mit sich verändernden Anforderungen geht die Notwendigkeit einher, die Kompetenzen den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Qualifiziertes Personal ist die Voraussetzung für rechtsstaatliche, bürgerorientierte und professionelle Polizeiarbeit.“ (LAFP NRW 2011).*

Die Wahrscheinlichkeit, im alltäglichen Polizeidienst mit FGM/C konfrontiert zu werden ist, ist eher gering, da die Taten im privaten Umfeld, d.h. ohne wahrnehmbare Außenwirkung, stattfinden und das Anzeigeverhalten möglicher Opfer durch vielerlei Faktoren negativ beeinflusst wird. Die Täter-Opfer-Beziehung (Eltern-Kind), mit ihrem einhergehenden Machtungleichgewicht und der emotionalen und wirtschaftlichen Abhängigkeit, bedingt ein großes Dunkelfeld. Um Strafverfahren nach § 226a StGB einleiten zu können, müsste also langfristig das Anzeigeverhalten erhöht werden. Aus pönologischer Sicht bleibt die Wirkung der (angedrohten) Strafe jedoch fraglich, so dass auch im Fall einer exemplarischen Verurteilung nach § 226a StGB der Abschreckungseffekt bezweifelt werden darf. Trotzdem sollte jeder Polizeibeamte im Anzeigendienst zum angemessenen Umgang mit Opfern von FGM/C<sup>39</sup> befähigt werden, um eine sekundäre Viktimisierung durch unsensibles und möglicherweise (ungewollt) diskriminierendes Verhalten zu vermeiden. Das Wissen darüber, dass Menschen aus den betroffenen Kulturkreisen in ihren Heimatländern oft Korruption und Gewalt durch staatliche Organe erlebt und erlitten haben, kann im Einzelfall konfliktmindernd wirken, zum Beispiel durch das Hinzuziehen eines Beamten oder einer Beamtin in ziviler Kleidung und die Nutzung von speziell eingerichteten Zimmern, wie sie auch bei Anhörungen von Kindern regelmäßig

---

<sup>39</sup> Gemeint sind Mädchen und Frauen, die sich auch selber in der Opferrolle sehen und Hilfe suchen.

eingesetzt werden. Dadurch kann eine weniger bürokratische und dafür vertrauenerweckendere Atmosphäre geschaffen werden. Ganz allgemein wäre eine Willkommenskultur auf deutschen Polizeiwachen wünschenswert.

Fest steht, die Polizei kann keine psychologisch-therapeutische Hilfe leisten. Sie muss aber in der Lage sein, einen möglichen Erstkontakt mit (potentiellen) Opfern von FGM/C adäquat zu gestalten. Zu überlegen wäre die frühzeitige Involvierung des Opferschutzbeauftragten des jeweiligen Kriminalkommissariats für Prävention und Opferschutz. Ihm kommt eine Lotsenfunktion zu. Er verfügt i. d. R. über die notwendigen Kontakte zu Hilfsorganisationen und sozialen Einrichtungen, um schnellstmöglich weitergehende Hilfe in die Wege leiten zu können. Die Aufnahme in einem Frauenhaus bietet unter Umständen akuten Schutz für die Betroffene, wenn davon auszugehen ist, dass ihr Gefahr durch die eigene Familie droht. Darüber hinaus ist die Einbeziehung einer Traumaambulanz und / oder gemeinnütziger Vereine möglich. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK)<sup>40</sup> pflegt in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden das Opferschutzprogramm „Viktim“.

Die polizeiinterne Datenbank stellt Informationen zu örtlichen Hilfeeinrichtungen und Beratungsangeboten zur Verfügung. Für die Zielgruppe „Frauen“ sind in NRW 958 Hilfeeinrichtungen erfasst. Diese können nach der „Hilfesituation“ („häusliche Gewalt“, „Menschenhandel“, „plötzlicher Kindstod“ usw.) spezifiziert werden. Ein Stichwort „Genitalbeschneidung“ gibt es nicht, so dass sich die Suche nach geeigneten Hilfen schwierig gestaltet, obwohl z. B. die auf FGM/C spezialisierten gemeinnützigen Vereine „stop-mutilation“ (Düsseldorf), „Aktion Weißes Friedensband“ (Düsseldorf) und „Agisra“ (Köln) erfasst sind. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit externen Akteuren der Präventionsarbeit zeigt schon die Bedeutung von Netzwerken. In den geführten Interviews wurde sehr deutlich, dass die Mitarbeit in Netzwerken der Schwerpunkt polizeilicher Kriminalprävention bzgl. FGM/C sein sollte. Neben dem erwähnten Nutzen für die Polizei, nämlich der effizienten Vermittlung von Hilfsange-

---

<sup>40</sup> „Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) verfolgt seit mehr als 40 Jahren das Ziel, die Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären.“ (ProPK 2001).

boten an Opfer, können andere Netzwerkpartner vom Spezialwissen der Polizei profitieren, wenn es um strafrechtliche, phänomenologische und kriminologische Aspekte hinsichtlich FGM/C geht. Bedeutende Netzwerkpartner und gleichzeitig Hauptakteure der Präventionsarbeit bzgl. FGM/C sind:

- Ärzte, Hebammen und medizinisches Personal, weil sie den direktesten und manchmal einzigen Kontakt zu nachweislich betroffenen Frauen haben,
- Sozialarbeiter und Hilfsorganisationen, wenn sie im Kontakt mit entsprechenden Migranten-Communities stehen,
- Sozialpädagogen, Lehrer und Erzieher, weil sie durch ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit (potentiellen) Opfern auf vertrauensvolle Weise Kontakt haben und so mögliche Risikoindikatoren frühzeitig erkennen können,
- Mitglieder des betreffenden Kulturkreises bzw. der Community, weil sie im direkten Austausch mit den Adressaten der Präventionsbemühungen stehen.

Polizei, Jugendämter, Gerichte und andere staatliche Stellen sind aufgrund ihrer speziellen Befugnisse und Rechtskunde wichtige Ansprechpartner der vorgenannten Akteure. Gleichzeitig stellen sich spezifische Handlungspflichten der staatlichen Stellen als Hemmnis in der Zusammenarbeit dar, denn im Einzelfall muss einem präventiven Anliegen seitens der Strafverfolgungsbehörden mit Repression begegnet werden. Am Beispiel der Polizei verpflichtet das Legalitätsprinzip zur Anzeigenerstattung bei Vorliegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich einer Straftat. Ist dies vom Netzwerkpartner nicht gewünscht, scheidet ein informelles Gespräch mit einem Vertreter der Polizei im konkreten Verdachtsfall grundsätzlich aus.

Netzwerkarbeit gestaltet sich auch da schwierig, wo gegensätzliche Erwartungen und Herangehensweisen aufeinandertreffen und keine vermittelnde Position gefunden wird. Die Interviewpartner aus dem Bereich Polizei schilderten übereinstimmend die Erfahrung, dass Netzwerkarbeit mit anderen Institutionen, Berufsgruppen, Verbänden und Vereinen nur dann effizient und dauerhaft funktionierte, wenn die ‚Federführung‘ und Organisation in Händen der Polizei lag. Fraglich ist, ob ein Netzwerk FGM/C durch die Polizei initiiert werden

sollte, obwohl die Hauptakteure aus anderen Bereichen kommen. Eine Beteiligung an regionalen Netzwerken und ggf. auch auf Landesebene erscheint aber durchaus sinnvoll. Darüber hinaus kann das Thema FGM/C in bestehende Netzwerke eingebracht werden, insbesondere dann, wenn sich diese dem Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen widmen.

Präventionsarbeit mit potentiellen ‚Tätern‘ oder ‚Opfern‘ von FGM/C stellt sich für die Polizei schwierig dar. Grundsätzlich fehlen in den meisten Behörden die Kontakte zur betreffenden Community. Gründe hierfür sind nicht nur sprachliche Barrieren, sondern auch die bereits erwähnten Vorbehalte der Migranten gegenüber Strafverfolgungsbehörden aufgrund schlechter Erfahrungen mit Korruption und Misshandlung in den Heimatländern. Eine mögliche Schnittstelle zur Polizei stellt der Kontaktbeamte für muslimische Institutionen (KMI) dar. Er ist polizeilicher Ansprechpartner für interkulturelle Angelegenheiten, hält Kontakt zu muslimischen Institutionen und leistet Netzwerkarbeit. Wie jedoch bereits festgestellt, ist FGM/C kein rein muslimischer Brauch, auch wenn die meisten Prävalenzländer muslimisch geprägt sind.

Eltern aus FGM/C-Prävalenzländer zu sensibilisieren, kann letztlich nur über Zusammenarbeit mit Migranten- oder Hilfsorganisationen funktionieren oder über passive Aufklärungs- und Beratungsangebote. Denkbar wären zielgruppenorientierte, barrierefreie Flyer oder kleine Kärtchen mit kriminalpräventiven Botschaften hinsichtlich FGM/C und Kontaktdaten, an die sich Betroffene wenden können. Aufgrund der großen Anzahl FGM/C-praktizierender Ethnien ist es nicht möglich, solche Printprodukte in allen in Frage kommenden Sprachen vorrätig zu halten. Allerdings müssten Handreichungen zumindest in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch gestaltet sein. Fraglich ist, wie man die Zielgruppe mit diesen Informationsmedien erreicht. Eine reine Auslage auf den Polizeiwachen erscheint aus den genannten Gründen wenig sinnvoll. Zudem handelt es sich um ein teils schambesetztes Tabuthema, so dass die Mitnahme von Flyern oder Ähnlichem beiläufig und anonym möglich sein sollte (z. B. in Wartezimmern gynäkologischer Fachpraxen). Auch darf das Thema nicht im Wortsinn ‚plakativ‘ zur Schau gestellt werden, da ansonsten die Gefahr von Diskriminierung und damit (erneuter) Viktimisierung Betroffener besteht.

Die Thematisierung von FGM/C im Schulunterricht durch Vertreter der polizeilichen Kriminalprävention erscheint aus mehreren Gründen ungeeignet und nicht empfehlenswert. Durch die Tatsache, dass FGM/C nur gewisse und in der Hauptsache afrikanische Kulturkreise betrifft, besteht die Gefahr der Diskriminierung einzelner Schüler/innen. Ein Mädchen mit schwarzer Hautfarbe würde sich (unausgesprochenen) Mutmaßungen ihrer Mitschüler ausgesetzt sehen. Die Kompromittierung und ungewollte Fokussierung auf dieses Mädchen wäre geeignet, eine große Verunsicherung zu verursachen, insbesondere da sie sich dem Vorurteil, körperlich anders und möglicherweise in ihrer Sexualität gestört zu sein, nicht erwehren könnte, selbst wenn es nicht zuträfe. Das Thema FGM/C könnte nicht in einem so umfangreichen Maß vermittelt werden, dass von den Schülern ein vorurteilsfreies Verstehen zu erwarten wäre. Hinzu kommt das Risiko, mit Themen wie FGM/C aber auch z. B. sexuellem Missbrauch, einzelne betroffene Schüler/innen zu triggern<sup>41</sup>. Besonders problematisch ist dies, da polizeiliche Präventionsarbeit in Schulklassen meist einmalige Veranstaltungen von ein bis zwei Stunden sind. Bei Themen, die ein solch hohes Potential haben, starke Emotionen auszulösen, wäre es verantwortungslos, die Schüler anschließend ohne eine entsprechende ‚Nachsorge‘ sich selbst bzw. dem Schulalltag zu überlassen. Im Resümee wird die Vermittlung von FGM/C im Unterricht, wenn überhaupt, einzig und allein in einem pädagogischen Gesamtkonzept erfolgsversprechend sein. Dies kann schon aufgrund der fehlenden pädagogischen Ausbildung der Beamten nicht Aufgabe polizeilicher Kriminalprävention sein.

Zielgruppe konkreter Präventionsbemühungen, im Sinne von strafrechtlich-kriminalistisch-kriminologischer Aufklärungsarbeit durch die Polizei, sind am ehesten Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen und andere Berufsgruppen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie sollen, durch Kenntnis der FGM/C-Tradition, ihrer kulturellen Hintergründe und der phänomenologischen Besonderheiten, mögliche Risikofaktoren bzw. Indikatoren frühzeitig erkennen können. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, auf einen eventuellen Verdacht angemessen reagieren zu können.

---

<sup>41</sup> Triggern bezeichnet das, durch Worte, Darstellungen oder Situationen ausgelöste, Assoziieren einer zurückliegenden traumatischen Situation mit entsprechender Reaktion.



Dazu müssen u. a. die Voraussetzungen und Konsequenzen eines möglichen Strafverfahrens erläutert und die Vor- und Nachteile abgewogen werden.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz pflegen intensiven Kontakt zu der vorgenannten Zielgruppe, in Netzwerken oder zum Zweck der Fortbildung zu Themen wie dem sexuellen Missbrauch von Kindern, Drogenprävention an Schulen, Cybermobbing und Gefahren in sozialen Netzwerken, Gewaltprävention und vielen mehr.

Ein Ende von FGM/C kann nur einhergehen mit einem Umdenken bei den betroffenen Familien bzw. im praktizierenden Kulturkreis. Dieses Ziel in Deutschland zu erreichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Integration, Dialog, Aufklärung, Respekt und interkulturelle Kompetenz sind auch hier, wie in so vielen Fällen, der Schlüssel zum Erfolg. Eine solche Entwicklung zu fördern, obliegt vorrangig der Politik und dem Sozialwesen.

Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich, dass die Polizei nur einen kleinen Beitrag zur Prävention von FGM/C leisten kann und es sich, gemessen am gesamten Aufgabenbereich, tatsächlich um ein ‚Nischenthema‘ handelt. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Polizei ihr Potential diesbezüglich nicht ausschöpft und dies zum größten Teil aus Unwissenheit.

Umsetzbare polizeiliche Maßnahmen in puncto Prävention und Opferschutz, bezogen auf das Thema FGM/C, wären

- die Aufnahme weiterer Hilfseinrichtungen mit entsprechendem Stichwort („weibliche Genitalbeschneidung“) in der polizeilichen Datenbank „Viktim“,
- die Aufnahme des Themas FGM/C in die Aus- und Fortbildung der Polizei, spezifisch nach den verschiedenen Zielgruppen, für Opferschutz- und Präventionsbeauftragte als Ansprechpartner und Multiplikatoren, für Beamte des Wachdienstes und der Kriminalpolizei mit den Schwerpunkten Rechtskenntnis und interkulturelle Kompetenz im Umgang mit Betroffenen,
- Öffentlichkeitsarbeit (intern und extern) durch
  - a) Aufklärung über FGM/C, aus kriminalistisch-kriminologischer Sicht, durch Vortragsreihen und Informationsveranstaltungen gegenüber

- ausgewählten Zielgruppen, möglicherweise unter Einbeziehung von geeigneten Medien,
- b) Bereitstellen von geeignetem Informationsmaterial (Flyer, Karten, Broschüren etc.), auch über das Internet,
  - c) Veröffentlichungen im polizeiinternen Intranet, um auf die Thematik aufmerksam zu machen,
- Netzwerkarbeit
    - a) zum Informationsaustausch mit anderen „Experten“ bzw. Akteuren in der Präventionsarbeit,
    - b) zur Schaffung von Strukturen, die im Einzelfall einen schnellen und unkomplizierten Austausch sowie eine gute (und vorurteilsfreie) Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglichen,
    - c) zur Gewährleistung einer bestmöglichen Vermittlung von Hilfesuchenden an die geeigneten Institutionen,
    - d) durch das „Vernetzen von Netzwerken“ Ressourcen bündeln und einen optimalen auch überregionalen Austausch erzielen,
  - Zusammenarbeit mit interkulturellen Mediatoren und Migrant\*innen-Communities im Rahmen von Prävention und Opferschutz aber auch z. B. bei Gefährderansprachen<sup>42</sup> im Verdachtsfall einer bevorstehenden Beschneidung.

*„Ich glaub‘, immer wenn man in so einem Bereich arbeitet, der – ich sag‘ ‘mal – im weitesten Sinne etwas mit sozialer Arbeit zu tun hat, mit Arbeit mit Menschen, mit Hilfe von Menschen, dann muss man sich auch irgendwann davon verabschieden, dass man [...] die Massen [...] retten kann. [...] Wenn Sie mit so einer Aufklärungskampagne... ein Mädchen retten oder drei oder zehn, dann ist das gut, nicht wahr?“ (Interview 1, Abschn. 213).*

---

<sup>42</sup> Bei einer Gefährderansprache legt die Polizei einem potentiellen Täter, meist im persönlichen Gespräch, die Rechtslage und mögliche Konsequenzen eines strafrechtlich relevanten Handelns dar und appelliert so an den ‚Gefährder‘ von eben diesem Handeln Abstand zu nehmen.

## Literaturverzeichnis

- Asefaw, Fana. Weibliche Genitalbeschneidung. Königstein / Taunus: Ulrike Helmer Verlag, 2008.
- BAMF (2005). „www.bamf.de.“ 31. Dezember 2005.  
[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-statistik-2005.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-statistik-2005.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff am 19. Januar 2015).
- BAMF (2010). „www.bamf.de.“ 10. August 2010.  
[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/merkblatt-genitalverstuemmung-rechtliche-folgen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/merkblatt-genitalverstuemmung-rechtliche-folgen.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff am 10. Januar 2015).
- BAMF (2013). „www.frnw.de.“ Februar 2013. [http://www.frnw.de/index.php/inhaltliche-themen/statistik/item/download/2465\\_1d671cb4d77c6a0d9abc2050d1b7ea0f](http://www.frnw.de/index.php/inhaltliche-themen/statistik/item/download/2465_1d671cb4d77c6a0d9abc2050d1b7ea0f) (Zugriff am 19. Januar 2015).
- BAMF (2014). „www.bamf.de.“ Juli 2014.  
[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff am 19. Januar 2015).
- BAMF (2014a). „Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt.“ Informationsbroschüre, Abteilung Grundlagen des Asylverfahrens, Sicherheit, Nürnberg, 2014.
- Hibos Lied. Regie: Renate Bernhard und Sigrid Dethloff. 2007.
- Beschluss AG Köln. 303 F 148/08 (AG Köln, 24. September 2008).
- Beschluss FamRZ. XII ZB 166/03 (Bundesgerichtshof, 15. Dezember 2004).
- Bidlo, Oliver. Tat-Ort Medien - Die Medien als Akteure und unterhaltsame Aktivierer. Wiesbaden: Springer VS, 2012.
- Bundeskriminalamt (2013). de.statista.com. 2013.  
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/403/umfrage/todesfaelle-durch-den-konsum-illegaler-drogen/> (Zugriff am 11. Januar 2015).
- Bundeskriminalamt (2014). „Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung.“ Drogen- und Suchtbericht. Juli 2014. <http://www.drogenbeauftragte.de/kontakt-und-service/publikationen.html> (Zugriff am 7. September 2014).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.  
„www.hilfetelefon.de.“ März 2014.  
[https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/hilfetelefon\\_de/Downloads/pdf/Pressemeldungen/Hilfetelefon\\_Jahresbericht\\_150dpi\\_USB2.pdf](https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/hilfetelefon_de/Downloads/pdf/Pressemeldungen/Hilfetelefon_Jahresbericht_150dpi_USB2.pdf) (Zugriff am 9. Januar 2015).
- Bundesministerium für Gesundheit. „www.bmg.bund.de.“ 9. September 2014.  
<http://www.bmg.bund.de/glossarbegriffe/g/genitalverstuemmung.html> (Zugriff am 15. November 2014).

- Bundesverfassungsgericht - Beschluss vom 11. Januar 2011. 1 BvR 3295/07  
(Bundesverfassungsgericht, 11. Januar 2011).
- Bundeszentrale für politische Bildung. „www.bpb.de.“ 13. Januar 2006.  
<http://www.bpb.de/izpb/9698/tuerkische-minderheit-in-deutschland?p=all> (Zugriff am 28. Dezember 2014).
- CDU/CSU-Fraktion. „www.cducsu.de.“ 24. Juli 2014.  
<https://www.cducsu.de/en/node/102597> (Zugriff am 13. Dezember 2014).
- Clages, Horst. Der rote Faden - Grundsätze der Kriminalpraxis. 11. Auflage.  
Herausgeber: Horst Clages. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 2004.
- Der Spiegel. „Sexualität: Fausts neuer Pakt.“ Der Spiegel, 25. April 1977: S. 206 - 209.
- Desert Flower Foundation. „www.desertflowerfoundation.org.“ 10. Juni 2014.  
<http://www.desertflowerfoundation.org/de/2014/06/10/agypten-madchen-stirbt-nach-fgm-erstmalig-prozess/> (Zugriff am 15. November 2014).
- Deutscher Bundestag (1998). „Plenarprotokoll 13/240 vom 17.06.1998.“  
Herausgeber: Deutscher Bundestag. Plenarprotokoll 13/240 vom 17.06.1998. Bonn: Deutscher Bundestag, 1998.
- Deutscher Bundestag (2013). Drucksache 17/13707. Drucksache, Berlin:  
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 2013.
- Deutscher Juristentag e.V. „www.djt.de.“ 7. August 2014.  
[http://www.djt.de/fileadmin/downloads/70/djt\\_70\\_Thesen\\_140804.pdf](http://www.djt.de/fileadmin/downloads/70/djt_70_Thesen_140804.pdf) (Zugriff am 27. November 2014).
- Dölling, Dieter. „www.krimlex.de.“ Herausgeber: Thomas Feltes. 10. Oktober 2006.  
[http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=L&KL\\_ID=116](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=L&KL_ID=116) (Zugriff am 24. Januar 2015).
- Duden. Duden online. Herausgeber: Bibliographisches Institut GmbH. 2013.  
<http://www.duden.de/node/644350/revisions/1340939/view> (Zugriff am 13. Dezember 2014).
- Eifler, Stefanie. Kriminalität im Alltag: Eine handlungstheoretische Analyse von Gelegenheiten. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.
- EMMA (1994). „Genitalverstümmelung: Die Töchter retten.“ EMMA, Juli 1994.  
<http://www.emma.de/artikel/genitalverstuemmung-die-toechter-retten-263574>  
(Zugriff am 05. Februar 2015)
- EMMA (2009). „Genitalverstümmelung: Mitten unter uns.“ EMMA, Januar 2009.  
<http://www.emma.de/artikel/genitalverstuemmung-mitten-unter-uns-263874>  
(Zugriff am 05. Februar 2015)
- Gläser, Jochen, und Grit Laudel. Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer, 2010.

- Graf, Janna. Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik. Göttingen: V&R unipress, 2013.
- Gress, Stefan. „plast-chirurgie.de.“ 13. August 2011. <http://www.plast-chirurgie.de/de/intimchirurgie/schamlippenverkleinerung.html> (Zugriff am 13. November 2014).
- Gruber, Franziska, Interview geführt von afrikAkzent-tv. Weibliche Genitalverstümmelung (13. März 2013).
- Habermas, Jürgen. Glauben und Wissen. Frankfurt: Suhrkamp, 2001.
- Hamburger Senat. Drucksache 20/10158. Politische Stellungnahme, Hamburg: Hamburger Senat, 2013.
- Iavazz, Christos, Thalia A. Sardi, und Ioannis D. Gkegkes. „Female genital mutilation and infections: a systematic review of the clinical evidence.“ Archives of Gynecology and Obstetrics (Springer Berlin Heidelberg), Nr. 287 (Juni 2013): 1137-1149.
- Kelek, Necla. Islam im Alltag. Münster: Waxmann Verlag, 2002.
- Keller, Reiner. Wissenssoziologische Diskursanalyse. Wiesbaden: VS Verlag, 2008.
- Kiefl, Walter, und Siegfried Lamnek. Soziologie des Opfers. München: Wilhelm Fink, 1986.
- Kinderklinik des Lukaskrankenhauses Neuss. „www.lukasneuss.de.“ 9. April 2014. [http://www.lukasneuss.de/images/Einladung\\_mit\\_Programm\\_5.\\_Neusser\\_Workshop\\_Vergehen\\_gegen\\_das\\_Kindeswohl.pdf](http://www.lukasneuss.de/images/Einladung_mit_Programm_5._Neusser_Workshop_Vergehen_gegen_das_Kindeswohl.pdf) (Zugriff am 28. November 2014).
- Kleemann, Frank, Uwe Krähnke, und Ingo Matuschek. Interpretative Sozialforschung - Eine Einführung in die Praxis des Interpretierens. Wiesbaden: Springer VS, 2013.
- Kreuzer, Arthur. „Prävention durch Repression.“ In Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, von Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle, Herausgeber: Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle, S. 205 - 218. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2004.
- Kruse, Jan. Qualitative Interviewforschung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 2014.
- LAFP NRW. „www.polizei-nrw.de.“ 29. Oktober 2011. [https://www.polizei-nrw.de/artikel\\_\\_159.html](https://www.polizei-nrw.de/artikel__159.html) (Zugriff am 25. Januar 2015).
- Lightfoot-Klein, Hanny. Das grausame Ritual. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1997.
- Lustig, Sylvia, und Günter Braun. „Interdisziplinäre kriminalpräventive Netzwerke: Ausgewählte Leitlinien für die Praxis.“ KKPaktuell, Februar 2003: S. 14 - 16.

- Maier, Cristina. Echo des Schweigens: Stimmen der Betroffenheit zur Genitalverstümmelung bei afrikanischen Immigrantinnen in Wien. Wien: Edition Roesner, 2003.
- Mehrens, Gertrud, und Elvira Niesner. „www.fim-frauenrecht.de.“ 17. September 2013. <http://www.fim-frauenrecht.de/Files/downloads/FGM%20Abschlussbericht%20Entwurf%208.pdf> (Zugriff am 09. Januar 2015).
- Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (2006). Polizeiliche Kriminalprävention RdErl. d. Innenministeriums - 42 - 62.02.01 - vom 28.9.2006. Stand vom 23.8.2014. Herausgeber: Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, NRW, 28. September 2006.
- Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (2014). „www.mik.nrw.de.“ 19. Mai 2014. <http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/islamismus/salafismus/frauenbild.html> (Zugriff am 13. Dezember 2014).
- Pais, Marta Santos. Changing a harmful social convention: Female Genital Mutilation/Cutting. Sesto Fiorentino, Italien: United Nations Children's Fund (UNICEF), 2008.
- Pitzke, Marc. „www.spiegel.de.“ Herausgeber: Der Spiegel. 25. Juli 2014. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/genitalverstuemmelung-uno-blamiert-sich-mit-fatwa-falschmeldung-a-982841.html> (Zugriff am 13. Dezember 2014).
- ProPK. „www.polizei-beratung.de.“ 1. Februar 2001. <http://www.polizei-beratung.de/meta/ueber-uns.html> (Zugriff am 25. Januar 2015).
- Pütz, Maria. „Über die Aussichten einer operativen Therapie in gewissen Fällen von Masturbation jugendlicher weiblicher Individuen.“ Berlin: Universität Bonn, 1923.
- Putzke, Holm. „Recht und Ritual - ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer.“ Medizinrecht, 2012: S. 621-625.
- Referat für Gesundheit und Umwelt der LH München. „www.muenchen.de/rathaus/dms/Home/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt.“ 25. November 2014. [http://www.muenchen.de/rathaus/dms/Home/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Dokumente/Gesundheitsfoerderung/Genitale\\_Beschneidung/fgm\\_rundbrief.pdf](http://www.muenchen.de/rathaus/dms/Home/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Dokumente/Gesundheitsfoerderung/Genitale_Beschneidung/fgm_rundbrief.pdf) (Zugriff am 19. Januar 2015).
- Rohleder, Hermann. Die Masturbation. Nachdruck des Originals von 1912. Paderborn: Salzwasser Verlag, 2013.
- Scharf, Michaela. „http://www.habsburger.net/de.“ 24. Juni 2014. <http://www1.habsburger.net/de/kapitel/sexuelle-gewalt-als-gegenstand-der-alliierten-kriegspropaganda> (Zugriff am 13. Dezember 2014).

- Scheer, Karoline. „<http://www.mdr.de/mdr-info>.“ Herausgeber: Mitteldeutscher Rundfunk. 25. Juli 2014. <http://www.mdr.de/mdr-info/genitalverstuemmelungs-ente100.html> (Zugriff am 13. Dezember 2014).
- Schirmmayer, Dr. Christine. „[www.islaminstitut.de](http://www.islaminstitut.de).“ 4. April 2004. [www.islaminstitut.de/uploads/media/WasisteineFatwa.pdf](http://www.islaminstitut.de/uploads/media/WasisteineFatwa.pdf) (Zugriff am 14. Dezember 2014).
- Schnüll, Petra. „Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika - eine Einführung.“ In Weibliche Genitalverstümmelung - eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, S. 21-51. Göttingen / Tübingen: Petra Schnüll / Terre Des Femmes, 1999.
- Schües, Christina. „Rechtfertigungsstrategien kultureller Differenz: Anerkennung im Zwiespalt.“ In Kultur und Kulturen, von Hermann von Laer und Klaus-Dieter Scheer, S. 19 - 38. Münster: Lit Verlag, 2004.
- Schwind, Hans-Dieter. Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1996.
- Sotiriadis, Georgios. „Der neue Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung, § 226a StGB: Wirkungen und Nebenwirkungen.“ Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, August 2014: S. 320 - 339.
- stop-mutilation e.V. „Leitfaden für Pädagogische Fachkräfte.“ Weibliche Genitalbeschneidung - Mädchen unterstützen und schützen. Düsseldorf, 17. Februar 2012.
- Target e.V. „[www.target-nehberg.de](http://www.target-nehberg.de).“ 5. August 2010. [https://www.target-nehberg.de/HP-08\\_fatwa](https://www.target-nehberg.de/HP-08_fatwa) (Zugriff am 14. Dezember 2014).
- TaskForce. „[www.taskforcefgm.de](http://www.taskforcefgm.de).“ 12. Oktober 2014. <http://www.taskforcefgm.de/2014/10/aegypten-angeklagter-arzt-verstuemmelt-weiterhin-maedchen/#more-7143> (Zugriff am 15. November 2014).
- Terre des Femmes (2013). Herausgeber: Terre des Femmes. 2013. <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmelung2> (Zugriff am 12. Oktober 2014).
- Terre des Femmes (2013a). Dunkelzifferstatistik zur weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland. Referat „weibliche Genitalverstümmelung“, Berlin: Terre des Femmes, 2013.
- Terre des Femmes (2014). „[frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de).“ 20. November 2014. <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmelung2/aktuelles/1657-die-schande-von-agga-freispruch-nach-weiblicher-genitalverstuemmelung-in-aegypten> (Zugriff am 22. November 2014).
- Tückmantel, Ulli. „Presseportal.“ Herausgeber: Westdeutsche Zeitung. 24. Juli 2014. <http://www.presseportal.de/pm/62556/2792219/westdeutsche-zeitung->

menschlichkeits-verbrechen-als-methode-von-ulli-t-ckmantel (Zugriff am 13. Dezember 2014).

UNICEF United Nations Children's Fund. Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change. New York: UNICEF, 2013.

Unicef, Terre des Femmes, Berufsverband der Frauenärzte e.V.

„www.frauenrechte.de.“ 29. März 2005.

<http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/fgm/UNICEF-Studie.pdf>

(Zugriff am 18. Januar 2015).

Urteil des LG Köln vom 7. Mai 2012 - Az. 151 Ns 169/11. Az. 151 Ns 169/11

(Landgericht Köln, 7. Mai 2012).

Wallerstein, Edward. Circumcision: an American health fallacy. New York: Springer Pub. Co., 1980.

WHO Media centre. World Health Organisation. Herausgeber: WHO. Februar 2014.

<http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/> (Zugriff am 31. August 2014).

Wüstenberg, Dirk (2010). „Genitalverstümmelung und Art. 2 GG.“ Recht und Politik, 1. Januar 2010, 1/2010 Ausg.: S. 31-36.

Wüstenberg, Dirk (2010a). „Öffentlich-rechtliche Mitteilungsrechte und -pflichten der Ärzte zum Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung?“ GesR Gesundheitsrecht, 1. Oktober 2010: S. 529-534.

Wüstenberg, Dirk (2012). „Kindeswohlgefährdung bei Genitalverstümmelung.“ Familie Partnerschaft Recht, 25. Oktober 2012: S. 452 - 455.



# Anhang

## Bestehende Präventionsprojekte und Netzwerke<sup>43</sup>

Stop-mutilation e.V., 1996 in Düsseldorf von Jawahir Cumar gegründet. Der Verein hieß zunächst "Deutsch-Somalischer Verein" und wurde 2003 umbenannt. Ziele sind es Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien zu schützen, betroffene Frauen und Mädchen zu beraten und zu unterstützen, die medizinische Versorgung zu verbessern, Jugendliche aufzuklären, Fachkräfte und Behörden zu informieren und zu sensibilisieren die Medien und Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen. (Quelle: [www.stop-mutilation.org/](http://www.stop-mutilation.org/); Zugriff 05.02.2015).

Agisra e.V. Köln, gegründet 1993, steht für: "Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung". Der Verein bezeichnet sich als „autonome, feministische Informations- und Beratungsstelle von und für Migrantinnen, schwarze Frauen, Jüdinnen und Flüchtlingsfrauen.“ und setzt sich für deren Rechte und ihren Schutz vor Gewalt ein. (Quelle: [www.agisra.org](http://www.agisra.org/); Zugriff 05.02.2015).

Terre des Femmes, 1981 in Hamburg gegründet, ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Frauen und unterstützt Frauen und Mädchen durch internationale Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Aktionen, persönliche Beratung und Förderung von einzelnen Projekten im Ausland. 1995 wurde eine Arbeitsgruppe „Genitalverstümmelung“ gegründet. (Quelle: [www.fim-frauenrecht.de/](http://www.fim-frauenrecht.de/); Zugriff 05.02.2015).

Aktion Weißes Friedensband e.V.. 2003 entwickelten Journalisten ein neues Friedenssymbol, das Weiße Friedensband. Seitdem hat sich eine aktionsbezogene Bildungsarbeit entwickelt. Das Thema Mädchenbeschneidung in den Unterricht zu bringen, war Ziel von Friedensband. Die Aktion organisiert seit

---

<sup>43</sup> Es werden nur beispielhaft Vereine und Organisationen aufgeführt, die sich gegen FGM/C engagieren ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Informationen entstammen der jeweils eigenen Darstellung der Projekte im Internet.

2007 den Runden Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen. Die Vertreter aus Ministerien, Berufsverbänden, Menschenrechtsorganisationen und der Community arbeiten gemeinsam an Strategien gegen Mädchenbeschneidung und für eine verbesserte medizinische und soziale Versorgung. (Quelle: [www.friedensband.de/beschneidung](http://www.friedensband.de/beschneidung); Zugriff 05.02.2015).

Netzwerk INTEGRA. Das Netzwerk besteht derzeit aus 28 deutsche Organisationen, die sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung deutschland- und/oder weltweit für die Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung engagieren. Das Netzwerk ist auf Initiative der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), im Jahr 2000 ins Leben gerufen worden und hat sich im Jahre 2005 den Namen INTEGRA gegeben. (Quelle: [www.netzwerk-integra.de/integra](http://www.netzwerk-integra.de/integra); Zugriff 05.02.2015).

TaskForce agiert als politisch unabhängige Kinderrechtsorganisation. Ziel ist es, Mädchen vor der Misshandlung, Schädigung und Traumatisierung durch Genitalverstümmelung zu schützen. TaskForce untersucht das Verhalten von Organisationen/Institutionen und Politikern im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, Genitalverstümmelungen zu verhindern und Mädchen zu schützen und deckt Missstände auf, zeigt aber nach eigenen Angaben auch praktikable Lösungen auf. Als bundesweites Netzwerk ist die TaskForce eine von Länder-Ministerkonferenzen anerkannte Fachorganisation, wenn es um die Bereitstellung von Informationen zu Genitalverstümmelungen und Einzelberatung geht. (Quelle: [www.taskforcefgm.de](http://www.taskforcefgm.de); Zugriff 05.02.2015).

(I)NTACT e.V.. 1996 gründete Christa Müller in Saarbrücken die Internationale Aktion gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen. Zweck von (I)NTACT ist es, über weiblichen Genitalverstümmelung zu informieren und die Menschenrechtsverletzung zu bekämpfen. (Quelle: [www.intact-ev.de](http://www.intact-ev.de); Zugriff 05.02.2015).

TARGET ist Rüdiger Nehbergs Menschenrechtsorganisation, gegründet im Jahr 2000. Sie ist gemeinnützig und arbeitet aktionsbetont am Ort des Ge-

schehens. Hauptaufgabe ist der Einsatz vor Ort gegen Weibliche Genitalverstümmelung. TARGET betreibt bei den Afar in Äthiopien ein Mobiles Hospital, betreut zwei Afar-Mädchen als Patenkinder und initiierte in Mauretanien ein Näherinnen-Projekt für arbeitslos gewordene Beschneiderinnen. Auf Initiative von TARGET erließen verschiedene muslimische Gelehrte Fatawa gegen FGM/C. (Quelle: [www.target-human-rights.com](http://www.target-human-rights.com); Zugriff 05.02.2015).

TABU e.V.. Aus einem 1997 gegründeten Arbeitskreis "Wir brechen ein Tabu", der sich gegen die ritualisierte Gewalt der weiblichen Genitalverstümmelung richtete, entstand 2001 der gemeinnützige Verein TABU e.V. mit Sitz in Dortmund. In Deutschland leisten die aktiven Vorstandsmitglieder vielseitige Öffentlichkeitsarbeit mit Vorträgen, Fotodokumentationen und Kunstausstellungen. (Quelle: [www.verein-tabu.de](http://www.verein-tabu.de); Zugriff 05.02.2015).

## Stichprobenartige Ärztebefragung

Im Zuge einer eigenen, stichprobenartig durchgeführten Befragung von Ärzten mit dem Fachgebiet Frauenheilkunde sollte festgestellt werden, ob diese bereits Erfahrungen mit beschnittenen Patientinnen gemacht hatten. Die Ergebnisse dieser Stichprobe sollten, in Anlehnung an die angeführte Forschungsarbeit zur „Weibliche[n] Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik“ (Graf 2013), Hinweise auf die Verbreitung von FGM/C in deutschen Großstädten liefern. 56 Ärzte wurden per Mail angeschrieben mit der Bitte, die Frage, ob sie bereits beschnittene Patientinnen in ihrer Praxis behandelt hätten, mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ zu beantworten. Die Stichprobe der Befragten bestand aus Gynäkologen der Städte Mönchengladbach und Düsseldorf. Von 8 Antworten (Rücklaufquote 14,3 %) bestätigten 4, bereits mit beschnittenen Patientinnen in Kontakt gekommen zu sein, 4 hatten keine derartigen Erfahrungen gemacht. Aufgrund der geringen Anzahl von Rückmeldungen, der mangelnden Repräsentativität und der unzureichenden Aussagequalität wurde die Erhebung nicht in der eigentlichen Arbeit berücksichtigt.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FGC	Female Genital Cutting
FGM	Female Genital Mutilation
FGM/C	Female Genital Mutilation/Cutting
Fhöv	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
ICD	Internationaler Diagnoseschlüssel
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KK KP/O	Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz
KMI	Kontaktbeamte für muslimische Institutionen
LAFP	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten
LH	Landeshauptstadt
LKA	Landeskriminalamt
NGO	Non Governmental Organisation
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Präv.	Prävention
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
RdErl. d.	Runderlass des
S.	Seite
sic	<i>lateinisch</i> : so, also (Hinweis auf Fehler im Original)
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
s. o.	siehe oben
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche/n
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
usw.	und so weiter
u. v. m.	und viele/s mehr
vgl.	vergleiche
WHO	World Health Organisation
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

## Interviewvertrag<sup>44</sup>

FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!

Dieses Interview ist Teil einer qualitativen Erhebung von Expertenmeinungen zum Thema weibliche Genitalbeschneidung / -verstümmelung unter vorwiegend präventiven und strafrechtlichen Gesichtspunkten.

1. Die Teilnahme am Interview ist freiwillig. Es dient der Erstellung einer Master-Thesis im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums an der Ruhr-Universität Bochum (Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft).
2. Für die Durchführung und wissenschaftliche Auswertung des Interviews ist Frau Daniela Dassel (Unterzeichnerin) verantwortlich.
3. Die Unterzeichnerin trägt dafür Sorge, dass alle erhobenen personenbezogenen Daten streng vertraulich behandelt und ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden.
4. Der Interviewpartner erklärt sein Einverständnis mit der Aufzeichnung und der wissenschaftlichen Transkription und Auswertung des Interviews.
5. Das Material (Bild-/Tonaufnahmen) wird entsprechend folgender Vereinbarungen behandelt:
  - Zu Auswertungszwecken wird ein schriftliches Protokoll (Transskript) angefertigt. Personenbezogene Daten, die nicht zwingend erforderlich sind, werden im Protokoll unkenntlich gemacht. In der Regel wird die Nennung des Namens, eines Titels und der beruflichen oder fachlichen Referenz bei Experteninterviews notwendig sein. Bei reinen Erfahrungsberichten kann das Interview auch vollständig anonymisiert werden (ggf. Unzutreffendes streichen).
  - Die Aufnahme wird von der, für das Projekt verantwortlichen Unterzeichnerin, vor Zugriff durch Dritte geschützt aufbewahrt und gelöscht, wenn sie nicht mehr für Dokumentationszwecke benötigt wird.
  - Die Aufnahme darf darüber hinaus zu Lehrzwecken eingesetzt werden.
6. Die Verwaltungsrechte (Copyright) des Interviews liegen beim Interviewer (Unterzeichnerin).
7. In Einzelfällen und nach vorheriger Absprache kann das transkribierte Interview vom Interviewten oder einer übergeordneten Stelle / Behörde zwecks Autorisierung gegengelesen werden.
8. Die Befragung erfolgt unentgeltlich.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift verantwortliche Projektleiterin  
Daniela Dassel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Interviewpartner/in

Name: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
(optional)

<sup>44</sup> Auf den Vertrag wurde bei den Interviews 2, 3, 7.1 und 7.2 gemäß Genehmigung MIK (S.108 ff.) verzichtet.

## Genehmigungen

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Frau

Daniela Dassel

Per E-Mail: [REDACTED]

nachrichtlich:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

### **Unterstützung der Masterarbeit "Female Genital Mutilation"**

Ihre Schreiben, zuletzt vom 30.06.2014

Sehr geehrte Frau Dassel,

ich genehmige Ihnen die Durchführung von je einem Experteninterview mit

- KHK'in [Interviewte 3] [REDACTED] und
- KHK'in [Interviewte 2] [REDACTED]  
[REDACTED] im beschriebenen Umfang  
und vorbehaltlich
- der Streichung folgender Frage in Ihrem Interviewleitfaden: „Fällt Ihnen noch etwas ein, was im Gesamtzusammenhang noch erwähnt werden sollte?“ sowie
- des gänzlichen Verzichtes auf den Interviewvertrag. Eine Verwertung der von Ihnen von Bediensteten der Polizei NRW erhobenen Daten und Bewertungen ist allein für Zwecke Ihrer Masterarbeit zulässig. Die Rechte an diesen Daten und Bewertungen verbleiben bei der Polizei NRW. Insoweit behält sich die Polizei NRW die Zustimmung über die

Nutzung, Verwertung und Publikation dieser Daten für weitere wissenschaftliche oder sonstige Zwecke in jedweder Art und Form ausdrücklich vor.

Ich bitte Sie, Einzelheiten zur Durchführung unmittelbar mit Ihren Interviewpartnerinnen abzustimmen.

Da ich an dem Ergebnis der Masterarbeit interessiert bin, wäre ich Ihnen für die Überlassung eines Exemplars der abgeschlossenen Masterarbeit dankbar.

Bei der Erstellung der Masterarbeit wünsche ich Ihnen einen guten Erfolg.

---

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag gez.

---





Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Frau  
Daniela Dassel  
Per E-Mail: [REDACTED]

nachrichtlich:  
[REDACTED]

### **Unterstützung der Masterarbeit "Female Genital Mutilation"**

Ihr Schreiben vom 16.10.2014

Mein Schreiben vom 03.07.2014

Sehr geehrte Frau Dassel,

unter den in meinem Genehmigungsschreiben vom 03.07.2014 genannten Voraussetzungen genehmige ich Ihnen die Durchführung eines weiteren Experteninterviews

mit

- KHK'in [Interviewte 7.1] [REDACTED] und
- KHK'in [Interviewte 7.2] [REDACTED] im beschriebenen Umfang.

Bei der Erstellung der Masterarbeit wünsche ich Ihnen weiterhin einen guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Frau  
Daniela Dassel

Per E-Mail: [REDACTED]

**Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten**

**Ihre Masterarbeit zum Thema: „Weibliche Genitalbeschneidung – Ein  
Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!“**

Ihr Schreiben vom 10.06.2015

Sehr geehrte Frau Dassel,

hiermit erteile ich Ihnen die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer Masterarbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

# Interviewleitfaden BAMF

FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!

Zur Erörterung des Themas sind leitfadengestützte Experteninterviews beabsichtigt, die anschließend transkribiert und qualitativ ausgewertet werden. Ziel hierbei ist nicht, einen Fragenkatalog abzuarbeiten, sondern vielmehr die Interviewpartner anhand offener Fragestellungen zur narrativen Darstellung ihrer Erfahrungen und perspektivgebundenen Meinungen anzuregen. Dem freien, quasi monologischen Erzählen kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die gestellten Fragen dienen hierbei nur als „Anstoß“ bzw. thematische Orientierung. Der endgültige Interviewleitfaden wird erst während des Prozesses der wissenschaftlichen Arbeit entwickelt,

*(geplant ist eine „Triangulation verschiedener Fremdverstehensperspektiven“ (vgl. Jan Kruse; „Qualitative Interviewforschung“; 2014) von Akteuren eines FGM-Präventionsnetzwerkes bei der Generierung des Leitfadens)*

so dass an dieser Stelle nur beispielhaft Fragen aufgeführt werden können, die die thematische Ausrichtung des Interviews widerspiegeln sollen.

## Fragestellungen:

- Asylrecht hat unweigerlich einen präventiven Charakter, denn es bietet Personen Schutz, die aus „Furcht vor Verfolgung [...] sich außerhalb des Landes befinde[n], dessen Staatsangehörigkeit sie besitz[en], und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen [können] oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen [wollen].“ (*Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 1*)  
Ist das Asylrecht quasi Prävention in Reinform? Wie denken Sie über diese Annahme?
- Wie hat sich der „Asylgrund“ der „geschlechtsspezifischen Verfolgung“ entwickelt und was umfasst er?
- Wie denken Sie über „FGM – weibliche Genitalverstümmelung“?
- Welche Relevanz hat FGM im deutschen Asylrecht?
- Wie laufen FGM-Asylverfahren (ganz praktisch betrachtet) ab? Eine von FGM bedrohte Frau kommt nach Deutschland und dann...
- Gibt es bei Ihrer täglichen Arbeit Berührungspunkte mit dem Thema FGM oder mit Akteuren nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit Präventionsarbeit (FGM) beschäftigen?
- Sind Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Präventionsnetzwerke (allgemein und speziell FGM) eingebunden?
- Wer könnten die Akteure in einem Präventionsnetzwerk gegen FGM sein – und warum?
- Die Forschungsfrage meines Projekts lautet: „FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!“  
Haben Sie eine Meinung dazu? Was könnten Argumente dafür bzw. dagegen sein?
- Fällt Ihnen noch etwas ein, was im Gesamtzusammenhang noch erwähnt werden sollte?

# Interviewleitfaden LKA

## FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!

Zur Erörterung des Themas sind leitfadengestützte Experteninterviews beabsichtigt, die anschließend transkribiert und qualitativ ausgewertet werden.

Ziel hierbei ist nicht, einen Fragenkatalog abzuarbeiten, sondern vielmehr die Interviewpartner anhand offener Fragestellungen zur narrativen Darstellung ihrer Erfahrungen und perspektivgebundenen Meinungen anzuregen.

Dem freien, quasi monologischen Erzählen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Die gestellten Fragen dienen hierbei nur als „Anstoß“ bzw. thematische Orientierung.

Der endgültige Interviewleitfaden wird erst während des Prozesses der wissenschaftlichen Arbeit entwickelt,

*(geplant ist eine „Triangulation verschiedener Fremdverstehensperspektiven“ (vgl. Jan Kruse; „Qualitative Interviewforschung“; 2014) von Akteuren eines FGM-Präventionsnetzwerkes bei der Generierung des Leitfadens)*

so dass an dieser Stelle nur beispielhaft Fragen aufgeführt werden können, die die thematische Ausrichtung des Interviews widerspiegeln sollen.

### Fragestellungen:

- Prävention ist schwer zu beschreiben bzw. zu definieren. V. Schreiber führt in ihrem Buch „Fraktale Sicherheiten“ aus: „Über das Gefühl hinaus, etwas Richtiges zu tun, bietet der Präventionsbegriff wenig Präzises.“. Wie denken Sie über diese Aussage, bzw. was bedeutet Prävention für Sie?
- Woran orientiert sich die verhaltensorientierte Präventionsarbeit der Polizeibehörden in NRW?
- Abgesehen davon, dass sich die polizeiliche Kriminalprävention mit der Vorbeugung / Verhinderung von strafrechtlich bewehrten Delikten befasst – welche Faktoren spielen eine Rolle für die Aufnahme eines Themas in den „Katalog der Präventionsthemen“?
- Was fällt Ihnen ganz allgemein ein zum Thema „FGM – weibliche Genitalverstümmelung“?
- Gibt es bei Ihrer täglichen Arbeit Berührungspunkte mit dem Thema FGM oder Akteuren nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit der Präventionsarbeit hinsichtlich FGM beschäftigen?
- Welche Gründe sprechen für die Aufnahme des Themas FGM in die polizeiliche Präventionsarbeit – welche dagegen?
- Wer könnten die Akteure in einem Präventionsnetzwerk gegen FGM sein – und warum?

# Interviewleitfaden Landtagsabgeordnete

## FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!

Zur Erörterung des Themas sind leitfadengestützte Experteninterviews beabsichtigt, die anschließend transkribiert und qualitativ ausgewertet werden.

Ziel hierbei ist nicht, einen Fragenkatalog abzuarbeiten, sondern vielmehr die Interviewpartner anhand offener Fragestellungen zur narrativen Darstellung ihrer Erfahrungen und perspektivgebundenen Meinungen anzuregen. Dem freien, quasi monologischen Erzählen kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die gestellten Fragen dienen hierbei nur als „Anstoß“ bzw. thematische Orientierung.

### Fragestellungen:

- Prävention ist schwer zu beschreiben bzw. zu definieren. V. Schreiber führt in ihrem Buch „Fraktale Sicherheiten“ aus: „Über das Gefühl hinaus, etwas Richtiges zu tun, bietet der Präventionsbegriff wenig Präzises“. Wie denken Sie über diese Aussage, bzw. was bedeutet Prävention für Sie?
- Schwerpunktthema des 19. Deutschen Präventionstages (Mai 2014): „Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft.“ - was kann das bedeuten? Wie könnte man diese Aussage auf das Thema FGM anwenden?
- Was fällt Ihnen ganz allgemein ein zum Thema „FGM – weibliche Genitalverstümmelung“?
- Welche Informationsmöglichkeiten haben Sie diesbzgl. (genutzt)?
- Gibt es bei Ihrer Arbeit Berührungspunkte mit dem Thema FGM oder Akteuren nicht-staatlicher Organisationen, die sich mit der Präventionsarbeit hinsichtlich FGM beschäftigen?
- Wie kam es zu Ihrer Teilnahme am Runden Tisch NRW?
- Inwiefern ist Politik (sind Sie) an der Realisation von Projekten beteiligt / kann (können) diese fördern / anregen? (kleine Anfragen?)
- Es gab eine Asyl- und Strafrechtsreform bzgl. FGM - warum und was nun (Thema: Evaluation)? [1998 Große Anfrage an die Bundesregierung...]
- Es ist auffällig, dass immer wieder „Grünen-Politiker“ sich zu dem Thema engagieren (Gerd Poppe, Heidi Besas, Irmingard Schewe-Gerigk).
- Welche Gründe sprechen für die Aufnahme des Themas FGM in die polizeiliche Präventionsarbeit - welche dagegen?
- Wer könnten die Akteure in einem Präventionsnetzwerk gegen FGM sein – und warum?

# Interviewleitfaden Dokumentarfilmerin

## FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!

Zur Erörterung des Themas sind leitfadengestützte Experteninterviews beabsichtigt, die anschließend transkribiert und qualitativ ausgewertet werden.

Ziel hierbei ist nicht, einen Fragenkatalog abzuarbeiten, sondern vielmehr die Interviewpartner anhand offener Fragestellungen zur narrativen Darstellung ihrer Erfahrungen und perspektivgebundenen Meinungen anzuregen. Dem freien, quasi monologischen Erzählen kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die gestellten Fragen dienen hierbei nur als „Anstoß“ bzw. thematische Orientierung.

### Fragestellungen:

- Erzählen Sie mir etwas über sich und Ihren Bezug zum Thema FGM.
- Wie schätzen Sie die gesellschaftliche Relevanz von FGM in Deutschland ein?
- Prävention ist schwer zu beschreiben bzw. zu definieren. V. Schreiber führt in ihrem Buch „Fraktale Sicherheiten“ aus: „Über das Gefühl hinaus, etwas Richtiges zu tun, bietet der Präventionsbegriff wenig Präzises“. Wie denken Sie über diese Aussage, bzw. was bedeutet Prävention für Sie?
- Schwerpunktthema des 19. Deutschen Präventionstages (Mai 2014): „Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft.“ - was kann das bedeuten?
- Was fällt Ihnen ganz allgemein ein zum Thema „FGM – weibliche Genitalverstümmelung“?
- Welche Berührungspunkte haben Sie mit dem Thema FGM und Akteuren nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit der Präventionsarbeit hinsichtlich FGM beschäftigen?
- Wie kam es zu Ihrer Teilnahme am Runden Tisch NRW?
- Sehen Sie Ihre Arbeit als Prävention? Was wollen Sie womit erreichen?
- Sie sind Journalistin. Welche Rolle spielen Medien in der Präventionsarbeit allgemein und im Besonderen bei der Thematik FGM? (ISIS...)
- Wie stehen Sie dem Vorwurf gegenüber, dass Aufklärung durch Berichterstattung voyeuristische Bedürfnisse befriedige und deswegen abzulehnen sei. (Vorwurf der TaskForce gegen „The Cut“ >>Mit „Aufklärung“ hat das widerwärtige Filmwerk „The Cut“ nicht das Geringste zu tun sondern taugt höchstens zur Befriedigung sadistisch-voyeuristischer Neigungen, wie das gnadenlose „Draufhalten“ auf das Leid der Opfer (selbstverständlich ohne deren Zustimmung) deutlich zeigt<<)
- Welche Gründe sprechen für die Aufnahme des Themas FGM in die polizeiliche Präventionsarbeit - welche dagegen?
- Wer könnten die Akteure in einem Präventionsnetzwerk gegen FGM sein – und warum?

# Interviewleitfaden Profamilia

## FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!

Zur Erörterung des Themas sind leitfadengestützte Experteninterviews beabsichtigt, die anschließend transkribiert und qualitativ ausgewertet werden.

Ziel hierbei ist nicht, einen Fragenkatalog abzuarbeiten, sondern vielmehr die Interviewpartner anhand offener Fragestellungen zur narrativen Darstellung ihrer Erfahrungen und perspektivgebundenen Meinungen anzuregen. Dem freien, quasi monologischen Erzählen kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die gestellten Fragen dienen hierbei nur als „Anstoß“ bzw. thematische Orientierung.

### Fragestellungen:

- Welchen Bezug haben Sie zum Thema FGM?
- Wie schätzen Sie die gesellschaftliche Relevanz von FGM in Deutschland ein?
- Woran machen Sie Ihre Einschätzung fest?
- Glauben Sie, in Deutschland wird FGM praktiziert?
- Beurteilen Sie Ihre Arbeit bei Profamilia tendenziell als präventiv oder eher nachsorgend?
- Sind Sie in Netzwerke zum Thema FGM eingebunden? Welche?
- Wie muss ganz allgemein sinnvolle Prävention von FGM aussehen?
- Wie sehen Sie eine mögliche Rolle der Polizei in der Präventionsarbeit bzgl. FGM?
- Welche Gründe sprechen für eine polizeiliche Präventionsarbeit hinsichtlich FGM? Welche dagegen?
- Würden Sie im Verdachtsfall die Polizei verständigen?
- Wer sind die Adressaten / wer sind die Zielgruppen von Präventionsarbeit bzgl. FGM?
- Wer könnten / sollten Akteure in einem Netzwerk gegen FGM sein?
- Erhebt Profamilia belastbare Zahlen hinsichtlich der Häufigkeit von Hilfeersuchen, die mit FGM zusammenhängen?
- Kennen Sie möglicherweise weitere Interviewpartner, die ergänzende Aspekte zum Thema einbringen können?
- Haben Sie sich schon einmal mit dem Phänomen auseinandergesetzt, dass sich immer mehr deutsche Frauen einer ästhetischen Operation der Vagina unterziehen?

# Interviewleitfaden Polizeipräsidium (KK KP/O)

FGM – ein Thema für die polizeiliche Kriminalprävention?!

Zur Erörterung des Themas sind leitfadengestützte Experteninterviews beabsichtigt, die anschließend transkribiert und qualitativ ausgewertet werden.

Ziel hierbei ist nicht, einen Fragenkatalog abzuarbeiten, sondern vielmehr die Interviewpartner anhand offener Fragestellungen zur narrativen Darstellung ihrer Erfahrungen und perspektivgebundenen Meinungen anzuregen. Dem freien, quasi monologischen Erzählen kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die gestellten Fragen dienen hierbei nur als „Anstoß“ bzw. thematische Orientierung.

Fragestellungen:

- Prävention ist schwer zu beschreiben bzw. zu definieren. V. Schreiber führt in ihrem Buch „Fraktale Sicherheiten“ aus: „Über das Gefühl hinaus, etwas Richtiges zu tun, bietet der Präventionsbegriff wenig Präzises.“. Wie denken Sie über diese Aussage, bzw. was bedeutet Prävention für Sie?
- Woran orientiert sich die verhaltensorientierte Präventionsarbeit der Polizeibehörden in NRW?
- Abgesehen davon, dass sich die polizeiliche Kriminalprävention mit der Vorbeugung / Verhinderung von strafrechtlich bewehrten Delikten befasst – welche Faktoren spielen eine Rolle für die Aufnahme eines Themas in den „Katalog der Präventionsthemen“?
- Was fällt Ihnen ganz allgemein ein zum Thema „FGM – weibliche Genitalverstümmelung“?
- Gibt es bei Ihrer Arbeit Berührungspunkte mit dem Thema FGM oder Akteuren nicht-staatlicher Organisationen, die sich mit der Präventionsarbeit hinsichtlich FGM beschäftigen?
- Welche Gründe sprechen für die Aufnahme des Themas FGM in die polizeiliche Präventionsarbeit – welche dagegen?
- Wer könnten die Akteure in einem Präventionsnetzwerk gegen FGM sein – und warum?
- 2012 wurde auf Ihre Initiative hin eine Veranstaltung zu FGM im Polizeipräsidium durchgeführt. Wie kam es dazu? Was war Ihre Intention / Ihr Ziel? Wie ist die Veranstaltung abgelaufen? Wer war da? Was war Ausfluss des Ganzen?
- Es soll einen Runden Tisch gegen FGM in Ihrer Stadt geben. Ist die Polizei beteiligt – vielleicht sogar federführend? Wer ist sonst beteiligt?
- Wie schätzen Sie die Relevanz des Themas für die polizeiliche Arbeit ein?
- Gibt es konkrete Verdachtsfälle / Zahlen / Sachverhalte?
- Wird das Thema bei Ihnen kriminalpräventiv angegangen? Wenn ‚ja‘, wie? Wer ist die Zielgruppe? Wenn ‚nein‘, sollte die Polizei sich des Themas annehmen? An wen sollte sie ihre Bemühungen richten?
- Sind zukünftige Veranstaltungen zu FGM geplant?
- Wie soll man FGM nennen – Genitalverstümmelung oder Genitalbeschneidung?
- Wie erklären Sie sich im Kontext mit FGM den Trend, dass immer mehr deutsche Frauen sich aus ästhetischen Gründen einer Vaginal-Operation unterziehen?



## Transkriptionsregeln und Liste der Codings

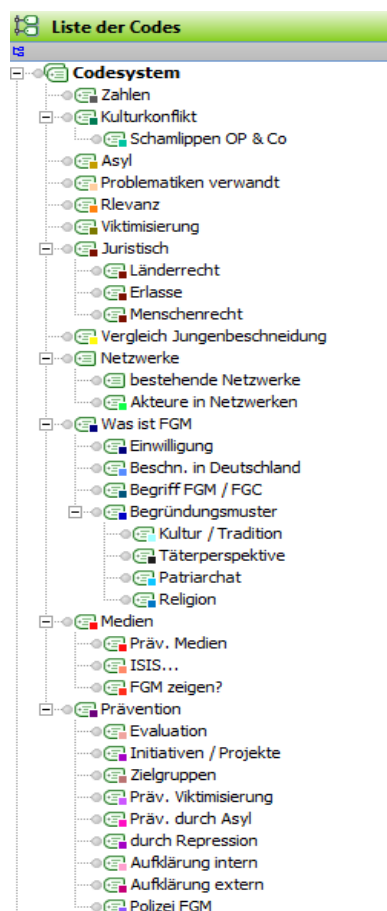
Die geführten sieben Interviews wurden aufgezeichnet und anschließend ver-schriftlicht. Bei der wörtlichen Transkription wurden Verzögerungsworte wie äh, ähm, hm usw., genauso wie Wortdopplungen oder parasprachliche Äuße-rungen (lacht), (räuspert sich) etc. berücksichtigt. Es fand keine Glättung bei der schriftlichen Wiedergabe des Gesagten statt, so dass Wort- oder Gram-matikfehler des Interviewten entsprechend übernommen wurden. Pausen im Redefluss wurden mit aufeinanderfolgenden Punkten (...) gekennzeichnet. Die Interpunktion folgte konventionellen Regeln.

Die Einzelnen Interviews wurden durch eine kurze Einleitung kenntlich ge-macht. Der Text wurde nach Absätzen (Sprecherwechsel) nummeriert. Zu-sätzlich erfolgte in regelmäßigen Abständen Zeitangaben im Format h:mm:ss.

Mit „I“ ist der Interviewer gekennzeichnet und mit „B“ der jeweilige Gesprächs-partner. Beim siebten Interview, das zeitgleich mit zwei Experten geführt wurde erfolgte die Zuordnung über „B“ und „C“.

Die Interviews sind vollständig anonymisiert.

Der Analyse der Interviews lag folgende Kodierung in MaxQDA11 zugrunde.



## Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

---

Daniela Dassel